J. germ. 1115 h

Fürstlich Waldeckische Regierungs-Blätter

vom

Jahr 1838.

Nro. 1 — 15.

28ster Jahrgang.

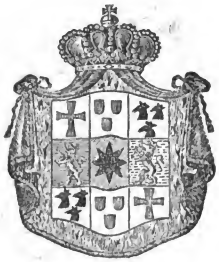

Inhalt.

Fürstliche Erlasse ꝛc.

Patent wegen des Erlasses einer neuen Ordnung für das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel. — — — — Seite 7

Staatsvertrag über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuer-System. — 51

Aus Fürstl. Regierung.

Bekanntmachung einer in Kurhessen erlassenen Verordnung über weitere Bestimmungen zu dem dortigen Chausseegeld-Tarif vom 31sten October 1833. — 1

Bekanntmachung einer Uebereinkunft zwischen der diesseitigen und der Königl. Preußischen Staatsregierung über die Befreiung der zu den Pfarr- oder Schullehrerstellen des einen oder andern Staats gehörenden, in dem beziehungsweise jenseitigen Gebiete gelegenen Grundstücke von der Grundsteuer. 5

Gesetzliche Erklärung hinsichtlich des Staatsvertrags des Fürstenthums Waldeck mit Preußen, das Zoll- und Steuer-System betr. — — — 57

Verordnung wegen der Aufsicht zur Sicherheit des Salz-Regals. — — 58

Gesetzliche Declaration über dir Competenz des Hauptamts bei Entscheidung von Zollstraffällen. — — — — — — — — — 60

Verordnung wegen Vorladung der Zoll- und Steuerbeamten vor Gericht. — 61

Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung von Amtswegen der von hiesigen Unterthanen in Großherzoglich Hessischen und in Kurfürstlich Hessischen Waldungen verübt werdenden Forstfrevel. — — — — 62

Weisung an sämmtliche Apotheker der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, in Beziehung auf die Königlich Preußische Arzneitaxe. — — — 63

Bestimmungen der Taxe der Blutegel bis zum 1. November 1838. — — 64

Herabsetzung der von den Apothekern zu gewährenden Prozente von den Arzneirechnungen für milde Stiftungen, Armenanstalten ꝛc. — — — 65

Bekanntmachung der zwischen der Krone Preußen für sich und in Vertretung des Zollvereins einer Seits, und den Staatsregierungen des Königreichs Hannover, des Herzogthums Braunschweig und des Großherzogthums Oldenburg anderer Seits abgeschlossenen Verträge zu Verhütung des Schleichhandels ꝛc. — — — — — — — — — 67

Ferner aus Fürstl. Regierung.

Gesetzliche Bestimmung über die den Advocaten und Anwälten bei Extrahirung von Mandaten gebührende arrha. — — — — — Seite 109

Weisung an sämmtliche Förster und Forstlaufer, welchen die Aufsicht über Communal- und Privat-Waldungen übertragen ist, zur Anzeige von Forstfreveln, welche in benachbarten Großherzoglich Hessischen Waldungen verübt werden. — — — — — — — — — — 111

Nachträgliche gesetzliche Bestimmung zu dem Gesetze über den Wege- und Brückenbau im Fürstenthum Waldeck, hinsichtlich der Baumpflanzungen an den Staatswegen. — — — — — — — — 112

Gemeiner Bescheid wegen der von den Regierungs-Procuratoren beizubringenden Vollmachten in Justizsachen. — — — — — — 113

Verordnung wegen der von der Bereitung des Branntweins zu entrichtenden Steuer. — — — — — — — — — — 114

Nachtrag zu der Verordnung von 3ten April 1829 über das Ausleihen gerichtlich deponirter Gelder ꝛc. an die Landschaftlichen Cassen. — — — 116

Erläuterung des Gesetzes vom 28sten März 1833 wegen Anwendung der Verordnung vom 9ten Januar 1736, so wie der Verordnung vom 11ten December 1830 in Betreff der Erbfolge in ein Bauergut, auf Erbbestandsmühlen und sonstige Erbbestands-Güter. — — — — — — 118

Bekanntmachung, daß in diesem Jahre die Feldfrüchte wegen der nassen Witterung an Sonn- und Festtagen eingeärndtet werden dürfen. — — — 121

Wahrschauung vor dem Genusse des s. g. Mutterkorns. — — — 122

Wahrschauung gegen das Reisen diesseitiger Unterthanen in die Königlich Preußischen Staaten zum Ankauf von Heede ꝛc. ohne gehörige Reisepässe. 123

Verordnung wegen der Betriebszeit der landwirthschaftlichen Branntweinsbrennereyen. — — — — — — — — — — 125

Bekanntmachung über die Anwendbarkeit der zwischen der Krone Preußen für sich und in Vertretung des Zollvereins einer Seits, und der Staatsregierung des Königreichs Hannover ꝛc. anderer Seits abgeschlossenen, durch das Regierungsblatt Nro. 6. von diesem Jahre publicirten Verträge zu Verhütung des Schleichhandels ꝛc. auch auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe. — — — — — — — — — — 126

Verordnung wegen Bestrafung der von Schulkindern verübten Waldfrevel. 127

Erneuerung der gesetzlichen Vorschrift, wodurch sämmtlichen israelitischen Familien die Annahme und Beibehaltung unveränderlicher Geschlechtsnamen anbefohlen ist. — — — — — — — — — 129

Bekanntmachung, die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreff. — — — — — — — — 131

Bekanntmachung der anderweiten Organisation der Königl. Preuß. Untergerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Arnsberg. — — — — 137

Bestimmung der Taxe der Blutegel bis Ende Monats April 1839 — 146

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dienstags, den 10 April 1838.

Bekanntmachung

einer in Kurhessen erlassenen Verordnung über weitere Bestimmungen zu dem dortigen Chausseegeld-Tarif vom 31sten October 1833.

Nachstehende, für das Kurfürstenthum Hessen, unter'm 20sten December 1837 erlassene Verordnung, wird den Fracht- und sonstigen Fuhrleuten des hiesigen landes bei deren Reisen in die Kurhessischen Staaten, mit Höchster Genehmigung, zur Nachricht hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Arolsen den 2 April 1838.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

B. C. v. Spilcker.

Gesetz

vom 20sten December 1837,

über weitere Bestimmungen zu dem Chausseegeld-Tarife vom 31. October 1833.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen zu dem Chausseegeld-Tarife vom 31sten October 1833, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der

getreuen Landstände, weiter folgende Bestimmungen:

§. 1.

Von Fuhrwerken, deren Radbeschläge weniger als zwei Zoll rheinisch breit sind, oder Kopfnägel oder hervorstehende Stifte haben, sind die Tarifsätze bei Fracht-Wagen oder Karren vierfach, bei anderen Fuhrwerken zweifach zu entrichten.

Die nach §. 3. des Gesetzes vom 31sten October 1833 eintretenden Befreiungen vom Chausseegelde sollen hinsichtlich derjenigen Fuhrwerke, deren Radbeschläge mit Kopfnägeln oder hervorstehenden Stiften versehen sind, dergestalt beschränkt werden, daß davon die betreffenden Tarifsätze einfach entrichtet werden müssen.

§. 2.

Von dem Frachtfuhrwerke sind die Tarifsätze alsdann dreifach zu entrichten, wenn dessen Radbeschläge eine geringere als die nachstehende Breite haben, nemlich:

1) bei zweirädrigen Wagen mit einer Bespannung
   von 1 oder 2 Pferden eine geringere Breite als 4 Zoll rhein.,
   von 3 oder mehr Pferden eine geringere Breite als 6 Zoll rhein.;
2) bei vierrädrigen Wagen mit einer Bespannung
   von 3 oder 4 Pferden eine geringere Breite als 4 Zoll rhein.,
   von 5 oder mehr Pferden eine geringere Breite als 6 Zoll rhein.

Haben die Radbeschläge die erforderliche Breite, so wird das Chausseegeld nur einfach bezahlt.

§. 3.

Die Breite der Radbeschläge für alle Postwagen (zum Personen- und Waaren-Transporte) soll mindestens zwei und einen halben Zoll rhein. betragen, widrigenfalls von ihnen das Chausseegeld zweifach zu entrichten ist.

§. 4.

Wenn sich an einem Fuhrwerke Radbeschläge von verschiedener Breite befinden, so ist bei Anwendung der betreffenden Bestimmungen lediglich auf diejenigen Radbeschläge Rücksicht zu nehmen, welche die schmalsten sind.

§. 5.

Wenn zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden, oder vierrädriges mit mehr als acht Pferden bespannt ist, so soll das nach Maaßgabe der betreffenden Bestimmungen sonst eintretende Chausseegeld weiter doppelt gezahlt werden, falls nicht etwa die Ladung nur aus einer untheilbaren Last besteht.

§. 6.

Für zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel, so wie für ein Maulthier wird das Chausseegeld gleich wie für ein Pferd berechnet. Bei einspännigem Fuhrwerke soll hinsichtlich des Chausseegeldes kein Unterschied zwischen den verschiedenen Gattungen der erwähnten Zugthiere eintreten, sondern stets der Tarifsatz für ein Pferd entrichtet werden.

Vorstehende Bestimmungen sollen mit dem 1sten Januar 1839 in Vollziehung treten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 20sten December 1837.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Hanstein.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Dienstags, den 24 April 1838.

Bekanntmachung

einer Uebereinkunft zwischen der diesseitigen und der Königl. Preußischen Staatsregierung über die Befreiung der zu den Pfarr- oder Schullehrerstellen des einen oder andern Staats gehörenden, in dem beziehungsweise jenseitigen Gebiete gelegenen Grundstücke von der Grundsteuer.

Zwischen der diesseitigen und der Königlich Preußischen Staatsregierung ist unter'm 13ten und resp. 26sten v. M. eine Uebereinkunft getroffen, vermöge deren diejenigen Grundstücke, welche am 1sten April l. J. und davor zu Königlich Preußischen Pfarr- oder Schullehrerstellen gehört haben, und in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont gelegen sind, so wie umgekehrt die zu diesseitigen Pfarr- oder Schullehrerstellen am 1sten April d. J. und davor gehört habende und in dem Königlich Preußischen Staatsgebiet liegende Grundstücke, so lange sie bei diesen Stellen bleiben und durch Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung benutzt werden, von der Entrichtung der Grundsteuer in die wechselseitigen Steuerkassen vom 1sten April d. J. an befreiet seyn sollen.

Mit Höchster Genehmigung wird diese Uebereinkunft zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Arolsen den 9 April 1838.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

B. C. v. Spilcker.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dienstags, den 1 Mai 1838.

Patent

wegen des Erlasses einer neuen Ordnung für das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel.

Von Gottes Gnaden Georg Heinrich, regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für nothwendig erachtet worden ist, für das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, so wie des Herzogthums Braunschweig, ingleichen der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe eine neue Ordnung zu erlassen, und Unsere Regierung sich mit den Staatsregierungen des Herzogthums Braunschweig so wie der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe über die nachfolgende Ordnung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel nach vorhergegangener Anhörung Unserer getreuen Stände, vereinigt hat; so wird solche hierdurch als Gesetz mit dem weitern Anfügen promulgirt, daß die Verordnung vom 31sten December 1816 (Nro. 2. der Regierungsblätter vom Jahre 1817) wegen der Errichtung des Oberappellationsgerichts neben der gegenwärtigen, insofern sie nicht durch die letztere für aufgehoben zu achten ist, bestehen bleibt; namentlich werden der Art. 7. der alten Verordnung durch den §. 108. des neuen Gesetzes, insoweit darin von dem Rechtsmittel der Revision und Superrevision die Rede ist; ferner der Art. 8. durch den §. 109. in Betreff der Beschwerden über unheilbare Nichtigkei-

ten; sodann der Art. 10. durch den §§. 74. und die folgenden, so wie durch die §§. 145. und die folgenden; endlich auch der Art. 12. durch die §. 89. und die folgenden, aufgehoben und resp. modificirt.

Gegenwärtiges Gesetz dient sowohl dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgericht als überhaupt allen denjenigen, welche dasselbe angeht, zur Richtschnur. Gegeben Arolsen den 26 März 1838.

Georg Heinrich.

Inhaltsanzeige.

Erster Theil.

Gerichtsordnung.

Erster Titel. Einrichtung und Bestimmung des Oberappellationsgerichts §. 1 — 9.
Zweiter Titel. Aufsicht über das Oberappellationsgericht §. 10 — 14.
Dritter Titel. Personal und dessen Bestellung §. 15 — 33.
Vierter Titel. Besonderes Verhältniß des Gerichtspersonals:
A. Amtliches §. 34 — 37.
B. Außeramtliches §. 38 — 42.
Fünfter Titel. Procuratoren §. 43 — 54.
Sechster Titel. Advocaten §. 55 — 57.

Zweiter Theil.

Proceßordnung.

A. Civilsachen.

Erster Titel. Competenz des Oberappellationsgerichts. Appellation. Nichtigkeitsbeschwerde §. 58 — 63.
Zweiter Titel. Einlegung der Berufung. Allgemeine Wirkung ders. §. 64 — 70.
Dritter Titel. Einführung und Rechtfertigung der Berufung. Wirkung derselben. Verfahren darüber §. 71 — 88.
Vierter Titel. Recusation der Mitglieder des Oberappellationsgerichts §. 89 — 99.
Fünfter Titel. Verschickung der Acten an ein Universitäts-Spruch-Collegium §. 100 — 106.
Sechster Titel. Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts. Ordentliches: Revision, Superrevision. Außerordentliche: Nichtigkeitsbeschwerde, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand §. 107 — 114.
Siebenter Titel. Zurücksendung der Acten mit der Entscheidung. Fortsetzung der Sache. Vollstreckung des Erkenntnisses §. 115 — 117.

Achter Titel. Allgemeine Bestimmungen:
a. Proceßschriften §. 118.
b. Bevollmächtigung der Procuratoren §. 119.
c. Präoccupatorische Vorstellungen §. 120.
d. Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügungen an die Parteien §. 121. 122.
e. Fristen § 123 — 126.
f. Verfahren im Fall des Ungehorsams §. 127 — 129.
g. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand §. 130 — 138.
h. Cautionsleistung §. 139.
i. Armuth der Parteien §. 140.
k. Versuch der Güte §. 141.
l. Inrotulation der Acten §. 142.

B. Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justiz § 143 — 150.

Dritter Theil.

Geschäftsgang beim Oberappellationsgericht.

Erster Titel. Eingaben an das Gericht §. 151 — 154.
Zweiter Titel. Vertheilung der Acten §. 155.
Dritter Titel. Ordnung der Sachen beim Vortrage §. 156.
Vierter Titel. Vortrag der Sachen § 157 — 164.
Fünfter Titel. Abstimmung § 165 — 171.
Sechster Titel. Redaction der Erkenntnisse §. 172.
Siebenter Titel. Publication und Ausfertigung der Erkenntnisse §. 173.
Achter Titel. Beförderung der Sachen §. 174 — 176.
Neunter Titel. Sitzungen des Gerichts §. 177 — 181.
Zehnter Titel. Anwesenheit der Gerichtsmitglieder am Orte §. 182 — 184.
Eilfter Titel. Ferien §. 185 — 186.
Zwölfter Titel. Aufsicht des Secretairs über die Canzlei §. 187 —190.

Vierter Theil.

Visitationen des Oberappellationsgerichts. §. 191 — 201.

Schlußbestimmung.

Ergänzung dieser Ordnung. §. 202.

Formulare

A. Eidesformeln.

a. Eid des Sportelrendanten.
b. Eid der Canzlisten.
c. Eid der Pedellen.
d. Eid der Boten.

B. Proceß-Vollmacht.

Sportel-Ordnung.

Neue Oberappellations-Gerichts-Ordnung.

Erster Theil.

Gerichtsordnung.

Titel I.

Errichtung und Bestimmung des Oberappellationsgerichts.

§. 1.

Für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, ingleichen für das Herzogthum Braunschweig, so wie die Fürstl. lippischen und Fürstl. Schaumburg-lippischen lande besteht, der getroffenen Uebereinkunft gemäß, ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel.

§. 2.

Dasselbe führt den Titel: „Oberappellationsgericht des Herzogthums Braunschweig und der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe," und bedient sich eines Siegels mit dem Wappen der vereinten Herzogl. und Fürstl. Häusern auf vier Schilden, als:

a) einem Schilde mit dem Braunschweigischen Pferde,
b) einem Schilde, in zwei Felder getheilt, mit dem Waldeckischen Sterne und dem Pyrmonter Kreuze,
c) einem Schilde mit der lippischen Rose, und
d) einem Schilde mit dem Schaumburgischen Nesselblatte, in dessen Mittelschilde die lippische Rose.

§. 3.

Dieses Gericht entscheidet, als oberste und letzte Instanz, alle Privatrechtsstreitigkeiten, welche nach den besonderen Verordnungen und der Verfassung eines jeden der vereinten länder an dasselbe gelangen, den Gesetzen und den rechtlichen Gewohnheiten eines jeden landes gemäß.

Die Regierungen dieser länder werden ihm zu solchem Ende ihre Verordnungen gleich nach deren Publication zufertigen lassen.

§. 4.

Das Oberappellationsgericht ist insofern eine den Obergerichten der vereinten länder vorgesetzte Behörde, als nicht nur von denselben die dazu geeigneten Sachen zu seiner Entscheidung gelangen, sondern auch die Beschwerden wegen verweigerter oder verzögerter Justiz gegen die Obergerichte selbst in einzelnen Sachen bei ihm angebracht werden. (§. 143 ff.)

Es erläßt daher in allen solchen Sachen darauf sich beziehende Mandate an die Obergerichte, fordert von ihnen Berichte und Aufklärungen, hält auf die Beobachtung der Vorschriften dieser Ordnung, nöthigenfalls auch vermittelst Strafverfügungen, und wenn es in den ihm eingesandten Acten eine zweckwidrige Art des Verfahrens wahrgenommen, macht es, zur Abänderung derselben für die Zukunft, die Obergerichte darauf aufmerksam.

§. 5.

Ueber Gegenstände der Gesetzgebung des Civil- und Criminalrechts und Processes berichtet auf Erfordern jedem der vereinten Höfe das Oberappellationsgericht seine gutachtliche Meinung, und wenn sich ihm in seinem Geschäftskreise Bemerkungen über solche Gegenstände darbieten, theilt es dieselben, auch unaufgefordert, den Regierungen, mittelst gutachtlichen Berichts, mit.

§. 6.

Es darf durch gemeine Bescheide Angelegenheiten der Gerichtspolizei und des Geschäftsganges reguliren, auch unzweifelhafte Bestimmungen dieser Ordnung erläutern oder in Erinnerung bringen.

Sollte aber außerdem die Ergänzung dieser Ordnung oder die Erklärung einer zweifelhaften processualischen Bestimmung erforderlich sein; so berichtet es deßhalb an die weiterhin bezeichnete ihm vorgesetzte Inspectionsbehörde, welche nach vorgängiger Communication und in Uebereinstimmung mit den übrigen F. Regierungen das Erforderliche verfügt und erwartet von dieser Instruction.

§. 7.

Würden in Sachen, die ihrem Gegenstande nach im Instanzenzuge an das Oberappellationsgericht gelangen können, die Parteien, insofern sie zu transigiren vermögen, durch Einreichung einer in beglaubter Form abgefaßten Uebereinkunft die Entscheidung des Oberappellationsgerichts in erster und letzter Instanz nachsuchen; so ist es diesem Gerichtshofe verstattet, dem Befinden der Umstände nach, eine solche Prorogation anzunehmen.

§. 8.

Wenn zur Entscheidung der Streitigkeiten deutscher Bundesglieder unter einander das Oberappellationsgericht zur Austrägalinstanz erwählt werden sollte; so ist dasselbe verpflichtet, solcher Entscheidung, nach den darüber bestehenden Bestimmungen der hohen Bundesversammlung, sich zu unterziehen.

§. 9.

Auch concurrirt das Oberappellationsgericht bei dem, in Gemäßheit der neuen landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. October 1832 §§. 109 und 110, zu bildenden besondern Gerichtshofe in der daselbst näher bestimmten Weise, wenn von der Ständeversammlung des Herzogthums Braunschweig gegen Mitglieder des Herzogl. Braunschweigischen

Staatsministeriums oder des ständischen Ausschusses, wegen Verletzung des landesgrundgesetzes, eine Anklage erhoben oder in Gemäßheit des §. 231. der neuen landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12ten October 1832 von der landesregierung oder den Ständen auf Entscheidung einer Differenz über Auslegung einzelner Bestimmungen des landesgrundgesetzes angetragen wird.

Titel II.

Aufsicht über das Oberappellationsgericht.

§. 10.

Die specielle Aufsicht über das Gericht führt das Staatsministerium des Herzogthums Braunschweig Namens aller vereinten hohen Häuser, und steht dieserhalb mit den Fürstl. Regierungen in fortwährender Communication. Dasselbe erläßt die erforderlichen Rescripte an das Gericht, erhält von diesem die Berichte in allgemeinen Gerichtsangelegenheiten, als Dienstanstellungs-, Disciplinar- und allen anderen, die Verfassung oder das Verfahren des Gerichts betreffenden Sachen, und ertheilt ihm darauf Resolutionen.

§. 11.

Dieser Inspectionsbehörde sendet das Oberappellationsgericht jährlich im laufe des Monats Januar Geschäftstabellen ein, aus welchen zu ersehen sein muß:

1) welche Sachen während des laufs des verflossenen Jahrs an das Gericht gelangt,
2) welche durch Urtheile und welche durch rejectorische oder ordinatorische Bescheide erledigt,
3) gegen welche seiner Entscheidungen Rechtsmittel eingewendet, und welche auch von diesen erledigt sind.

§. 12.

Eben diese Behörde prüft und erledigt die bei ihr gegen das Oberappellationsgericht angebrachten Beschwerden über Justiz-Verzögerung und Verweigerung, wacht über genaue Handhabung dieser Ordnung, verfügt nach Befinden Untersuchungen wegen Dienstvergehen des Gerichtspersonals, ist die ordentliche Behörde für Anbringung von Syndicatsklagen gegen das Gericht oder einzelne Mitglieder desselben, und das vertrags- und verfassungsmäßige Organ in allen allgemeinen Verhältnissen zwischen andern Behörden der vereinten Höfe und dem Oberappellationsgerichte.

§. 13.

Wird insbesondere eine Syndicatsklage bei derselben angebracht, so benachrichtigt sie davon die vereinten hohen Höfe mit dem Antrage auf Ernennung einer gemeinschaftlichen Commission, welche die Sache instruirt und die Acten an ein nicht eximirtes Spruch-Collegium zur Abgebung eines Erkenntnisses sendet. Gegen dieses Erkenntniß steht jedem Theile das

Rechtsmittel der Revision zu, welches ebenfalls durch ein auswärtiges Erkenntniß erledigt wird. Ist dieses bestätigend, so findet dagegen ein Rechtsmittel nicht weiter Statt. Ist es aber abändernd, so bleibt den Parteien dagegen noch das Rechtsmittel der anderweiten Revision offen, über welches gleichfalls durch einen auswärtigen Spruch entschieden wird. Gegen dieses Erkenntniß ist ein ferneres Rechtsmittel auf keine Weise zulässig.

Die Inspectionsbehörde läßt die eingegangenen Erkenntnisse publiciren und vollstrecken.

§. 14.

Damit sämmtliche Höfe fortwährend zur Kenntniß der Vorfallenheiten gelangen, sendet das Oberappellationsgericht die an die Inspectionsbehörde erstatteten, das Allgemeine betreffenden Berichte, und die darauf erhaltenen Resolutionen, ingleichen die §. 11. gedachten Geschäftstabellen, an jeden der übrigen Höfe abschriftlich ein. Auch können diese über die allgemeinen Angelegenheiten unmittelbar, oder durch besonders ernannte Commissarien, mit der Inspectionsbehörde communiciren.

Titel III.

Personal und dessen Bestellung.

§. 15.

Die Mitglieder des Gerichts sind:

ein Präsident und mindestens vier Oberappellationsräthe,

welchen beigegeben werden:

zwei Secretaire,

ein Fiscal, (dessen Geschäfte auch einem Anderen der Officianten des Oberappellationsgerichts beigelegt werden können),

die nöthigen Canzlisten, Canzleidiener und Gerichtsboten.

§. 16.

Die Besetzung der Präsidentenstelle bleibt dem Herzoglichen Hause Braunschweig vorbehalten, jedoch wird dasselbe, vor der Anstellung eines neuen Präsidenten, den mit ihm vereinten Fürstlichen Häusern von der getroffenen Wahl Kenntniß geben, und wenn dagegen erhebliche Erinnerungen gemacht werden sollten, solche berücksichtigen.

Diese Wahl ist nicht an die Mitglieder des Gerichts gebunden. Es steht dem Herzogl. Hause Braunschweig frei, auch einen der, aus den Fürstenthümern bestellten, Räthe zum Präsidenten zu ernennen, in welchem Falle der ernannte Präsident in den Herzogl. Braunschw. Dienst übergeht, und den Fürstl. Häusern die Besetzung der vacanten Rathsstelle zukommt.

§. 17.

Von den Räthen sollen drei von dem Herzogl. Hause Braunschweig, und einer, oder dem Bedürfnisse nach zwei, von den Fürstl. Häusern, nach einer unter diesen getroffenen Uebereinkunft, ernannt werden.

§. 18.

Die Mitglieder des Oberappellationsgerichts bekommen ihre Patente und ihre Besoldungen von denjenigen Höfen, von welchen sie ernannt worden. Ein besonderer Vertrag der vereinten Höfe enthält hierüber nähere Bestimmung. Wie weit die Besoldungen nach dem Tode der Besoldeten an deren Erben bezahlt werden, hängt von der Verfassung desjenigen Staates ab, welcher sie geleistet hat.

§ 19.

Die Secretaire und das untere Canzleipersonal werden von Herzogl. Braunschweigischer Seite ernannt und besoldet.

§. 20.

Zu diesen Besoldungen und andern gemeinschaftlichen Ausgaben tragen die drei Fürstlichen Häuser eine besonders verglichene Summe, nach einem unter ihnen verabredeten Verhältnisse, bei.

§. 21.

Sie genehmigen auch vorerst, daß die aus ihren Staaten eingehenden Sporteln und Ordnungsstrafen besonders berechnet und für das Oberappellationsgericht verwendet werden.

Jedem der vereinten Höfe ist jedoch jährlich eine summarische Uebersicht der aus seinem Lande erhobenen Sporteln und Strafen von dem Oberappellationsgerichte einzusenden.

§. 22.

Die durch den Tod oder Austritt eines Mitgliedes des Oberappellationsgerichts vacant werdenden Stellen sind sobald als thunlich, spätestens binnen einem halben Jahre wieder zu besetzen. Dauerte die Vacanz länger, ohne daß ein neues Mitglied von dem Hofe, welcher dasselbe zu ernennen hat, zur Prüfung präsentirt würde; so hat das Oberappellationsgericht deshalb an die Inspectionsbehörde zu berichten. Die Besoldung des abgegangenen Mitgliedes aber soll von selbigem Zeitpuncte an zur Disposition des Oberappellationsgerichts, Behuf Vertheilung unter die übrigen anwesenden Mitglieder, bis dahin verfallen sein, daß die Vacanz aufhört.

§. 23.

Niemand kann zum Präsidenten oder Rathe des Oberappellationsgerichts ernannt werden, als ein Rechtsgelehrter christlicher Religion und von einem Alter von wenigstens dreißig Jahren. Er muß auch bereits wirkliches Mitglied eines deutschen Justiz-Collegii gewesen sein, oder als öffentlich angestellter Lehrer in dem Spruch-Collegio einer deutschen Universität gearbeitet haben.

Zum Mitgliede des Oberappellationsgerichts kann Niemand ernannt werden, dessen Vater, Bruder oder Sohn bereits Mitglied dieses Gerichtshofes ist.

§. 24.

Der hienach anstellungsfähige Candidat wird von dem Hofe, welcher ihn anzustellen gedenkt, der Inspectionsbehörde angezeigt, welche dessen Prüfung bei dem Oberappellationsgerichte veranlaßt. Dieses hat ihn hierzu sodann vorzuladen.

§. 25.

Von der Prüfung kann Niemand, der zum Rathe des Oberappellationsgerichts bestimmt ist, ganz frei gesprochen werden, es sei denn, daß er bereits Mitglied eines deutschen Oberappellationsgerichts gewesen wäre.

§. 26.

Die Prüfung hat folgendermaßen Statt:

Es werden dem Candidaten die Acten einer oder zweier Rechtssachen übergeben, damit er aus denselben eine förmliche Relation mit Votum, auch das Erkenntniß sammt Zweifels- und Entscheidungsgründen, ausarbeite. Der Candidat hat schriftlich an Eides Statt sich zu verpflichten, dabei fremder Hülfe sich nicht zu bedienen. Zur Vollendung dieser Arbeit, während welcher er sich zu Wolfenbüttel aufhalten muß, werden ihm acht Wochen gestattet.

§. 27.

Die vollendete Arbeit reicht er dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts ein, welcher dieselbe unter den Mitgliedern circuliren läßt.

§. 28.

Dieselbe wird mit dem Gutachten des Gerichts der Inspectionsbehörde eingesandt, welche dann sofort, wenn der Candidat von den vereinten Fürstlichen Häusern designirt worden, diesen davon Mittheilung macht.

Fiele das Gutachten dahin aus, daß der Candidat nicht angenommen werden könne, so wird letzterer von seinem Hofe darnach beschieden.

§. 29.

Ist nach dem Gutachten der Candidat tüchtig, so ertheilt der gedachte Hof ihm das erforderliche Patent, und setzt davon die Inspectionsbehörde in Kenntniß, damit selbige, wegen Einführung und Verpflichtung das Nöthige veranlasse.

§. 30.

Die Beeidigung und Einführung der Mitglieder des Oberappellationsgerichts wird durch die Inspectionsbehörde verfügt und die Protocolle darüber werden den sämmtlichen Höfen mitgetheilt.

§. 31.

Der Diensteid der Mitglieder des Oberappellationsgerichts ist folgender:

„Ich gelobe und schwöre zu Gott und auf das heilige Evangelium, „daß ich das mir anvertraute Amt eines Raths (Präsidenten) bei dem „hiesigen Oberappellationsgerichte nach den Vorschriften dieser Ordnung „treu und gewissenhaft verwalten, die Gesetze und die rechtlichen Ge„wohnheiten der Länder, worüber dasselbe angeordnet worden, nach mei„ner besten Kenntniß und nach sorgfältigster Ueberlegung der Sachen an„wenden, die Gerechtigkeit prompt und ohne alle Nebenrücksichten üben und „mich überall so betragen will, wie es dem Wesen und der Würde des „mir anvertrauten Amts gemäß ist; so wahr mir Gott helfe und sein „heiliges Wort."

§. 32.

Die zu Secretairen des Oberappellationsgerichts bestimmten Personen werden vor ihrer Anstellung von dem Oberappellationsgerichte zweckmäßig geprüft und über diese Prüfung wird an das Staatsministerium des Herzogthums Braunschweig berichtet, welches sodann über ihre Anstellung verfügt und davon die Regierungen der vereinten Fürstl. Häuser in Kenntniß setzt.

Ihr vor dem versammelten Gerichte abzuleistender Diensteid ist folgender:

„Ich gelobe und schwöre zu Gott und auf das heilige Evangelium, „daß ich das mir anvertraute Amt eines Secretairs bei hiesigem Ober„appellationsgerichte mit treuem Fleiße und mit Gewissenhaftigkeit ver„walten, mit größter Genauigkeit die Protocolle führen, die Gerichts„geheimnisse, insbesondere die Namen der Referenten und Correferenten, „den Inhalt ihres Votums und die Lage der Sachen Niemand verrathen, „die übrigen mir anvertrauten Geschäfte gewissenhaft besorgen, und mich „überall so betragen will, wie es dem Wesen des mir anvertrauten Po„stens gemäß ist; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

§. 33.

Ueber die Wiederbesetzung erledigter Posten der Canzleibedienten berichtet der Präsident des Gerichts gutachtlich an das Staatsministerium des Herzogthums Braunschweig. Die Beeidigung der ernannten Personen geschieht nach den dieser Ordnung angehängten Formularen vor dem versammelten Gerichte.

Titel IV.

Besonderes Verhältniß des Gerichtspersonals.

A. Amtliches.

§. 34.

Die Mitglieder des Oberappellationsgerichts nehmen ohne Unterschied, von welchem Hofe sie angestellt worden, ihren Sitz nach dem Tage ihres Patents und rücken dem Dienstalter nach vor. In Hinsicht auf ihr Verhältniß zum Gerichte herrscht eine völlige Gleichheit unter ihnen

§. 35.

In diesem Verhältnisse hat auch keiner von ihnen besondere Pflichten gegen seinen Landesfürsten. Ihre Verpflichtung ist vielmehr ganz allgemein: unpartheiische und prompte Justizpflege ohne irgend eine Rücksicht auf diejenigen Länder, welchen sie als Staatsdiener und Unterthanen angehören, in welcher Hinsicht sie zum Ueberflusse ihres den einzelnen Landesherrschaften geleisteten Unterthaneneides hierdurch entbunden sind.

§. 36.

Kein Mitglied des Oberappellationsgerichts kann anders, als durch Urtheil und Recht entsetzt, oder durch Verfügung irgend einer Behörde an

seiner Amtsehre oder Besoldung gekränkt werden. Die Einleitung einer Criminaluntersuchung zieht jedoch bis zu ihrer Erledigung die Suspension des Angeschuldigten nach sich. Inzwischen läuft dessen Besoldung bis zum Erkenntnisse fort. Versetzung in den Ruhestand findet nach den in jedem Lande geltenden Grundsätzen Statt.

§. 37.

Weder das ganze Gericht noch einzelne Mitglieder desselben können, in Bezug auf die ihnen anvertraute Justizpflege, Befehle oder Verweise von einem einzelnen Hofe empfangen, sondern sie sind in Dienstsachen lediglich der Gesammtheit der Höfe unterworfen. Wohl aber kann jeder Hof, bei bemerkter Verzögerung in der Behandlung der aus seinem Lande an das Oberappellationsgericht gediehenen Rechtssachen, Anmahnungs-Rescripte dahin erlassen, welchen, sobald die Verzögerung wirklich statt gehabt haben sollte, auf das Fordersamste Genüge geleistet werden muß.

B. Außeramtliches Verhältniß.

§. 38.

Die Mitglieder des Oberappellationsgerichts gehören zu der Dienerschaft der Höfe, von welchen sie ernannt werden, und haben alle Rechte und Verpflichtungen der Unterthanen derselben, ohne daß dieses jedoch das Geringste in ihrem Verhältnisse zum Gerichte änderte.

§. 39.

Dieselben und auch die Secretaire des Gerichts, ihre Frauen und Kinder stehen in Civil-, Criminal- und Polizei-Sachen unter der obrigkeitlichen Behörde, welche in Ansehung der Mitglieder der ersten Landes-Collegien im Herzogthume Braunschweig competent ist.

§. 40.

Wenn ein von den Fürstl. Häusern ernannter Rath mit Hinterlassung minderjähriger Kinder stirbt, so wird für die Bevormundung derselben und sonst für die Sicherheit des Nachlasses von der competenten Braunschweigischen Gerichtsbehörde gesorgt. Sollten jene Kinder aber in das Fürstenthum zurückkehren, von dessen Landesherrn ihr verstorbener Vater zum Oberappellationsgerichtsrathe bestellt worden, so wird die Anordnung einer neuen Vormundschaft ihrer dortigen obrigkeitlichen Behörde überlassen, welcher die Acten in diesem Falle verabfolgt werden.

§. 41.

Kein Mitglied des Gerichts kann mit Tutelen und Curatelen oder besonderen Aufträgen wider seinen Willen, und ohne von dem Collegium Erlaubniß zu deren Uebernahme erhalten zu haben, beschwert werden.

§. 42.

Eben so wenig kann dies in Ansehung der persönlichen Leistung solcher städtischen Dienste oder Verrichtungen geschehen, die es in seinen Berufsgeschäften stören könnten.

Titel V.

Procuratoren.

§. 43.

Bei dem Oberappellationsgerichte sollen acht Procuratoren angestellt sein.

§. 44.

Ihre Anstellung geschieht auf Vorschlag des Oberappellationsgerichts durch das Staatsministerium des Herzogthums Braunschweig als Inspectionsbehörde.

§. 45.

Es sollen dazu Advocaten der vereinten Länder angenommen, und dabei bewährter Fleiß, Geschicklichkeit und Rechtlichkeit mehr, als die Reihefolge berücksichtigt werden.

Väter, Brüder oder Söhne der Mitglieder des Gerichts sind, so lange der letztern Dienstverhältnisse dauern, der Regel nach, als Procuratoren nicht anzustellen.

§. 46.

Sie müssen zu Wolfenbüttel wohnen und dürfen von dort nicht über drei Tage sich entfernen, ohne davon vorher im Secretariate des Oberappellationsgerichts Anzeige zu machen.

§. 47.

Wollen sie über vier Wochen von Wolfenbüttel sich entfernen, so haben sie außerdem solches dem Präsidenten vorher anzuzeigen.

§. 48

Die Geschäfte und Pflichten der Procuratoren werden überhaupt durch das gemeine Proceßrecht bestimmt.

§. 49.

Dieselben haben insbesondere die Vorschriften dieser Ordnung und die gemeinen Bescheide des Oberappellationsgerichts genau zu befolgen.

§. 50.

Ohne eines Procurators Unterschrift wird keine Eingabe bei dem Oberappellationsgerichte angenommen (§. 118. 119.), und ohne dessen Assistenz kann Niemand vor demselben erscheinen.

§. 51.

Die Procuratoren sind für jede Ordnungswidrigkeit, und insbesondere für jede unziehmliche Aeußerung, welche in einer von ihnen eingereichten Schrift sich findet, verantwortlich, und daher verpflichtet, für die Abänderung von Schriften, worin dergleichen enthalten, zu sorgen. Bloße Ausstreichungen unzulässiger Stellen sind als unanständig verboten. Für die Versäumungen, welche den Parteien aus diesem Grunde durch die Abänderung oder Zurückgabe der Schriften entständen, sind deren Verfasser denselben verantwortlich.

§. 52.

Die Armensachen, welche den Procuratoren nach einer dabei zu beobachteten Reihefolge vom Gerichte aufgetragen werden, haben sie, auch ohne dafür eine Remuneration zu erwarten, gewissenhaft zu besorgen. (§. 140.)

§. 53.

Sie sollen mit folgendem Eide belegt werden:

„Ich gelobe und schwöre einen Eid zu Gott und auf das heilige Evan„gelium, daß ich das Amt eines Procurators bei dem hiesigen Oberap„pellationsgerichte mit Treue und Gewissenhaftigkeit verwalten will, daß „ich also von demjenigen, was meinen Parteien in den mir von ihnen „übertragenen Processen nachtheilig werden könnte, keinem Andern etwas „eröffnen, in Ansehung meiner Bezahlung gegen meine Parteien die Bil„ligkeit beobachten und die Taxe nicht überschreiten, mit ihnen keine „Verträge über das im Streit befangene Object, oder einen Theil des„selben, eingehen, böslicherweise ihre gerichtlichen Verpflichtungen nicht „versäumen oder die Ablieferung von Geldern, welche ich für sie erhoben, „verzögern, einer übernommenen Procuratur ohne vorhergehende Einwil„ligung der Partei oder des Gerichts mich nicht entschlagen; dahinge„gen aber den Armen, wie den Reichen vertheidigen und bedienen will; „so wahr ꝛc.

§. 54.

Die Pflichtwiedrigkeiten der Procuratoren des Oberappellationsgerichts hat das Gericht, dem Befinden nach, durch Erinnerungen an ihre Pflicht, Verweise oder mit Geldstrafen, auch temporairer Suspension von der Praxis zu ahnden, und wenn dieses ohne Wirkung geblieben, ihre Entfernung aus der Zahl der Procuratoren, nachdem dazu vorher die Genehmigung der Inspectionsbehörde eingeholt worden, zu verfügen. Dabei bleiben in den dazu geeigneten Fällen den benachtheiligten Parteien ihre Entschädigungsansprüche an sie bevor, und hat das Oberappellationsgericht über den von den Procuratoren den Parteien zu leistenden mit der Hauptsache conneren Kostenersatz selbst zu erkennen, weitere Entschädigungsansprüche aber stets an das sonst competente Gericht zu verweisen.

Titel VI.

Advocaten.

§. 55.

Niemand kann in der Regel beim Oberappellationsgerichte als Schriftsteller handlen, als wer ordnungmäßig in einem der vereinten Länder als Advocat aufgenommen, immatriculirt, und daselbst noch fortwährend zur Praxis befugt ist. Zu dem Ende soll das Oberappellationsgericht jedesmal von der Aufnahme eines Advocaten, oder der Remotion eines solchen, von der dazu berechtigten Behörde in Kenntniß gesetzt, ihm auch ein vollständi-

ges Verzeichniß der jetzt schon aufgenommenen Advocaten von den Gerichten mitgetheilt werden.

In einzelnen Sachen, und nach besonders ertheilter Erlaubniß des Gerichts, werden auch die in andern deutschen Gebieten ordnungsmäßig aufgenommenen Advocaten als Schriftsteller zugelassen.

§. 56.

Auch von den Advocaten müssen die Vorschriften dieser Ordnung, und die gemeinen Bescheide des Oberappellationsgerichts, welche ihnen auf Verlangen durch die Procuratoren abschriftlich gegen die Gebühr aus dem Secretariate mitzutheilen sind, genau befolgt werden.

§. 57.

Wenn ein Advocat den ihm obliegenden Pflichten zuwider handelt, kann er nicht nur in Geldstrafen genommen, sondern auch, nach den Umständen, auf vorgängige Warnung, der Praxis bei dem Oberappellationsgerichte von diesem auf eine Zeit lang, oder auf immer entsetzt werden, wobei in Ansehung des Ersatzes der Kosten und der Entschädigung der benachtheiligten Parteien eben dasjenige eintritt, was (§. 54.) in Betreff der Procuratoren verordnet worden. (§. 138.)

Zweiter Theil.

Proceßordnung.

A. Civilsachen.

Titel I.

Competenz des Oberappellationsgerichts. Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 58.

Die Competenz des Oberappellationsgerichts wird durch die Verfassung und die Gesetze eines jeden der vereinten Länder bestimmt.

§. 59.

Wenn dasselbe die Berufung einer Partei angenommen, deren Gegentheil aber die Einrede der Incompetenz nicht eingewandt hat, so kann das hierauf erfolgende Erkenntniß wegen Mangels an Competenz nicht angefochten werden.

§. 60.

Die Berufung an das Oberappellationsgericht findet in allen durch die besonderen Landesgesetze nicht ausgenommenen Privatrechtsstreitigkeiten, gegen bedingt oder unbedingt entscheidende Verfügungen der Obergerichte, und zwar mittelst der Appellation oder mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde, als ordentlicher Rechtsmittel, Statt.

Gegen bloß proceßleitende, inhäsive und purificirende Bescheide ist eine Berufung nicht statthaft.

§. 61.

Die Appellation im Besonderen ist zwar von dem in den Gesetzen der einzelnen Länder bestimmten Werthe des noch streitigen Gegenstandes oder der Beschwerde abhängig, sonst aber nicht nur wegen bloß rechtswidriger, sondern auch wegen nichtiger Entscheidungen zulässig.

§. 62.

Die Nichtigkeitsbeschwerde, als ordentliches Rechtsmittel, ist dagegen zwar unabhängig von dem Werthe des Gegenstandes oder der Beschwerde, aber nur zulässig, entweder wegen wesentlicher Mängel im Processe (nämlich in Hinsicht des Gerichts, der Parteien und des Verfahrens) oder wenn gegen klare Gesetze erkannt worden.

§. 63.

Ist über eine Beschwerde, wegen angeblich früher vorgekommener Nichtigkeiten, bereits von einem Obergerichte erkannt worden, so findet wider dieses Erkenntniß eine fernere Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Oberappellationsgerichte nicht Statt, sondern es ist dawider nur die Appellation, wenn deren Bedingungen übrigens vorhanden sind, zulässig.

Titel II.

Einlegung der Berufung. Allgemeine Wirkung derselben.

§. 64.

Die Berufung an das Oberappellationsgericht muß bei Verlust derselben, binnen zehn Tagen nach der förmlichen Bekanntmachung der anzufechtenden richterlichen Verfügung bei dem Obergerichte, von welchen diese ergangen ist, eingelegt werden, und zwar mit bestimmter Angabe des Rechtsmittels der Appellation oder der Nichtigkeitsbeschwerde. Fehlt dabei diese Angabe oder ist sogar nur allgemein die Einlegung aller Rechtsmittel, mit Vorbehalt der Wahl, geschehen; so muß doch, wenn die Berufung verfolgt werden soll, binnen einer Nothfrist von zwanzig Tagen, von der Einlegung an gerechnet, die Wahl desjenigen Berufungs-Rechtsmittels, Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde, dessen man sich zu bedienen gedenkt, bei dem Obergerichte bestimmt angezeigt werden. Die Unterlassung dieser Anzeige bei dem Obergerichte binnen solcher Frist führt ohne Weiteres den Verlust der Berufung an das Oberappellationsgericht mit sich. Einer Angabe der einzelnen Beschwerden bedarf es dabei nicht.

§. 65.

Ist eines der Berufungsrechtsmittel entweder sofort namentlich eingelegt oder erst nachher binnen der dazu (§. 64) vorgeschriebenen Frist unter den vorher generell eingelegten Rechtsmitteln gewählt worden: so muß in dem in beiden Fällen jedesmal abzugebenden Mittheilungs-Decrete, und zwar im ersten Falle der Tag der Einlegung, im zweiten Falle aber auch der Tag der

Wahl und außerdem, welches Rechtsmittel eingelegt oder gewählt worden, ausdrücklich bescheinigt werden.

§. 66.

Hält das Obergericht die Berufung nicht für statthaft, so hat es die Gründe der Verwerfung in diesem Mittheilungs-Decrete bestimmt auszudrücken.

§. 67.

Durch die Einlegung einer Berufung wird nicht nur die Rechtskraft des Erkenntnisses weiterhin, sondern auch die Gewalt des Obergerichts in dieser Sache so weit, als der Zweck der Berufung es erfordert, suspendirt.

§. 68.

Jedes Unternehmen dieses Gerichts oder der Parteien gegen die Suspensivwirkung der Berufung ist der Regel nach unerlaubt, und wird auf eine mit Bescheinigung unterstützte, bei dem Oberappellationsgerichte angebrachte Beschwerde des Betheiligten sogleich durch angemessene Strafbefehle inhibirt, auch die Herstellung des vorigen Zustandes verordnet. Bedingt geschieht dieses auf unbescheingte Beschwerden. Jedesmal ist die Sache durch gegforderten Bericht zu erledigen.

§. 69.

Die Suspensivwirkung der Berufung tritt jedoch in einigen, durch gemeines Recht und die besonderen landesgesetze bestimmten Fällen, von selbst nicht ein.

§. 70.

Auch steht es dem Obergerichte, wider dessen Entscheidung die Berufung eingelegt worden, überhaupt zu, diesem Rechtsmitiel in Sachen, wo die Besorgniß eines erheblichen, schwer zu ersetzenden Nachtheils den von ihm erkannten Zustand provisorisch fordert, die Suspensivkraft bis zu abändernder Verordnung des Oberappellationsgerichts zu versagen, auch sonst in Fällen dringender Gefahr, auf Antrag der einen oder anderen Partei, vorsorgliche Maßregeln zur Sicherung des Streitgegenstandes, dem Befinden der Umstände nach, gegen zu bestellende Caution, eintreten zu lassen (§. 79).

Titel III.

Einführung und Rechtfertigung der Berufung. Wirkung derselben. Verfahren darüber

§ 71.

Vor Ablauf der §. 125 bestimmten peremtorischen Frist von dem Tage der wider die Entscheidung eines Obergerichts zeitig geschehenen Einlegung der Berufung an gerechnet, muß diese, es mag nun das Rechtsmittel gleich bei der Einlegung ausdrücklich benannt, oder erst binnen der §. 64 bestimmten Nothfrist gewählt worden sein, bei dem Oberappellationsgerichte eingeführt und zugleich gerechtfertigt werden.

§. 72.

Die Rechtfertigungsschrift muß neben der bestimmten Benennung des Rechtsmittels (Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde) enthalten:

1) eine gedrängte Geschichtserzählung und Proceßgeschichte,
2) eine Nachweisung der Beobachtung der Formalien der Berufung, mit Beifügung der beschwerenden Verfügung, und des auf die Einlegung, und wenn damit die bestimmte Angabe des Rechtsmittels nicht schon verbunden war, auch auf die nachherige Wahl desselben erfolgten Bescheides im Original,
3) die Ausführung der Competenz des Oberappellationsgerichts,
4) die Aufstellung der einzelnen Beschwerden, deren Rechtfertigung, oder statt der letztern, eine Hinweisung auf die bisher verhandelten Acten, und
5) die hierauf gegründeten bestimmten Schlußanträge.

§. 73.

Mehrere Theilnehmer an einem Processe können zwar die Berufung gemeinschaftlich, oder ein Jeder für sich, einwenden. Bei Gleichheit des Gegenstandes, der Gründe und des Interesse's aber müssen sie sich zu einer weitern gemeinschaftlichen Verhandlung unter einem Procurator vereinbaren, wenn sie den Vortheil einer solchen Vereinigung, insbesondere hinsichtlich der Entscheidung in einem Erkenntnisse und der Ersparung der mehreren Kosten, genießen wollen. Wo aber nach dem Ermessen des Gerichts die Connexität der Sache eine gemeinschaftliche Verhandlung erfordert, sind sie zu jener Vereinigung unbedingt verpflichtet, und das Oberappellationsgericht kann ihnen, falls sie sich zur Bevollmächtigung eines gemeinschaftlichen Procurators nicht vereinbaren können, alsdann von Amtswegen einen solchen bestellen.

§. 74.

Findet, nach eingebrachter Rechtfertigungsschrift, das Oberappellationsgericht schon jetzt die Formalien nicht beobachtet, oder seine Competenz offenbar nicht vorhanden, so weiset es, mit Angabe dieses Grundes, das Rechtsmittel als unzulässig zurück.

§. 75.

Wenn zwar an den Formalien und der Competenz kein Mangel erscheint, aber die Beschwerden offenbar unerheblich sind, so wird das Rechtsmittel abgeschlagen. Dieses kann jedoch in Sachen aus den Ländern, nach deren besonderen Gesetzen sofort auf die Berufung die Acten uneingefordert an das Oberappellationsgericht abgesandt werden müssen, nur erst nach Eingang dieser Acten geschehen.

§. 76.

Findet sich an den Formalien kein Mangel, oder wird derselbe durch Wiedereinsetzung gehoben, und erscheinen auch die Beschwerden nicht offenbar unerheblich; so ist, wo die Acten nicht etwa schon uneingefordert eingesandt worden, ein Mandat zu deren Einsendung an das vorige Gericht zu erlassen.

§. 77.

Dieses Gericht hat hierauf, binnen 14 Tagen nach Empfang des Mandats, die Original-Acten, nach einem denselben beizufügenden, vom Secretair als richtig bezeugten Verzeichnisse, mit kurzem Berichte, und zwar die Obergerichte der mit Braunschweig vereinten Fürstenthümer durch die Post an das Oberappellationsgericht frei abzusenden, die Parteien aber hiervon zu benachrichtigen, und denselben auf Verlangen eine Abschrift des Actenverzeichnisses zu ertheilen.

Wo nach den Gesetzen oder dem Gerichtsgebrauche der einzelnen Länder, eine Inrotulation der Acten in einem mit Vorladung der Parteien besonders dazu angesetzten Termine erforderlich ist, sind selbige binnen 4 Wochen abzusenden. Die Unterlassung einer solchen förmlichen Inrotulation hat die Nichtigkeit des nachherigen Verfahrens nicht zur Folge.

§. 78.

Nach Einsicht der Acten schlägt das Oberappellationsgericht entweder das Rechtsmittel, wegen jetzt erst befundenen Mangels an den Formalien, oder an seiner eignen Competenz, oder wegen sich nunmehr klar ergebender Unerheblichkeit der Beschwerden ab, oder es fordert, bei richtig befundenen Formalien und vorhandener Competenz, auch erscheinender Erheblichkeit der Beschwerden in Ansehung des Hauptgegenstandes, die Exceptionsschrift des Gegentheils ein.

§. 79.

Eine Abänderung in der Hauptsache, oder eine Wiederaufhebung provisorischer, zur Abwendung einer Gefahr oder zur Sicherung des Streitgegenstandes getroffener Verfügungen (§. 70), ist, ohne den Gegentheil gehört zu haben, den Fall seines Ungehorsams ausgenommen, selbst dann nicht statthaft, wenn auch eine weitere Verhandlung nach lage der Sache für überflüssig erachtet werden möchte

§. 80.

In Betreff von Nebenpuncten, z. B. Zeitbestimmungen, Nutzungen, Zinsen, Kosten, selbst eines geringen Theils des Hauptgegenstandes, besonders wo offenbar der Werth des Gegenstandes mit den Kosten einer weiteren Verhandlung in keinem Verhältnisse steht, oder wenn bloß Mängeln des Verfahrens in den vorigen Instanzen abzuhelfen, oder wenn wegen in voriger Instanz gemachter provisorischer Anordnungen die Entschädigung des Gegentheils zu sichern ist, kann jedoch, wenn die hierauf gerichtete Beschwerde aus den Acten völlig begründet erscheint, auch ohne gegenseitige Vernehmlassung, reformirt werden.

Sollte indeß der Gegentheil hierdurch für beschwert sich erachten, so ist derselbe mit einer desfallsigen Vorstellung, welche als Einrede zu betrachten ist, binnen einer peremtorischen Frist oder einem Monate, von dem Tage der ihm oder seinem Procurator förmlich bekannt gemachten Abänderung an gerechnet, nicht zu enthören; und es bleibt dem Ermessen des Oberappel-

lationsgerichts überlassen, ob es hierauf eine weitere Verhandlung durch Einforderung der Replik und Duplik, vor der Entscheidung darüber, nöthig findet.

§. 81.

Hat die eine Partei ein devolutives, die andere aber ein nicht devolutives Rechtsmittel eingelegt, so zieht das erste das letzte in dem Maße nach sich, daß auch die Rechtfertigung von diesem bei dem Oberappellationsgerichte einzureichen und von demselben auch über dieses Rechtsmittel zu erkennen ist.

Findet das Oberappellationsgericht nur die Beschwerden eines dieser Rechtsmittel in der Hauptsache begründet, die Beschwerden des andern aber offenbar unerheblich, so steht es ihm frei, die Rechtfertigungsschrift des letztern, ohne Anordnung eines Verfahrens darüber, dem Gegentheile einstweilen bloß zur Nachricht mitzutheilen, bis die Instanz geschlossen ist.

§. 82.

Haben beide Parteien devolutive Rechtsmittel eingewandt, so werden zwar dieselben neben einander, aber doch jedes für sich, nach den obigen Bestimmungen behandelt, und über beide wird zugleich entschieden.

§. 83.

Durch die Einreichung der Rechtfertigungsschrift der einen Partei entsteht für die andere, jedoch nur in Ansehung der vom Gegentheil angegriffenen Puncte der vorigen Entscheidung eine Gemeinschaft des Rechtsmittels, vermöge welcher diese andere Partei ebenfalls auf Abänderung solcher Puncte zu ihrem Vortheile antragen darf.

§. 84.

Ist die Berufung vermittelst der Appellation geschehen, so ist auch für beide Theile die Anführung neuer Umstände und Beweise zu Aufrechthaltung des gebrauchten Klaggrundes oder der gebrauchten Einreden zulässig. Eine Abänderung des Klaggrundes oder der Einreden findet aber nicht Statt. Auch müssen die neuen Beweismittel nicht etwa schon wegen Ablaufs der peremtorischen Beweisfrist ausgeschlossen sein. Die Ableistung des sonst statthaft gewesenen Appellationseides fällt weg.

§. 85.

Bei Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde muß der Querulant der vermeinten Gründe die Nichtigkeit genau und einzeln angeben und ausführen. Eine bloß allgemeine Behauptung von Nichtigkeiten hat die Verwerfung dieses Rechtsmittels zur Folge.

§. 86.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde als ungegründet zurückgewiesen, so ist nach dem Ermessen des Gerichts, der Querulant und dessen Sachführer, oder einer von beiden, mit Vorbehalt seines Regresses wider den andern, in 10 Rth. bis 20 Rth. Strafe zu verurtheilen.

§. 87.

Das Verfahren über eine Berufung wird mit der Exceptionshandlung für beschlossen angenommen. Die Verhandlung einer Replik, Duplik, Triplik und Quadruplik ist in der Regel verboten.

§. 88.

Die zum Erkenntnisse instruirte Sache ist mittelst eines beiden Theilen zu insinuirenden Bescheides für beschlossen zu erklären, und es sind zugleich die Termine zum Vortrage derselben und zur Eröffnung eines Erkenntnisses anzusetzen. Besondere Submissionen der Parteien zum Erkenntnisse bedarf es der Regel nach nicht.

Titel IV.

Recusation der Mitglieder des Oberappellationsgerichts.

§. 89

Ein Mitglied des Gerichts darf nicht eigenmächtig seiner Theilnahme an der Entscheidung einer Sache sich enthalten, vielmehr muß es, wenn es hierzu Gründe zu haben glaubt, diese dem Gerichte mittheilen, welches darüber zu entscheiden hat.

§. 90.

Alle Umstände, welche ein Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Gerichtsmitgliedes begründen möchten, dürfen das Gericht veranlassen, dasselbe von der Theilnahme an der Entscheidung einer Sache auszuschließen.

§. 91.

Ein solches muß aber nothwendig der Theilnahme an der Entscheidung sich enthalten

1) in Sachen, worin es selbst betheiligt ist;
2) in Streitigkeiten seiner Ascendenten, Descendenten, seiner Ehegattin, deren Aeltern und Geschwister, so wie seiner eignen Geschwister, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder und Stiefgeschwister, mit dritten Personen;
3) in Sachen, worin es vorher als Advocat, Procurator oder Rathgeber gearbeitet hat.

§. 92.

Wo ein Mitglied des Gerichts früher in einer untern Instanz an der Entscheidung Theil gehabt hat, kann es weder zum Referenten noch Correferenten bestellt werden.

§. 93.

Es ist die Pflicht des einzelnen Mitgliedes, die ihm bekannten Umstände, welche es den Parteien verdächtig erscheinen lassen können, dem Gerichte anzuzeigen, und dessen Bestimmung darüber zu erwarten. Sollte es diese Anzeige versäumen, so muß das Gericht auch auf die Anzeige eines anderen einzelnen Mitgliedes, dem jene Umstände etwa bekannt geworden, darauf Rücksicht nehmen.

§. 94.

Das Wesentliche der Verhandlungen über eine, ohne den Antrag einer Partei geschehene Ausschließung eines Mitgliedes des Gerichts von der Theilnahme an der Entscheidung einer Sache ist von dem Präsidenten kurz zu den Acten zu registriren; auch sind davon die Parteien durch einen Bescheid in Kenntniß zu setzen.

Sollten diese hierauf gleichwohl einstimmig erklären, daß sie, im Vertrauen auf die Unparteilichkeit dieses Gerichtsmitgliedes, dessen Ausschließung nicht verlangten, so kann dasselbe, wenn es selbst dabei kein Bedenken hat, an der Entscheidung Theil nehmen, ohne jedoch zum Referenten oder Correferenten bestellt werden zu können.

§. 95.

Aus obigen allgemeinen und besonderen Verdachtsgründen kann aber auch von einer Partei ein Mitglied des Gerichts recusirt werden. In diesem Falle hat dieselbe in ihrem desfallsigen Antrage den Recusationsgrund bestimmt anzugeben und zu bescheinigen.

§. 96.

Bei dem Mangel einer Bescheinigung ist die Partei nur dann zum Perhorrescenzeide zuzulassen, wenn ihre Angabe dem Gerichte wahrscheinlich und relevant erscheint. Im entgegengesetzten Falle hat dieses den Recusanten damit zurückzuweisen.

§. 97.

Der Perhorrescenzeid ist stets von der Partei in Person vor dem Oberappellationsgerichte oder einem dazu beauftragten anderen Gerichte abzuleisten. Doch kann das Gericht denselben, nach vorgängig eingezogener Erklärung des recusirten Mitgliedes, dem Befinden der Umstände nach, erlassen.

§. 98.

Die Recusation des ganzen Gerichts ist nicht zulässig; wenn aber so viele Mitglieder desselben einzeln recusirt worden, daß nicht mehr die zur Entscheidung erforderliche Zahl von wenigstens drei Mitgliedern übrig ist, so tritt die Bestimmung des §. 169 dieser Ordnung ein.

§. 99.

Wer auf eine das Gericht oder ein einzelnes Mitglied desselben beleidigende Weise einen Recusationsantrag macht, ist mit einer dem Grade seines Vergehns angemessenen Geldstrafe von wenigstens zehn Thalern zu belegen, welche im Falle des Unvermögens in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln ist. Bei erschwerenden Umständen kann sogar ein Criminalverfahren Statt finden.

Titel V.

Verschickung der Acten an ein Universitäts-Spruch-Collegium

§. 100.

Da, wo die Verschickung der Acten an ein Spruch-Collegium einer deutschen Universität Statt findet, kann die Partei, welche dieselbe begehrt, den Antrag auf Verschickung der Acten zwar bis zum Schlusse der Sache machen. In Ermangelung eines solchen frühern Antrages, oder aber, wenn gleich Anfangs auf Actenverschickung angetragen worden, aber kein Rechtsmittel mehr zulässig ist, ist das Oberappellationsgericht indeß nicht behindert, nach Maßgabe der §§. 74 und 75, das Rechtsmittel sofort abzuschlagen.

§. 101.

Nachdem die Acten in dieser Instanz geschlossen worden, ist sofort ein Inrotulations-Termin anzuberaumen, welcher im Secretariate abgehalten wird, und zu welchem die Parteien oder deren Procuratoren geladen werden müssen.

§. 102.

In diesem Termine haben die Parteien von der Vollständigkeit der abzusendenden Acten sich zu überzeugen, oder nöthigenfalls Anträge in dieser Beziehung zu Protocoll zu geben, worüber denn das Gericht zu entscheiden hat. Auch haben sie zu diesem Protocolle die Spruch-Collegien anzugeben, an welche etwa bereits früher die Acten gesandt gewesen. Es steht dabei jeder Partei frei, drei von den Spruch-Collegien, an welche die Acten annoch versandt werden könnten, ohne Anführung von Gründen auszunehmen. Wenn die Acten vollständig befunden worden, so geschieht deren Versiegelung gleich in Gegenwart der Parteien.

§. 103.

Die Kosten der Versendung sind nach Bestimmung des Gerichts sofort im Inrotulations-Termine vorschußweise zu erlegen, widrigenfalls angenommen werden soll, daß die Partei, welche auf ein auswärtiges Erkenntniß angetragen, nunmehr auf die Actenverschickung verzichte, und in diesem Falle erfolgt das Erkenntniß in der Sache vom Oberappellationsgerichte selbst.

§. 104.

Den Parteien bleibt es überlassen, die besondern Landesverordnungen, auf welche sie sich etwa bezogen haben, im Original oder in Abschriften, welche von einem Secretair des Oberappellationsgerichts oder des Obergerichts zu beglaubigen sind, zu den Acten einzureichen, damit sie zur Nachachtung der auswärtigen Urtheilsverfasser dienen mögen.

§. 105.

Nachdem die Acten gehörig verpackt worden, legt der Secretair dieselben, sammt den im Inrotulations-Termine aufgenommenen Protocolle und dem erforderlichen Transmissionsschreiben, in welchen der Name der Universität, die

um eine Entscheidung ersucht werden soll, offen gelassen ist, dem Präsidenten zur Ausfüllung und Unterschrift des letztern vor, und besorgt danach die Verschickung. Ueber die Universität, welche der Präsident gewählt hat, wird das strengste Geheimniß beobachtet. Doch wird deren Name und Tag der Absendung in einem besonders dazu bestimmten Register bemerkt, damit die etwa nöthig werdenden Nachschreiben erlassen werden können.

§. 106.

Die zurückgekommenen Acten werden erst in dem zur Eröffnung des Erkenntnisses angesetzten Termine, nachdem von den Parteien die Siegel als unverletzt anerkannt worden, exrotulirt.

Titel VI.

Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts. Ordentliches: Revision, Superrevision. Außerordenntliche: Nichtigkeitsbeschwerde, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 107.

Gegen Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts findet bei demselben das Rechtsmittel der Revision und Superrevision Statt; das erstere, wenn entweder der Revident erst in zwei Instanzen um sein Recht gestritten, oder zwei frühere Erkenntnisse in der Appellationsinstanz von dem Oberappellationsgericht reformirt worden; das letztere, wenn zwei frühere Erkenntnisse durch ein drittes in der Revisionsinstanz in der Hauptsache aufgehoben worden.

Dabei steht es den Parteien in allen diesen Instanzen, gleich wie in der Appellationsinstanz, und nach den in den §§. 100. 101. 102. 103. und 104. enthaltenen Bestimmungen frei, die Versendung der Acten an einer Juristenfacultät zur Einholung des Rechtsspruchs zu begehren.

§. 108.

Das Rechtsmittel der Revision sowohl, als auch das der Superrevision ist binnen einer Nothfrist von zehn Tagen von der förmlichen Bekanntmachung des Erkenntnisses an gerechnet, einzulegen und binnen der §. 123. bestimmten, vom Tage der Einlegung an zu rechnenden Frist zu rechtfertigen. Es finden dabei die Regeln über die Appellation im Allgemeinen und im Besondern in Ansehung der Suspensivwirkung, der Befugniß, neue Thatumstände und Beweise aufzuführen, und der Gemeinschaft der Rechtsmittel Anwendung, ohne daß es jedoch auf den Werth des noch streitigen Gegenstandes ankommt. Auch steht es den Parteien frei, ihre Revisionsbeschwerden durch Nachweisung von Nichtigkeiten zu begründen.

§. 109.

In Ansehung unheilbarer Nichtigkeiten, wegen Mangels an absolut wesentlichen Theilen des Processes hat es im Allgemeinen bei den in der Na-

tur der Sache liegenden gemeinrechtlichen Grundsätzen sein Verbleiben. Sollte aber eine Partei eine Beschwerde wegen unheilbaren Nichtigkeiten als außerordentliches Rechtsmittel wider ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichts ausführen wollen, so hat sie solche binnen einer Nothfrist von drei Monaten daselbst einzubringen und zu rechtfertigen. Der Procurator muß sich jedoch dazu mittelst einer speciell darauf gerichteten Vollmacht legitimiren. Dieses Rechtsmittel hat keine Suspensivkraft. Doch steht es dem Gerichte frei, ihm solche in dem Falle eines den Querulanten bedrohenden unersetzlichen Nachtheils beizulegen.

§. 110.

Findet das Gericht eine Beschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeiten unbegründet, so muß es die vom Querulanten aufgeführten vermeintlichen Nichtigkeiten sämmtlich in den Entscheidungsgründen des darüber abzugebenden Erkenntnisses einzeln ausdrücken, und die Unrichtigkeit der darüber aufgestellten Behauptungen entwickeln.

§. 111.

Ist aber die Beschwerde gegründet, so hebt das Oberappellationsgericht das damit angefochtene Erkenntniß wieder auf, und bestimmt entweder zugleich den Punct, von wo an ein neues Verfahren beginnen soll, oder ersetzt das als nichtig aufgehobene Erkenntniß durch ein anderes.

§. 112.

Jedesmal, wenn eine Beschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeiten böslicher oder unbesonnener Weise angebracht worden, worüber dem Gerichte die Entscheidung zusteht, hat dasselbe die Partei und ihren Advocaten, oder einen allein, nach seinem Ermessen, in eine Strafe von wenigstens 20 Rth. und bis zu 40 Rth. zu verurtheilen.

§. 113.

Auch in Ansehung des außerordentlichen Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts bleibt es bei den gemeinrechtlichen Bestimmungen. Jedoch soll dieses Rechtsmittel weder wegen angeblich neu aufgefundener Zeugen, noch auch wegen vorhin zwar bereits bekannt gewesener, aber zur Sache dienlich zu sein nur nicht erachteter Umstände statthaft sein.

§. 114.

Sollte das Gericht den Impetranten in den vorigen Stand wieder einsetzen, so weiset es, mit genauer Bestimmung des letzteren, ihn entweder an den competenten Richter zurück, damit derselbe was Rechtens, der neuen Lage des Processes gemäß, erkenne, oder es erkennt, wenn der neue Standpunct, auf welchen der Proceß zurückgeführt worden, solches mit sich bringt, selbst.

Titel VII.

Zurücksendung der Acten mit der Entscheidung. Fortsetzung der Sache. Vollstreckung des Erkenntnisses.

§. 115.

Hat das Oberappellationsgericht die Sache entschieden, es sei bedingt, indem es erst noch auf Beweis oder Eidesleistung erkennt, oder unbedingt, so sendet es, nach eingetretener Rechtskraft, die Acten mit Beifügung seiner Entscheidung und deren Gründe in beglaubigter Abschrift, an das vorige Gericht zurück, und es tritt nun die Competenz des früheren Gerichts wieder ein. Dasselbe setzt, wenn die Entscheidung nur bedingt erfolgte, in deren Gemäßheit, nach den landesgesetzen, die Sache fort, und entscheidet solche hiernächst definitiv.

§. 116.

Nach eingetretener Rechtskraft dieser Entscheidung, oder wenn vom Oberappellationsgerichte gleich eine unbedingte Entscheidung eingegangen ist, besorgt das frühere Gericht, auf Andringen des obsiegenden Theils, die Vollstreckung, oder bewirkt dieselbe mittelst Requisition des dazu competenten Gerichts.

§. 117.

Ueber die Einreden gegen die Art und Weise der Vollstreckung und die Einsprüche dritter Personen, gegen welche, etwa als Schuldner des unterliegenden Theils, oder als Inhaber des Executionsobjects, die Vollstreckung verfügt werden soll, oder die sonst dabei b theiligt zu sein behaupten, erkennt das vollstreckende Gericht, mit Vorbehalt der Berufung an das ihm vorgesetzte Gericht, insoweit solche statthaft ist. Betreffen die Einreden aber die entschiedene Sache selbst, so steht die Verfügung darüber nur dem Gerichte zu, welches die Entscheidung abgegeben hat.

Titel VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Proceßschriften.

§. 118.

Alle Proceßschriften sind doppelt einzureichen, damit dieselben dem Gegner in Abschrift mitgetheilt werden können, und sowohl von dem Verfasser, als von dem Procurator im Original und Abschrift eigenhändig zu unterzeichnen. (§. 50.) Wenigstens ist darunter jener von diesem namhaft zu machen. Fände sich ein erheblicher Unterschied zwischen dem Originale und der Abschrift, so sollen den Umständen nach, gegen die Unterzeichner Geldstrafen erkannt oder die Strafgesetze über Fälschungen gegen dieselben angewandt werden.

B. Bevollmächtigung der Procuratoren.

§. 119.

Jede Partei hat sogleich mit ihrer ersten Eingabe an das Oberappellationsgericht, bei Vermeidung der Zurückgabe derselben, ihren Procurator mittelst einer nach dem dieser Ordnung angehängten Formulare eingerichteten Vollmacht zu legitimiren, auch demselben darin auf den Fall seiner Verhinderung einen andern Procurator zu substituiren. Diese Vollmacht ist ebenfalls mit einer genauen Abschrift für den Gegentheil einzureichen. Dem Substituten des Procurators ist der Rücktritt, jedoch nur der nicht unzeitige, von der übernommenen Substitution gestattet.

C. Präoccupatorische Vorstellungen.

§. 120.

Alle präoccupatorische Vorstellungen und ähnliche Schriftsätze sind verboten, und es sollen dieselben auf Kosten dessen, der sie eingereicht hat, von den Acten zurückgegeben werden.

D. Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügung an die Partei.

§. 121.

Wenn die gerichtlichen Verfügungen nicht der Partei im Beistande ihres Procurators, oder dem letztern allein im Gerichte, publicirt worden, so müssen dieselben der Partei oder ihrem Procurator insinuirt werden.

§ 122.

Hat eine Partei noch keinen Procurator bestellt, so kann das Oberappellationsgericht die Insinuation durch das Obergericht, und im Braunschweigischen unmittelbar durch das Kreisgericht ihres Wohnsitzes, verfügen, ihr auch, den Umständen nach, einen Procurator von Amtswegen ernennen, welchem alsdann die Insinuation geschieht.

E. Fristen.

§. 123.

Alle beim Verfahren von dem Oberappellationsgericht vorgeschriebenen Fristen sollen als präclusiv betrachtet, oder, wo Präclusion nicht angemessen wäre, Strafen angedrohet werden. Die peremtorische Frist zur Einführung und Rechtfertigung der Rechtsmittel ist, von der Einlegung an gerechnet, für Braunschweig ein Monat, für Lippe und Schaumburg-Lippe zwei Monate, für Waldeck und Pyrmont drei Monate. Die übrigen Fristen zu den Verhandlungen beim Oberappellationsgerichte sind, in Ermangelung näherer Bestimmungen, für Braunschweig ein Monat und für die vereinten Fürstenthümer zwei Monat. Es steht jedoch dem Oberappellationsgerichte frei, diese Fristen in besonders dringenden und eiligen Fällen abzukürzen.

§. 124.

Wo das Gesetz monatige oder vierwöchige Fristen bestimmt (als welche Ausdrücke für synonym genommen werden) ist der Monat so zu berechnen,

daß die Frist von Monatstag zu Monatstag (z. B. vom 28. Februar bis zum 28. März) geht, und alsdann, wenn der Monat, in welchem die Frist anhebt, mehr Tage hat, als der nächst folgende, die Frist immer mit dem letzten Tage dieses Monats endet, (z. B. dieselbe, wenn sie mit dem 31. Januar anhebt, mit dem 28. oder, in einem Schaltjahre, mit dem 29. Februar abläuft).

§. 125.

Eine Verlängerung der Fatalien oder Fristen, mit Ausnahme jedoch der zehntägigen Einlegungs-, wie auch der zur Wahl des Rechtsmittels bestimmten Frist, (welche beide eine Verlängerung nicht zulassen) findet nur ein einziges Mal auf vier Wochen, und dieses nur aus den triftigsten, bescheinigten Gründen, Statt.

§. 126.

Ob ein Advocat Gebühren und Auslagen für ein Fristgesuch, auch Erstattung der dadurch verursachten gerichtlichen Kosten fordern könne, wird, nach den Ursachen des Hindernisses zu bestimmen, dem richterlichen Ermessen überlassen.

Kosten, durch Fristgesuche veranlasst, werden von dem Gegner nie ersetzt.

F. Verfahren im Falle des Ungehorsams.

§. 127.

Wenn ein Theil den ihm obliegenden Proceßverpflichtungen binnen der ihm dazu bestimmten Frist nicht Genüge leistet, so kann der andere Theil den Ungehorsam desselben anschuldigen, muß jedoch dabei die seinem Gegner geschehene förmliche Bekanntmachung der gerichtlichen Auflage und den Ablauf der vorgeschriebenen Frist nachweisen.

§. 128.

Hierauf ist gegen den Ungehorsamen der ihm angedrohete Nachtheil seines Ungehorsams auszusprechen. Dieser Nachtheil kann zwar durch Nachholung des Versäumten vor der richterlichen Decretur vermieden werden, der Ungehorsame muß aber die Kosten der Ungehorsams-Anklage jedesmal ersetzen.

§. 129.

Der ungehorsamen Partei sollen, wenn auch in der Hauptsache für sie gesprochen würde, nie diejenigen Proceßkosten zuerkannt werden, welche durch ihren Ungehorsam veranlasst worden. Die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen das wider sie ergangene Erkenntniß bleiben ihr offen, jedoch nur um auszuführen, daß sie als ungehorsam nicht zu behandeln sei, oder um Rechte zu verfolgen, welche sie durch den Ungehorsam nicht verloren hat.

G. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 130.

Die prätorische Restitution gegen eine Versäumniß kann bei dem Oberappellationsgerichte begründet werden, wenn die Ursache der Versäum-

niß ohne der Partei eigne, ihr rechtlich beizumessende Schuld eingetreten ist.

Ein Restitutionsgesuch gegen eine Contumacial-Verfügung findet nur binnen sechs Wochen, vom Tage der förmlich geschehenen Bekanntmachung an gerechnet, auch nur insofern, als die Lage der Sache eine Restitution noch zuläßt, Statt.

Die Bescheinigung über die Bekanntmachung muß zu den Gerichtsacten registrirt werden.

§. 131.

Das Hinderniß, weßhalb um Wiedereinsetzung gebeten wird, muß sofort bei dem Gesuche gehörig bescheinigt werden, widrigenfalls auf das letztere keine Rücksicht genommen werden soll.

§. 132.

Gleichzeitig mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung ist die versäumte Proceßhandlung einzurichten, bei Strafe des Verlustes, wenn auch übrigens das Gesuch begründet gefunden wurde.

Nur in außerordentlichen Fällen kann das Oberappellationsgericht zur Nachbringung der rückständigen Handlung eine Frist gestatten, und die Versäumung dieser Frist hat, auch ohne namentliche darauf gerichtete Androhung, den Verlust der Wiedereinsetzungs-Wohlthat, auf Anrufen des Gegentheils, zur Folge.

§. 133.

Ueber ein Restitutionsgesuch findet in der Regel ein für sich bestehendes Verfahren nicht Statt; jedoch kann, bei eintretendem Bedenken über die Zulässigkeit der Restitution, ein Verfahren darüber mit dem eventuell eingeleiteten Verfahren in der Hauptsache verbunden, und die Entscheidung über die Restitution zum künftigen Haupterkenntnisse verstellt werden.

§. 134.

Gegen eine die Restitution gewährende Verfügung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig; gegen eine dieselbe versagende Verfügung aber in dem Falle, wenn in der Hauptsache noch ein Rechtsmittel offen gewesen sein würde.

§. 135.

Wird die Restitution abgeschlagen, so wird die zugleich eventuell eingebrachte Proceßhandlung auch von den Acten zurückgegeben.

§. 136.

Der Procurator, welchem die Versäumniß erwiesener Maßen zur Last fällt, muß nicht nur in die Kosten des verzögerten Processes für beide Theile verurtheilt, sondern auch zur Ersetzung allen sonstigen erweislichen Schadens, welchen seine Partei oder auch der Gegentheil durch seine Versäumniß erlitten, schuldig erkannt werden (§. 54).

§. 137.

Für den erweislichen Schaden des Gegentheils, so wie für die demselben verursachten Kosten des verzögerten Processes, ist aber auch die Partei, deren Procurator die Versäumniß veranlaßt hat, dergestalt zu haften

verbunden, daß es dem Gegentheil freisteht, sich sofort deshalb an selbige zu halten, und ihr nur den Regreß gegen ihren Anwalt vorbehalten bleibt.

§. 138.

Was vorstehend in Ansehung der Versäumniß der Procuratoren gesagt worden, ist auch auf die Sachführer anwendlich, wenn die Versäumniß nicht durch Schuld des Procurators, sondern des Sachführers entstanden ist (§. 57).

II. Cautionsleistung.

§. 139.

Von der Cautionsleistung in den Fällen, wo selbige erforderlich ist, befreiet nicht der eigenthümliche Besitz von Grundstücken in irgend einem einzelnen der vereinten Länder überhaupt, sondern nur ein solcher Besitz in demjenigen Lande, von dessen Obergerichte die Berufung an das Oberappellationsgericht geschehen ist.

I. Armuth der Parteien.

§. 140.

Diejenigen Parteien, welche von ihrer Obrigkeit ein beglaubigtes Zeugniß der Armuth beibringen (welchem ein Attestat, daß dieselben durch ihrer Hände Arbeit sich nur den nothdürftigsten Lebensunterhalt erwerben, gleich zu achten ist), sind von der Bezahlung aller Gerichts- und Stempelgebühren frei. Ist ihnen schon in den frühern Instanzen das Armenrecht gestattet worden, so soll dieses genügen. Doch sind sie zur Nachbezahlung jener Gebühren, wie auch zur Belohnung des ihnen etwa von Amtswegen gesetzten Advocaten und Procurators (§. 52) verbunden, wenn sie durch Gewinnung ihres Rechtsstreits, oder sonst dazu in den Stand gesetzt werden. Wenn des Armen Gegner in die Kosten verurtheilt wird, so hat derselbe sowohl die Gerichts- als übrigen Gebühren zu bezahlen.

K. Versuch der Güte.

§. 141.

Die Güte braucht von dem Oberappellationsgerichte auf einseitigen Antrag einer Partei nicht versucht zu werden; doch kann dies von Amtswegen geschehen. Bitten indeß beide Theile gemeinschaftlich, unter ihnen einen Vergleich zu vermitteln, so soll das Oberappellationsgericht entweder eines seiner Mitglieder, oder eine andere Gerichtsperson, mit diesem Geschäfte beauftragen.

Insofern zur gültigen Abschließung des Vergleichs die Zustimmung Anderer, außer den Parteien, oder die Genehmigung und Bestätigung einer öffentlichen Behörde erforderlich ist, sind die Parteien hierauf aufmerksam zu machen, damit sie solche zu erlangen suchen.

A. Inrotulation der Acten.

§. 142.

Inrotulations-Termine finden bei dem Oberappellationsgerichte, außer dem Falle der Actenverschickung, nicht Statt; doch steht den Parteien oder deren Procuratoren frei, nach erfolgtem Schlusse der Sache gegen die Gebühr Abschrift von dem Actenverzeichnisse zu begehren, oder um Inspection der Acten zu bitten.

B. Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justiz.

§. 143.

Beschwerden wegen verweigerter oder verzögerter Justiz in Privatrechtsstreitigkeiten können gegen die Obergerichte angebracht werden, ohne daß eine Appellationssumme oder die Beobachtung einer sonstigen für die Berufung angeordneten Bestimmung dabei erforderlich wäre.

Sie brauchen nicht durch einen Procurator des Oberappellationsgerichts eingereicht zu werden, sondern es ist gestattet, sie durch die Post zu übersenden, oder persönlich zu übergeben. Nur müssen sie von dem Querulanten eigenhändig mit Vor- und Zunamen und genauer Bemerkung seines Wohnorts unterschrieben, auch von einem in den vereinten Ländern recipirten Advocaten abgefaßt, oder doch unterzeichnet sein, welcher dann für Form und Inhalt derselben mit verantwortlich ist.

§ 144.

Sogleich nach Eingang der Beschwerde über verzögerte oder verweigerte Justiz erläßt das Oberappellationsgericht ein Beförderungsschreiben an das Obergericht dahin, daß dasselbe, wenn die Sache angebrachter Maßen sich verhalten sollte, sofort ordnungsmäßig Justiz zu verwalten, und darüber, wie dieser Auflage Genüge geleistet worden, oder, falls es die Beschwerde als gegründet nicht anerkennen sollte, von der Bewandniß der Sache binnen einer bestimmten Frist zu berichten habe.

§. 145.

Dieser Bericht ist auf jeden Fall von dem Obergerichte zeitig zu erstatten.

§. 146.

Ergiebt sich aus diesem Berichte, oder auf weitere Untersuchung, der Ungrund der Beschwerde, so ist der Querulant von dem Oberappellationsgerichte mit einer Strafe von wenigstens zehn Thalern zu belegen, welche, falls er sie nicht erlegen kann, in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln ist. Hätte derselbe aber eine besondere Bosheit sich zu Schulden kommen lassen, so kann er zu Arbeitsstrafe oder Festungsarrest bis zu zwei Monaten von Amtswegen verurtheilt werden, wenn nicht sogar die Sache zu einem Criminalverfahren gegen ihn geeignet sein sollte. Nach den Umständen ist zu ermessen, ob und wie weit auch der Advocat, welcher die Beschwerdeschrift abgefaßt oder doch unterzeichnet hat, mit Geld- oder

Gefängnißstrafe zu belegen sei, welche zu erkennen jedoch stets allein das Oberappellationsgericht competent bleibt.

§. 147.

Findet dieses die Beschwerde gegründet, und ist derselben noch nicht abgeholfen, so hat es das nöthige Mandatum de administranda justitia, mit Bestimmung einer angemessenen Frist und Geldstrafe, zu erlassen.

§. 148.

Wenn das Obergericht dieses Mandat nicht befolgt, so hat das Oberappellationsgericht nicht nur die Regierungsbehörde, unter welcher das Obergericht steht, davon Anzeige zu machen, damit dieselbe die Einziehung der Strafe, deren Verwendung ihr überlassen bleibt, verfüge, sondern auch zugleich an das Obergericht ein ferneres Mandat zur Abhülfe der Beschwerde, mit Androhung einer doppelten Strafe, zu erlassen.

Bei fortdauernder Säumniß des Obergerichts ist dessen Regierung um Einziehung auch dieser Strafe zu ersuchen, mit dem Antrage, dasselbe durch geeignete Mittel zu seiner Pflicht anzuhalten, oder zu gestatten, daß das Oberappellationsgericht, auf ferneres Anrufen des Querulanten, die Parteien vor sich lade, um daselbst ihre Sache weiter zu verhandeln und von ihm entschieden zu sehen.

§. 149.

Eine solche abgerufene Sache wird dann nach dem Processe des Landes, woher sie rührt, instruirt, und es stehen den Parteien gegen die Entscheidung des Oberappellationsgerichts eben die Rechtsmittel zu, deren sie sich hätten bedienen können, wenn die Sache von dem ordentlichen Gerichte nicht avocirt worden wäre. Es hängt jedoch von dem Ermessen des Oberappellationsgerichts ab, zu bestimmen, ob es, den vorkommenden Umständen nach nicht gerathen sein sollte, die abgerufene Sache zur Instruction und Entscheidung einem coordinirten Obergerichte zu übertragen, gegen dessen Erkenntnisse den Parteien die gewöhnlichen Rechtsmittel zustehen.

§. 150.

Sollte die Partei durch die Justizverzögerung erweislich Kosten gehabt oder Schäden gelitten haben, so ist das Gericht, welches dieselben veranlaßt hat, zu deren Ersetzung von dem Oberappellationsgerichte zu verurtheilen. Gegen ein solches Erkenntniß steht dem verurtheilten Gerichte eine Vorstellung bei dem Oberappellationsgerichte zu.

Dritter Theil.

Geschäftsgang beim Oberappellationsgerichte.

Titel I.

Eingaben an das Gericht.

§. 151.

Alle bei dem Gerichte versiegelt eingehende Schriften werden nur von dem Präsidenten, oder, falls derselbe von Wolfenbüttel abwesend oder behindert sein sollte, von dem ersten Rathe erbrochen, und wenn sie zur Abgabe in das allgemeine Productenbuch nicht geeignet sind, mit dem praesentato versehen, und in ein besonderes Präsidial-Productenbuch eingetragen.

§. 152.

Alle unversiegelt eingehende Schriften oder von dem Präsidenten abgegebene Sachen werden von den hiemit beauftragten Secretair angenommen, mit dem Präsentato versehen, und unter fortlaufenden Nummern in das Hauptproductenbuch eingetragen. Die Einrichtung dieses Productenbuchs hängt von der Bestimmung des Oberappellationsgerichts ab.

§. 153.

Gehören die eingehenden Schriften zu den bei dem Gerichte schon vorhandenen, und bestimmten Referenten bereits zugetheilten Acten, so sind dieselben von dem Secretair sogleich den Referenten zuzustellen, mit Ausnahme jedoch der Beförderungsgesuche, welche jedesmal dem Präsidenten sofort vorzulegen sind (§. 175).

§. 154.

Sind die vorhergehenden Schriften nova, wohin auch die Recurrentsachen und alle Eingaben gehören, welche die Bestellung eines Referenten nöthig machen, so sind sie dem Präsidenten zur Vertheilung zu überliefern.

Titel II.

Vertheilung der Acten.

§. 155.

Der Regel nach läßt der Präsident die Actenvertheilung durch die Hände des Secretairs gehen, welcher für jeden einzelnen Rath ein besonderes Referatsregister führt. Wo der Präsident aber eine solche Vertheilung unmittelbar verfügt, setzt er den Secretair sofort davon in Kenntniß, damit letzterer die Sache in dem Referatsregister des einzelnen Raths verzeichne. Ein solches Referatsregister hat der Präsident auch für sich zu führen, um die allenfallsigen Reste der Räthe stets vor Augen zu haben (§. 184). Der Präsident beobachtet bei der Vertheilung der Acten die möglichste Gleichheit.

Titel III.

Ordnung der Sachen beim Vortrage.

§. 156.

Unter mehreren Sachen, die zu gleicher Zeit bei dem Oberappellationsgerichte anhängig sind, sollen alle Sachen, worin Gefahr mit dem Verzuge verknüpft ist, nach dem Grade der Gefahr vor anderen erledigt werden.

Titel IV.

Vortrag der Sachen.

§. 157.

Sogleich bei der Vertheilung einer jeden neuen Sache zum Vortrage ernennt der Präsident, außer dem Referenten, auch zugleich den Correferenten.

§. 158.

Der Vortrag zu einer nicht entscheidenden Verfügung muß längstens binnen 14 Tagen, — zu einer entscheidenden Verfügung, oder über die Relevanz der Rechtsmittel aber binnen vier Wochen nach Eingang der Schrift bei dem Referenten, — und zu einem Erkenntnisse, nachdem über die Sache weiter verfahren ist, binnen sechs Wochen nach dem Schlusse derselben, welcher binnen 4 Wochen nach Eingang der letzten Schrift geschehen muß, in der Regel erfolgen. Hiervon darf, ohne eine von dem Präsidenten gebilligte erhebliche Ursache, nicht abgewichen werden.

§. 159.

Eine entscheidende Verfügung, also namentlich auch die Zurückweisung eines Rechtsmittels, kann auf den alleinigen Vortrag des Referenten nicht erfolgen, sondern nur, nachdem auch der Correferent aus den Acten sich instruirt hat, mit auf dessen Vortrag. Beide, Referent und Correferent, haben ein jeder sein motivirtes schriftliches Votum in dem Vortragstermine mitzubringen. Zu diesem Ende hat der Referent die Acten mindestens 8 Tage vor dem Vortrage der Sache dem Correferenten mitzutheilen.

§. 160.

Stimmen nicht beide, Referent und Correferent, für die Zurückweisung des Rechtsmittels wegen offenbarer Unerheblichkeit der Beschwerden, so ist jedesmal ein weiteres Verfahren durch Einforderung der Exceptionsschrift des Gegentheils einzuleiten. Nach dem hierauf erfolgten Schlusse der Sache hat der Referent seine schriftliche Relation und abgesondert davon sein motivirtes Votum mit den Acten drei Wochen vor dem Vortragstermine dem Präsidenten zuzustellen.

§. 161.

Dieser theilt nun sofort Acten und Relation, mit oder ohne Votum des Referenten, nach seinem Ermessen, dem Correferenten zu, welcher die Relation, wenn er es nöthig findet, in einer besondern Correlation berich-

tigt und ergänzt, ebenfalls sein motivirtes Votum schriftlich abfasst, und mit beiden die Acten acht Tage vor dem Vortragstermine dem Präsidenten zurückgiebt. Von diesem werden die beiderseitigen Ansichten und Gründe geprüft, und sodann die Acten an den Referenten zum Vortrage der Sache zurückgegeben.

§. 162.

Vor dem Vortrage einer Sache zu einer entscheidenden Verfügung, oder auch nach demselben, wenn diese ausgesetzt worden, kann der Präsident noch mehreren Räthen die Acten, mit oder ohne Votum des Referenten oder Correferenten, zur Durchsicht zustellen. Auch kann jedes Gerichtsmitglied, wenn es nach gehaltenem Vortrage Bedenken trägt, sein Votum sofort abzugeben, sich die Acten erbitten, um in der nächsten Sitzung zu stimmen.

§. 163.

Bei den in §§. 109 und 110 gedachten Nichtigkeitsbeschwerden circuliren jedesmal die Acten unter sämmtlichen Mitgliedern des Gerichts, und ein jedes giebt darüber sein Votum schriftlich ab. Der Präsident ist dabei der beständige Correferent.

§. 164.

Auf der Gerichtstafel soll ein Terminszettel zur Einsicht der Mitglieder des Gerichts offen liegen, auf welchem die Tage, wann in jeder Sache referirt werden muß, verzeichnet, und in einer besonderen Columne der Tag, bis zu welchem der Referent die Sache abzugeben hat, bemerkt ist, und hat dieser, wann die Abgabe von ihm geschehen ist, darin zu bemerken.

Die Aufhebung des zur Eröffnung eines Erkenntnisses angesetzten Termins darf ohne sehr dringende Gründe nicht geschehen.

Titel V.

Abstimmung.

§. 165.

In jeder Sache muß von jedem Mitgliede des Gerichts besonders mit kurzer Bemerkung der Gründe votirt werden. Ein allgemeines Zustimmen ist nicht erlaubt.

Die Vota werden der Reihe nach so abgegeben, das jedesmal dasjenige Mitglied sein Votum zuerst abgiebt, welches nach dem Turnus unmittelbar auf den Referenten folgt. Der Präsident votirt zuletzt.

Niemand darf einen Votirenden während der Abgebung seiner Stimme unterbrechen.

§. 166.

Zur völligen Feststellung des Beschlusses hat der Präsident nach beendigter erster Abstimmung sämmtliche Mitglieder zur Erklärung aufzufordern, ob sie bei ihren angegebenen Votis beharren, oder einem Andern beitreten

wollen, und sodann nach der Mehrheit den Beschluß zu fassen und auszusprechen.

§. 167.

Jeder hat das Recht, wenn er überstimmt worden, sein abweichendes Votum mit den Gründen schriftlich zu dem Originalconcepte des Erkenntnisses als Beilage desselben zu geben und dieses mit dem Zusatze „ad majora" zu unterzeichnen.

§. 168.

Bei den Deliberationen und dem Votiren darf Niemand außer den Mitgliedern des Gerichts gegenwärtig sein.

§. 169.

Das Oberappellationsgericht kann entscheidende Verfügungen abgeben, so lange dasselbe fünf Mitglieder hat, wenn wenigstens drei derselben zugegen sind; sobald dasselbe aber sechs Mitglieder haben wird, wenn wenigstens vier derselben anwesend sind. Ist auch diese Zahl, wegen unvermeidlicher Behinderung, nicht vorhanden, so ist dieselbe für die vorkommenden Fälle aus den Mitgliedern des Herzogl. Braunschweigischen Landesgerichts zu Wolfenbüttel durch das loos zu vervollständigen, und zwar in den Braunschweigischen Sachen aus den Mitgliedern der Section des Herzogl. Landesgerichts, welche die vorige Verfügung nicht abgegeben hat.

§. 170.

Bei einer Stimmengleichheit in Civilsachen für nicht mehr als zwei Meinungen hat der Präsident, oder das ihn vertretende Mitglied des Gerichts, eine entscheidende Stimme. Wenn aber mehr als zwei Meinungen sich bilden, so gilt diejenige, welche die mehrsten Stimmen, und bei einer auch hier sich findenden Stimmengleichheit für zwei Meinungen, diejenige, welche die Stimme des ersten, oder falls dieses allein steht, des zweiten Gerichtsmitgliedes, für sich hat.

§. 171.

Ehe jedoch diese Bestimmungen (§. 170.) zur Anwendung kommen dürfen, ist die Sache, nach Bestellung eines andern Referenten, nochmals, bei Anwesenheit aller Gerichtsmitglieder, zum Vortage zu bringen.

Titel VI.

Redaction der Erkenntnisse.

§. 172.

Alle entscheidende Verfügungen, mithin auch die Relevanzbescheide, mittelst deren ein Rechtsmittel verworfen wird, werden vom Referenten mit den Gründen schriftlich aufgesetzt, und sowohl diese, in die Urthelsbücher einzubindenden Originale, als die für die Acten vom Secretair zu besorgenden gleichlautenden Abschriften derselben, werden von sämmtlichen, bei deren Abgebung anwesend gewesenen Gerichtsmitglieder signirt.

Titel VII.

Publication und Ausfertigung der Erkenntniſſe.

§. 173.

Die nach dem Schluſſe der Sache abzugebenden Erkenntniſſe mit Ausſchluß der Entſcheidungsgründe (welche jedoch bei der Expedition dem Urtheile anzuhängen ſind) werden den Parteien ſelbſt, aſſiſtirt von ihren Procuratoren, oder dieſen allein, vor verſammelten Gerichte in dem dazu anberaumten Termine durch dem Secretair publicirt.

Sie werden, ſo wie auch die Decrete, mittelſt deren ein Rechtsmittel abgeſchlagen wird, unter dem größern Siegel des Gerichts, mit der Unterſchrift des Präſidenten oder eines Raths und mit der Contraſignatur des Secretairs ausgefertigt.

Titel VIII.

Beförderung der Sachen.

§. 174.

Sollte einer der Räthe ſeine Pflicht in gehöriger Förderung der Sachen nicht erfüllen, ſo hat der Präſident ihn zum erſten oder auch zum zweiten Male daran privatim zu errinnern, und ihn für allen den Parteien aus der Zögerung erwachſenden Schaden verantwortlich zu machen.

Sollte dieſes fruchtlos ſein, ſo hat er ihn im verſammelten Gerichte zu Erfüllung ſeiner Pflicht ernſtlich aufzufordern, und wenn auch dieſes ohne Wirkung bliebe, von den Umſtänden an die Inſpectionsbehörde zu berichten und Verhaltungsmaßregeln zu erwarten.

Durch Befolgung dieſer Vorſchrift wendet der Präſident alle aus Zögerungen in Verwaltung der Juſtiz entſtehende Verantwortlichkeiten von ſich ab.

§. 175.

Wenn ein von einer Partei eingegangenes Beförderungsgeſuch dem Präſidenten vorgelegt worden (§. 153), ſo hat derſelbe, falls nach Beſchaffenheit der Sache deſſen Zuſtellung an den Referenten mit jener Erinnerung nicht genügen ſollte, letzterem die Acten abfordern zu laſſen, und dem Gerichte Vortrag darüber zu machen, ſeit wie langer Zeit ein Erkenntniß in der Sache rückſtändig ſei, auch ob für die Parteien aus der Zögerung, wenn ſolche wirklich Statt gehabt, Schaden entſtehen könne.

§. 176.

Es mag nun in dieſem Falle die Sache zur Sentenz oder zu einem Beſcheide über die Relevanz ſtehen, ſo iſt zum Vortrage über dieſelbe in dem Mittheilungs-Decrete auf das Beförderungsgeſuch ſofort ein Termin anzuſetzen, welcher, wenn die Sache nicht beſondere Schwierigkeiten hat, nicht über einen Monat, auf keinen Fall aber über 6 Wochen hinauszu-

setzen ist. Bei besonderer Dringlichkeit der Sache ist dieser Termin so viel als möglich abzukürzen. Die Decretur auf das Beförderungsgesuch ist nie über 8 Tage, von dessen Präsentation an, aufzuschieben.

Titel IX.

Sitzungen des Gerichts.

§. 177.

Die Sitzungen des Gerichts dürfen, außerordentliche Fälle ausgenommen, außerhalb des locals, welches dem Gerichte angewiesen ist, nicht gehalten werden.

§. 178.

Kein Mitglied des Gerichts darf eine Sitzung, ohne vorhergehende Entschuldigung bei dem Präsidenten, und außer dringenden Fällen, versäumen.

§. 179.

Eine Viertelstunde vor der zum Anfange der (regelmäßig zweimal in einer Woche zu haltenden Sitzungen) bestimmten Zeit, welches die zehnte Stunde des Vormittags sein soll, müssen die Mitglieder des Gerichts sich dazu einfinden, damit geringe Geschäfte, als z. B. rückständige Signaturen, zeitig abgemacht werden können, und die Sitzung mit dem Schlage zehn beginnen und vollständig benutzt werden könne.

§. 180.

Auf ein zu spät kommendes Mitglied darf nicht gewartet werden, sondern mit dem Schlage zehn sollen die Geschäfte beginnen, wenn nur die zum Abstimmen gesetzlich erforderliche Zahl der Mitglieder vorhanden ist.

§. 181.

Die Secretaire wohnen den Sitzungen des Gerichts nur dann bei, wenn es nöthig befunden wird, und einer derselben führt darin jedesmal das Protocoll, wenn es eines solchen bedarf.

Titel X.

Anwesenheit der Gerichtsmitglieder am Orte.

§. 182.

Außer den Ferien darf kein Mitglied des Gerichts über 24 Stunden von Wolfenbüttel sich entfernen, ohne vorher davon dem Präsidenten Anzeige zu machen. Eine solche Anzeige genügt auch, wenn die Abwesenheit nur einen Zeitraum umfaßt, in welchen eine ordentliche Gerichtssitzung nicht fällt. Zu einer Entfernung über diese Zeit hinaus ist der Urlaub des Präsidenten nöthig, der solchen bis auf die Zeit von 14 Tagen ertheilen kann.

§. 183.

Wünscht ein Mitglied des Gerichts einen längern als vierzehntägigen Urlaub, so hat es solchen bei der verordneten Inspectionsbehörde durch den

Präsidenten zu suchen, welcher das Gesuch mit seinem gutachtlichen Berichte begleitet.

§. 184.

Wünscht der Präsident länger als 14 Tage von Wolfenbüttel abwesend zu sein, so hat derselbe sich dieserhalb an die Inspectionsbehörde zu wenden.

In diesem Falle sowohl als wenn er sich auch auf kürzere Zeit von Wolfenbüttel entfernt, werden die sämmtlichen Attributionen und Geschäfte des Präsidenten von dem ersten Rathe ausgeübt. Zu diesem Ende hat der Präsident demselben seine Abwesenheit von Wolfenbüttel zeitig vor seiner Abreise anzuzeigen.

Titel XI.

Ferien.

§. 185.

Bei dem Oberappellationsgerichte sollen folgende Ferien sein:

1) vom Tage vor Weihnachten bis zum 6. Januar;
2) vom grünen Donnerstage bis zum Ende der Osterwoche;
3) die Woche des Pfingstfestes;
4) vom 24. Juli bis 24. August;

sämmtliche bemerkte Tage einschließlich.

§. 186.

Während dieser letzteren großen Ferien versammeln sich jedoch die zu Wolfenbüttel anwesend gebliebenen Mitglieder wöchentlich einmal, um in Sachen, bei denen Gefahr im Verzuge ist, die unter den Umständen nöthigen Verfügungen zu treffen.

In anderen Sachen kann von ihnen weder über die Relevanz der Rechtsmittel erkannt, noch können Definitiv-Erkenntnisse, oder solche, die gleiche Kraft mit diesen haben, abgegeben werden. Es müssen demnach während sämmtlicher Ferien stets wenigstens 3 Mitglieder zu Wolfenbüttel anwesend sein.

Titel XII.

Aufsicht des Secretairs über die Canzlei

§. 187.

Die Aufsicht über sämmtliche Canzleibediente, Pedellen und Boten wird von einem der Secretaire nach der Bestimmung des Präsidenten geführt, und vom gedachten Personal ist den Anordnungen des Secretairs gehörige Folge zu leisten.

Er vertheilt die Arbeit an die Canzlisten, vergleicht ihre Abschriften genau mit dem signirten Concepten, und contrasignirt alle Ausfertigungen des Gerichts, zum Beweise, daß er jene Pflicht genau beobachtet habe.

In seinem Gewahrsam sind die Siegel des Oberappellationsgerichts, für deren Mißbrauch er ganz allein verantwortlich ist.

In diesen Geschäften wird er von dem andern Secretair unterstützt.

§. 188.

Derjenige Secretair, welchen der Präsident damit beauftragen wird, ist verpflichtet, neben den mit seinem Amte verknüpften wesentlichen und bekannten Arbeiten, das gesammte Registraturwesen selbst zu besorgen, und unter seiner Verantwortlichkeit besorgen zu lassen. Er ist für alle Actenstücke verantwortlich, von denen er nicht nachweisen kann, daß er sie einem Mitgliede des Collegiums ausgehändigt habe. Er führt die Productenbücher und Referatsregister.

§. 189.

Die Erhebung der Sporteln und Strafgelder besorgt der Fiscal, gleichfalls unter der Leitung des mit der Aufsicht über die Canzlei beauftragten Secretairs, welcher auch dessen Rechnungen zu revidiren hat.

§. 190.

In Ansehung der übrigen Geschäfte der Secretaire, namentlich des zu haltenden Productenbuchs, der Repertorien und Register, haben dieselben die ihnen zu ertheilenden Instructionen zu befolgen.

Vierter Theil.

Visitationen des Oberappellationsgerichts.

§. 191.

Alle fünf Jahre soll regelmäßig eine Visitation des Oberappellationsgerichts Statt haben. Bei erheblichen Veranlassungen können jedoch dergleichen auch zu jeder andern Zeit von den vereinten Höfen verfügt werden.

§. 192.

Die Visitation geschieht durch eine Visitations-Commission, welche aus fünf Mitgliedern besteht, deren drei von dem Herzoglichen Hause Braunschweig, eines von dem Fürstlichen Hause Lippe und eines von den Fürstlichen Häusern Waldeck und Pyrmont und Schaumburg-Lippe ernannt wird. Den Präsidenten der Commission und deren Secretair ernennt das Durchlauchtige Haus Braunschweig. Auch können sich die Höfe über einen Commissar oder einige Commissarien nach ihrem Ermessen entweder für das ganze Commissionsgeschäft oder für einzelne Theile desselben vereinigen.

§. 193.

Nur höhere Staatsdiener, welche mindestens den Rang eines wirklichen Raths haben, können Mitglieder der Visitations-Commission werden.

§. 194.

Mitglieder von Gerichten, welche unter dem Oberappellationsgerichte stehen, können zwar zur Visitations-Commission berufen werden, sie ha-

ben jedoch darin kein entscheidendes Votum, sondern nur eine berathende Stimme.

§. 195.

Zwei Monate vor dem Anfange der Visitation wird dieselbe öffentlich angekündigt, damit ein Jeder seine Anträge bei der Commission machen könne.

§. 196.

Die Visitationen haben im Allgemeinne zum Zweck, das Gericht bei seiner Verfassung, seiner Verfahrungsart und seinem Geschäftsgange, nach Maßgabe dieser Ordnung, zu erhalten, dabei eingetretenen Mängeln und gegründeten Beschwerden hierüber abzuhelfen, auch den Zustand des Gerichts zu verbessern. Besondere Gegenstände bestimmt die von den vereinten Höfen, mit Berücksichtigung der in der Zeit zwischen den Visitationen etwa eingegangenen Beschwerden oder bekannt gewordenen Mängel zu ertheilende Instruction. Die Anträge an die Commission sind hiernach einzurichten.

§. 197.

Auf Verfügung, Entscheidung oder Revision in Ansehung einzelner, noch rechtsgängiger, oder schon abgethaner Rechtsstreitigkeiten, finden, da solche von der Competenz der Commission ausgeschlossen sind, Anträge nicht Statt; jedoch ist die Beziehung auf solche Sachen zu Begründung obiger Anträge und allgemeinen Beschwerden allerdings zulässig; auch ist, soweit es ohne Verletzung des Rechts der einen oder andern Partei geschehen kann, besonderen Beschwerden, z. B. wegen außerordentlicher Verzögerung einer Sache, sofort abzuhelfen.

§. 198.

Eine Syndicatsklage gegen das Oberappellationsgericht oder einzelne Mitglieder desselben kann aber auch bei der Visitations-Commission angebracht werden, in welchem Falle dieselbe mit der Instruction und übrigens ganz in der vorhin im §. 12 bemerkten Maße zu verfahren hat.

§. 199.

Zu Erreichung des im §. 197 bemerkten Zwecks untersucht die Commission den Zustand des Gerichts, und insbesondere das Registraturwesen, in seinem ganzen Umfange, erforscht die vorhandenen Mängel und Geschäftsrückstände und deren Ursachen, vernimmt und prüft die eingebrachten Beschwerden vermittelst Einsicht der Acten, auf welche dieselben sich etwa beziehen, sucht sie entweder durch angemessene Verfügung sofort zu erledigen, oder setzt sie zu weiterer Untersuchung aus, und vernimmt zuletzt die Verbesserungsvorschläge der einzelnen Gerichtsmitglieder, insbesondere in Beziehung auf die gegenwärtige Ordnung.

§. 200.

Ueber alle diese Geschäfte werden genaue Protocolle geführt, und über das Ganze wird ein ausführlicher Bericht an die vereinten Höfe erstattet.

§. 201.

Die Ausrichtungen der Commission und ihre Verfügungen werden den betheiligten Parteien auf deren Verlangen in Auszügen aus den aufgenommenen Protocollen mitgetheilt.

Schlußbestimmung.

Ergänzung dieser Ordnung.

§. 202.

Diese Ordnung und insbesondere der Proceß in der Oberappellationsinstanz sind aus der Analogie der processualischen Vorschriften der vereinten Länder, wo diese übereinstimmen, und in deren Ermangelung, aus den Regeln des gemeinen deutschen Processes zu ergänzen.

A. Eidesformeln.

Zu §. 33.

a. Eid des Sportel-Rendanten.

Ich gelobe und schwöre zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ich das mir anvertrauete Amt eines Rechnungsführers bei dem Oberappellationsgerichte mit Treue und Gewissenhaftigkeit verwalten und der mir ertheilten Instruction genau nachkommen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

b. Eid der Canzlisten.

Ich gelobe und schwöre zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ich das mir anvertrauete Amt eines Canzlisten bei dem Oberappellationsgerichte mit Treue, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verwalten und der mir ertheilten Instruction genau nachkommen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

c. Eid der Pedellen.

Ich gelobe und schwöre zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ich das mir anvertrauete Amt eines Pedellen bei dem Oberappellationsgerichte mit Treue und Sorgfalt verrichten, und die mir zugefertigten Instructionen genau befolgen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

d. Eid der Boten.

Ich gelobe und schwöre zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ich das mir anvertrauete Amt eines Boten bei dem Oberappellationsgerichte mit Treue und Rechtschaffenheit verrichten, und die mir ertheilte Instruction genau befolgen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

B. Proceß-Vollmacht.

Ich der Unterzeichnete
beurkunde hierdurch für mich und meine Erben, daß ich in meinem, bei dem hochpreislichen Oberappellationsgerichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Herzogthums Braunschweig, und der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe rechtshängigen Processe gegen
den Oberappellationsgerichts-Procurator, Herrn
zu meinem Procurator bestellt habe. Diesem gemäß bevollmächtige ich denselben, nicht nur meine Rechtsvertheidigung im Allgemeinem ordnungsmäßig zu besorgen, sondern auch jede mir günstige Entscheidung in dieser Sache zur Vollziehung zu befördern, die Rechtskraft nachtheiliger Verfügungen aber durch zeitige Einwendung zuständiger Rechtsmittel abzuhalten.

Indem ich dasjenige, welches mein bestellter Herr Anwalt in obbenannter Sache etwa bereits gerichtlich eingebracht haben möchte, hierdurch genehmige, mache ich mich verbindlich, nicht nur seine Rechtsausführungen, sondern auch seine Vorträge über Thatsachen, desgleichen seine Beweis-Forderungen, Uebernahmen oder Antretungen, sowie seine Eides-Zuschiebungen, Zurückschiebungen und Annahmen, als meine eigenen Handlungen anzuerkennen.

Sollte mein gedachter Herr Anwalt durch ordnungsmäßige Besorgung meiner Sache Verpflichtungen auf sich laden, so erkenne ich mich für verbunden, ihn schadlos zu halten, wie nicht weniger zur Entrichtung der ordnungsmäßigen Geldvorschüsse und zur Bezahlung seines Honorars: alles unter Verpfändung meines gesammten Vermögens.

Auf den Fall vorübergehender Verhinderung oder Abgangs meines gedachten Herrn Anwalts, ernenne ich hierdurch zugleich respective zu seinem Substituten und einstweiligen Nachfolger den Herrn Oberappellationsgerichts-Procurator , und zwar in dem ganzen Umfange des obstehenden Inhalts dieser Vollmacht, welche der gedachte Herr Substitut, zum Beweise, daß er diese Substitution übernommen, eigenhändig unterzeichnet hat.

Zu Bekräftigung dieser Proceß-Vollmacht habe ich dieselbe, nachdem solche völlig ausgefüllt war, eigenhändig unterzeichnet und mit meinem gewöhnlichen Petschaft besiegelt.

So geschehen zu

Sportel-Ordnung.

		Rthl.	ggl.
1.	Für Resolutionen oder einfache Communicativ-Decrete .	—	9
2.	Präjudicial-Resolutionen, Präjudicial-Bescheide und Citationen	—	18
3.	Für decreta rejectoria	1	12
4.	" decreta publ. von jeder Partei	1	3
5.	" Urtheile von jeder Partei	3	—
6.	" Requisitionsschreiben, Remissorialien ꝛc. . . .	1	12
	" Mand. de insin., de administ. justitia etc. werden nur Copialien, Insinuationsgebühren und Siegelgebühren bezahlt.		
7.	" Inspection der Acten	1	—
8.	" Beglaubigungsgebühren, für jeden Bogen . .	—	2
9.	" Insinuationsgebühren für jeden Bescheid von dem Extrahenten	—	3
	Meilengeld auf eine halbe Meile	—	3
	" " über eine halbe Meile	—	4
	" " für eine ganze Meile	—	6
10.	" das Verpacken der Acten	—	6
11.	" Siegel-Gebühren	—	4
12.	" Schreib-Gebühren für jeden Bogen (24 Zeilen auf die Seite)	—	2

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dienstags, den 22 Mai 1838.

Publicandum

Von Gottes Gnaden Georg Heinrich, regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch, daß der nachstehende, nach Anhörung Unserer getreuen Landstände abgeschlossene Staatsvertrag über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuer-System, welcher auch von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 30sten Januar dieses Jahrs ratificirt worden, in Unserm Fürstenthum Waldeck zum Vollzug und durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kunde gebracht werde.

Gegeben Schaumburg den 8 Mai 1838.

Georg Heinrich.

Staats-Vertrag.

Da der Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsystem vom 16ten April 1831 mit dem Ende des

vorigen Jahres abgelaufen ist, die Absicht der contrahirenden Theile aber dahin geht, diesen Vertrag unter denjenigen Modificationen desselben zu erneuern, welche durch die, in Folge des zwischen Preußen und andern deutschen Staaten errichteten Gesammt-Zollvereins, veränderten Verhältnisse nöthig werden; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Carl Ludolph Windhorn, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife, u. s. w.

und

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont

Höchst Ihren Geheimen Regierungs-Rath Ludwig Hagemann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse,

und

Höchst Ihren Justiz-Rath Wolrad Schumacher,

von welchen nach vorausgegangener Unterhandlung mit Vorbehalt beiderseitiger landesherrlicher Ratification nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der wegen Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsystem unter dem 16ten April 1831 abgeschlossene Vertrag soll mit folgenden Abänderungen und Zusätzen vom 1sten Januar dieses Jahrs an verlängert werden.

Artikel 2.

Die bisher auf die westlichen Preußischen Provinzen beschränkte Zollvereinigung wird auf das ganze Preußische zum Gesammt-Zollverein gehörige Staatsgebiet ausgedehnt.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 des bisherigen Vertrages wegen fortdauernder Uebereinstimmung der Fürstlich Waldeckischen Zoll- und Steuergesetzgebung mit den in Preußen bestehenden und ferner zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften, Declarationen und Erhebungsrollen ꝛc., ingleichen wegen der mit jener Gesetzgebung übereinstimmenden Verwaltung und aller damit in Verbindung stehenden Einrichtungen bleiben in Kraft.

Die Fürstlich Waldeckische Regierung wird für die hieraus entspringenden Beziehungen zu dem Provinzial-Steuerdirector in Münster und zu den gemeinschaftlichen Verwaltungsbehörden, wie bisher, einen Commissarius bestellen.

In Ansehung der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins verbleibt es für jetzt bei der inzwischen schon eingetretenen Modification der betreffenden Bestimmung des Artikels 1, daß, bis zur Beseitigung der

Hinderniſſe, welche zur Zeit noch der Einführung der vollen Branntweins-fabricationsſteuer, wie ſie im Preußiſchen Staate beſteht, im Fürſtenthum Waldeck entgegentreten, dieſe Beſteurung auf die Branntweinbrennereien des Fürſtenthums Waldeck nur zur Hälfte ihres vollen geſetzlichen Betrages in Anwendung kommt und in Folge deſſen der Eingang des in dem Fürſtenthum Waldeck gefertigten Branntweins in Preußen, mit einer der Hälfte der Preußiſchen vollen Fabricationsſteuer von dieſem Artikel gleichkommenden Ausgleichungs-Abgabe belaſtet bleiben wird.

Sollte in der Folge der Tabacksbau im Fürſtenthum Waldeck ſo ausgedehnt werden, daß die Aufrechthaltung des freien Verkehrs eine mit der preußiſchen übereinſtimmende Beſteurung deſſelben nöthig machte, oder ſollte künftig Weinbau zur Kelterung von Moſt von Privaten im Fürſtenthum Waldeck betrieben werden, ſo verſprechen Seine Fürſtliche Durchlaucht auch bei dieſen innern Erzeugniſſen die in Preußen beſtehende desfallſige Geſetzgebung einzuführen.

Artikel 4.

In Anſehung des Salzverkaufs im Fürſtenthum Waldeck bewendet es bei den in Folge des Artikels 11 des bisherigen Vertrages bereits in Ausführung gekommenen und beſtehenden Einrichtungen, durch welche auch in dieſer Hinſicht ein völliger Anſchluß an die Preußiſchen geſetzlichen Anordnungen ſtatt findet.

Artikel 5.

Nachdem durch die ſeit Errichtung des Vertrages vom 16ten April 1831 eingetretene Erweiterung der Zollvereinigung mit andern deutſchen Staaten, das Fürſtenthum Waldeck nicht mehr vom Grenzbezirk berührt wird, bleiben alle Beſtimmungen des gedachten Vertrages, ſoweit dieſelben den Grenzbezirk, die Haupt- und Neben-Zollämter, die Zollſtraßen und Grenzbeamten betreffen, für jetzt auf ſich beruhen. Dagegen werden die Vereinbarungen in den Artikeln 2. 3. 4 und 5 jenes Vertrages: wegen der im Fürſtenthum Waldeck beſtehenden als gemeinſchaftlich anzuſehenden und bezeichneten Steuerämter; wegen der dabei angeſtellten gnmeinſchaftlichen Beamten; wegen deren Prüfung, Anſtellung, Verpflichtung und Beſtallung; ferner wegen ihrer Uniformirung und Bewaffnung; ihrer Beſoldung und bedingten Penſionirung aus Preußiſchen Kaſſen; wegen der Dienſt-Disciplin und der Verhältniſſe der Beamten in Dienſt-, Privat- und bürgerlichen Angelegenheiten; ingleichen bei Dienſt- und andern Vergehen; wegen ihrer Verſetzung und Beſtrafung und endlich hinſichtlich der von der Fürſtlichen Regierung übernommenen Beſchaffung und Unterhaltung der erforderlichen Dienſtgelaſſe für die dortigen Steuerämter; der Sorge für den Dienſtutenſilien-Bedarf derſelben, beides auf eigene Koſten, und der verheißenen Mitwirkung zur Erlangung angemeſſener Woh-

nungen für die zur gemeinschaftlichen Dienstverwaltung gehörigen Beamten, jedoch ohne Kosten-Uebernahme, auch ferner in Kraft und Wirksamkeit verbleiben.

Artikel 6.

Eben so bewendet es bei den Verabredungen des Artikels 7 des bisherigen Vertrages, wegen Untersuchung und Bestrafung der von den fürstlichen Unterthanen im Fürstenthum Waldeck verübten Zoll- und Steuervergehen.

Artikel 7.

In Gemäßheit der vorstehenden Artikel 3 und 4 soll das den fürstlichen Kassen zu gewährende jährliche Einkommen und zwar:

a.) an Zollgefällen, nach Maasgabe des Reinertrages in dem Gebiete des zwischen Preußen und andern deutschen Staaten bestehenden Gesammt-Zollvereins;

b.) an Branntwein und Braumalzsteuer nach Maasgabe des Reinertrages dieser Steuern in Preußen und denjenigen Staaten mit welchen Preußen deßhalb in Gemeinschaft steht; hinsichtlich der Branntweinsteuer jedoch nur zur Hälfte desselben, so lange der in den fürstlichen Branntweinbrennereien erzeugte Branntwein nur von der Hälfte der gesetzlichen Fabrikationssteuer betroffen wird, und

c.) vom Salzdebit nach Maasgabe des Reinertrags von demselben in den westlichen Preußischen Provinzen und im Fürstenthum Waldeck,

nach dem Verhältniß der Bevölkerung Preußens und des Fürstenthums Waldeck vom 1sten Januar d. J. an regulirt und so weit dasselbe nicht durch Ueberweisung der bei den Steuer-Cassen im Fürstenthum aufgekommenen reinen Einnahme gedeckt wird, in Quartal-Raten aus der Königlichen Provinzial-Steuer-Kasse zu Münster gezahlt werden.

Artikel 8.

Die Bestimmungen des Artikels 9 des abgelaufenen Vertrages, wegen Annotation und Anrechnung der Gefälle für zollpflichtige Gegenstände, welche mit fürstlichen Hofverwaltungs-Attesten begleitet vom Auslande in das Fürstenthum Waldeck eingehen möchten, auf die nächste Erhebung des Antheils Seiner Durchlaucht an den Gesammt-Einkünften; ferner in Ansehung der abgabenfreien Rückkunft abgabenpflichtiger Gegenstände, welche die fürstliche Hofhaltung für den jährlichen Sommer-Aufenthalt in Pyrmont dahin mitzunehmen pflegt; ingleichen des Artikels 10 wegen der in Folge überwiesener Zoll- und Steuervergehen im Fürstenthum Waldeck angefallenen Geldstrafen und Confiscate, so wie die Vereinbarungen hinsichtlich des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts wegen verschuldeten Zoll- und Steuervergehen im Fürstenthum Waldeck, werden ferner aufrecht erhalten.

Artikel 9.

Die für die Fürstlichen Unterthanen mit der Post ankommenden Waaren unterliegen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen wie diejenigen, welche für die Königlichen Unterthanen bestimmt sind.

Artikel 10.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten in Erneuerung der Vereinbarung im 6 und 15 Artikel des bisherigen Vertrages, für das Fürstenthum Waldeck den Verabredungen bei, welche von Preußen in den mit andern deutschen Staaten abgeschlossenen und der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen wegen folgendender Gegenstände getroffen worden sind:

a.) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fahrgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder ohne Unterschied ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeine, bisher stattfanden;

b.) wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewicht-Systems;

c.) wegen Beförderung der Gewerbsamkeit durch Annahme gleichförmiger Grundsätze und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats in dem Gebiete eines andern zum Zollverein gehörigen Staates Arbeit und Erwerb zu suchen; sodann wegen der von den Unterthanen, welche in dem Gebiete eines andern Vereinstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben, und der freien Zulassung von Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen um Bestellungen zu suchen, nach vorgängiger Entrichtung der auf die Berechtigung zu diesem Gewerbe ruhenden Abgaben in dem eigenen Lande, und

d.) wegen des Besuches der Messen und Märkte.

Artikel 11.

In Folge gegenwärtiger Uebereinkunft und nachdem im Fürstenthum Waldeck auch hinsichtlich des im Artikel 12 lit. A. des bisherigen Vertrages erwähnten Salzdebits ein völliger Anschluß an die Preußischen Einrichtungen bewirkt worden ist, wird, mit Ausnahme des Eingangs des im Fürstenthum Waldeck gewonnenen Branntweins in das Preußische Gebiet, auf welchen der Vorbehalt im Artikel 3 Anwendung findet, ferner mit Ausschluß der Spielkarten und unter Aufrechthaltung der übrigen Bestimmungen des Artikels 12 des obengedachten Vertrages, ein völlig freier und unbelasteter Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen und Waaren,

nicht nur allein zwischen dem Fürstenthum Waldeck und den Königlich Preußischen Landen nebst den in letztere eingeschlossenen souverainen Landen und Landestheilen stattfinden, sondern es wird auch sowohl in dieser Beziehung als rücksichtlich des Gewerbetriebes eine völlige Gleichstellung der Fürstlich Waldeckischen mit den Preußischen Unterthanen im Verhältniß der Fürstlichen Lande zu allen mit der Preußischen Monarchie durch Zoll-, Steuer- und Handels-Verträge verbundenen Staaten gegenseitig eintreten.

Artikel 12.

Sobald die Verhältnisse es gestatten werden, das Fürstenthum Pyrmont nach Analogie der in dem gegenwärtigen Vertrage angenommenen Grundsätze in den Zollverein aufzunehmen, soll dies geschehen. Die nähern Bestimmungen deßhalb werden dann Gegenstand einer weitern Verabredung und Uebereinkunft zwischen den beiderseitigen Regierungen sein. Bis dahin bewendet es bei den Erleichterungen welche nach dem Artikel 17 des Vertrages vom 16ten April 1831 dem Verkehr des Fürstenthums Pyrmont mit dem Preußischen Staate zugestanden sind.

Artikel 13.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 1sten Januar 1842 gültig sein, und wenn er nicht spätestens Neun Monate vor dem Ablaufe gekündigt wird, als auf zwölf Jahre und sofort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Derselbe soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 9. Januar 1838.

Carl Ludolph Windhorn. (L. S.) Ludwig Hagemann. (L. S.) Wolrad Schumacher. (L. S.)

Gesetzliche Erklärung.

Da vermöge des am 9ten Januar dieses Jahrs abgeschlossene Staatsvertrags die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuer-Systeme ferner bestehen bleibt, so behalten nach Höchster Entschließung Seiner Durchlaucht des Fürsten auch alle diesseitigen Verordnungen, welche in Folge des frühern Staatsvertrags vom 16ten April 1831 erlassen worden, ihre Kraft und Anwendung, in so fern solche auf den Grund des neuen Vertrags nicht ausdrückliche Abänderung erleiden oder künftig erleiden werden.

Was insbesondere den Branntweins-Verlag und Krugszwang anbelangt, so bleibt derselbe auf dem platten Lande aufgehoben. Wegen der Theilnahme der Gemeinde-Cassen an dem Aufkommen der Wirthschaftspachtgelder auf dem platten Lande und wegen des Verlags und Krugzwangs in den Städten wird inzwischen weitere Verordnuug vorbehalten.

Arolsen den 14 Mai 1838.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

B. C. v. Spilcker.

Verordnung

wegen

der Aufsicht zur Sicherheit des Salz-Regals.

Um den Contraventionen gegen die Verordnungen vom 20sten December 1831 und 8ten November 1832 wegen des Salzverkaufs und Salztransports nachdrücklich zu begegnen, wird in Folge landesherrlicher Entschliessung hiermit Folgendes verordnet:

§ph. 1.

Außer den mit Wahrnehmung des öffentlichen Interesses beim Salzregal zunächst beauftragten Zoll- und Steuer-Beamten und Officianten sollen auch sämmtliche Polizeiinspectoren, Untergerichts- und Polizeidiener, Ober-Rentereidiener, landknechte, Steuer-Executoren und Staatsdiener, soviel es unbeschadet ihrer sonstigen Dienstgeschäfte geschehen kann, hinführo darauf sehen und darüber wachen, daß die angeführten Gesetze wegen des Salzregals nicht übertreten werden, und jede von ihnen entdeckt oder sonst ihnen bekannt werdende Defraudation zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen.

§ph. 2.

Sie sollen dabei den gesetzlichen Denuncianten-Antheil mit $^2/_3$ der Strafen und der für das confiscirt werdende Salz gesetzlich gebührenden Vergütung beziehen.

§ph. 3.

Die Ortsbeamten sollen verbunden seyn, auch diese Denuncianten, eben so wie die Steuerbeamten, zum Zwecke der Entdeckung, Feststellung und Begründung vorgefallener Salzdefrauden kräftigst zu unterstützen.

§ph. 4.

Diese Denuncianten sollen ohne Zeitverlust und längstens binnen 3 Tagen ihre Anzeigen an dasjenige von den 3 Steuer-Aemtern zu Arolsen, Corbach und Wildungen gelangen lassen, in dessen Bezirk die Contravention vorgefallen ist, damit dieses dann dafür sorge, daß die Untersuchung und Bestrafung auf dem gesetzlichen Wege erfolge und dem Denuncianten der ihm gebührende Antheil zukomme.

§ph. 5.

Die nach §pho 1 mit dieſer Mitaufſicht beauftragten Perſonen ſollen alsbald und hinfüro bei ihrer jedesmaligen Anſtellung von den ihnen vorgeſetzten Gerichten erſter Inſtanz dazu ausdrücklich in Eidespflichten genommen und, wie das geſchehen, ſoll binnen 4 Wochen an Uns berichtet werden.

Dieſe Verordnung ſoll durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung verkündigt werden. Arolſen den 14 Mai 1838.

Fürſtlich Waldeckiſche Regierung.

B. C. v. Spilcker.

Gesetzliche Declaration

über

die Competenz des Haupt-Amts bei Entscheidung von Zollstraffällen.

In dem §. 65. des Gesetzes vom 20sten December 1831, die Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle betreffend ist in Beziehung auf die den Verwaltungsbehörden committirte Befugniß, in Zollsachen, wo auf Geldstrafe oder Confiscation zu erkennen ist, Strafresolute abzufassen, unter andern Folgendes verordnet:

„a) das Hauptamt führt die Untersuchung der Contraventionen und kann Strafresolute abfassen, in sofern die gesetzliche Strafe 50 Rthlr. oder weniger beträgt;

„b) übersteigt die Strafe diesen Betrag von 50 Thalern, so gebührt die erste Entscheidung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde."

Diese gesetzliche Bestimmung ist vermöge landesherrlicher Entschließung Serenissimi aufgehoben und dagegen nachstehende Verordnung gegeben:

„a) das Hauptamt führt die Untersuchung der Contraventionen und kann Strafresolute abfassen, in sofern die gesetzliche Geldstrafe und der Werth der confiszirten Waaren zusammengenommen 50 Rthlr. nicht übersteigt;

„b) beträgt die gesetzliche Geldstrafe und der Werth der confiszirten Waaren zusammengenommen mehr als 50 Thaler, so gebührt die erste Entscheidung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde."

Diese Abänderung wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit als gesetzlich verkündigt; und dabei bemerkt, daß im übrigen die Vorschriften des Zollgesetzes vom 20sten December 1831 und insbesondere auch die sub c. in dessen §. 65. gegebene Bestimmung über die Befugniß zur Provocation auf richterliches Gehör und Erkenntniß überall bestehen bleiben.

Arolsen den 14 Mai 1838.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

B. C. v. Spilcker.

Verordnung

wegen

Vorladung der Zoll- und Steuerbeamten vor Gericht.

Die Bestimmung der Verordnung vom 20sten December 1832, daß die Gerichtsbehörden des hiesigen Fürstenthums, so oft sie Vorladungen zum Erscheinen vor Gericht an die bei der hierländischen Zoll- und Steuer-Verwaltung angestellten Beamten erlassen, davon gleichzeitig dem Hauptzollamte in Warburg Nachricht geben sollen, um dieses dadurch in den Stand zu setzen, wegen der Dienstbesorgung der Vorgeladenen die nöthige Anordnung zu treffen, ist mit landesherrlicher Genehmigung dahin abgeändert, daß die darin vorgeschriebene gleichzeitige Benachrichtigung künftig an die betreffenden Steuerämter im Fürstenthum Waldeck ergehen soll, um für die Vertretung des vorgeladenen Beamten zeitig sorgen zu können.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht. Arolsen den 14 Mai 1838.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

B. C. v. Spilcker.

Verordnung

wegen Untersuchung und Bestrafung von Amtswegen der von hiesigen Unterthanen in Großherzoglich Hessischen und in Kurfürstlich Hessischen Waldungen verübt werdenden Forstfrevel.

Bei Abhaltung der Forstrugerichte kommt es öfters vor, daß die Denunciaten behaupten, das gefrevelte Holz nicht aus einländischen Waldungen, sondern aus dem Auslande geholt zu haben. Um dem Uebelstande zu begegnen, daß auf solche Weise oftmals Forstfrevel ungestraft bleiben können, wenn der auswärtige Forstbediente davon keine Kenntniß erhält und sie nicht zur Ruge bringt, ist zwischen dem hiesigen Gouvernement und der Großherzoglich Hessischen sowie der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung eine Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß die mit Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel beauftragten Gerichtsbehörden beider Staaten die beziehungsweise von den Unterthanen des einen in dem Gebiete des andern Staats verübt werdenden Waldfrevel, auch wenn solche nicht von den einschlägigen Forstofficianten zur Anzeige gebracht worden, sondern auf sonstige Weise zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangen, von Amtswegen untersuchen und bestrafen sollen. Es werden daher Nomine Serenissimi sämmtliche mit Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel beauftragte dießseitige Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen: in Zukunft die von hiesigen Unterthanen in Großherzoglich Hessischen sowie in Kurfürstlich Hessischen Waldungen verübt werdenden, zu ihrer amtlichen Kenntniß kommenden, Forstfrevel, auch wenn sie nicht von den einschlägigen Forstofficianten angezeigt werden, von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen.

Dieses wird zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Arolsen den 12 Mai 1838.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

B. C. v. Spilcker.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dienstags, den 29 Mai 1838.

Weisung

an sämmtliche Apotheker der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, in Beziehung auf die Königlich Preußische Arzneitaxe.

Sämmtliche Apotheker beider Fürstenthümer werden mit Höchster Genehmigung auf den Grund der ihnen ertheilten Instruction hierdurch angewiesen, die unter'm 10ten April d. J. promulgirten Veränderungen der Königlich Preußischen Arzneitaxe vom 1sten künftigen Monats Junius an, genau zu befolgen. Arolsen den 26 Mai 1838.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Bestimmungen

der Taxe der Blutegel von jetzt an bis zum 1sten November 1838.

Sämmtliche Apotheker in beiden Fürstenthümern haben in Ansehung der Blutegel von jetzt an bis zum 1sten November d. J. folgende Taxe zu beobachten, und sich auf das Genaueste nach derselben zu richten:

1) für die kleinere Sorte vom Stück , 9 Pf. W. W.
2) , , mittlere , , , 2 Mgl. , , ,
3) , , größere , , , 2 , 4 , , ,

Diese Taxbestimmung wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Arolsen den 26 Mai 1838.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Herabsetzung

der von den Apothekern zu gewährenden Prozente von den Arzneirechnungen für milde Stiftungen, Armenanstalten ꝛc.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch bestimmt, daß in Zukunft der durch die Verordnung vom 27sten April 1832 zu zwanzig Prozent gesetzlich bestimmte Rabatt von den Arzneirechnungen für die milden Stiftungen, das Militairhospital, für öffentliche Krankenanstalten, sowie für Rechnung der verschiedenen Armendirectionen, auf zehn Prozent herabgesetzt sein solle.

Diese für sämmtliche Apotheken in beiden Fürstenthümern gültige Bestimmung wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Arolsen den 26 Mai 1838.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dienstags, den 5 Juni 1838.

Bekanntmachung

der zwischen der Krone Preußen für sich und in Vertretung des Zollvereins einer Seits, und den Staatsregierungen des Königreichs Hannover, des Herzogthums Braunschweig und des Großherzogthums Oldenburg anderer Seits abgeschlossenen Verträge zu Verhütung des Schleichhandels ꝛc.

Nachstehende zwischen der Krone Preußen für sich und in Vertretung der Zollvereinsstaaten einer Seits, und den Staatsregierungen des Königreichs Hannover, des Herzogthums Braunschweig und des Großherzogthums Oldenburg anderer Seits, zur Verhütung des Schleichhandels, so wie zu Beförderung sonstiger Interessen der Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträge werden mit Höchster Genehmigung Serenissimi hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, und haben die einschlägigen Behörden des Fürstenthums Waldeck nach den darin enthaltenen Bestimmungen vorkommenden Falls zu verfahren, und dieselben zur Anwendung zu bringen.

Außerdem ist dabei zwischen den Contrahenten für die hier befragten wechselseitigen Beziehungen noch Folgendes festgesetzt:

1) Der in dem Art. 3 des Vertrags lit. A. zugesicherte Beistand zur Entdeckung und Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Vergehen begreift namentlich auch die Vernehmungen von Zeugen und andern Personen, die Publication der Strafbescheide und andere derartige Verhandlungen in sich, sobald die Bestrafung eines andern, als eines eigenen, oder eines Unterthans, der im nämlichen Zoll- (Steuer-) Vereine befindlichen Staaten in Frage kommt.

2) Bei Contraventionen, welche von Zoll- oder Steuerbeamten des andern Staats zur Anzeige gebracht sind, steht denselben mit den eigenen Beamten, welche die Sache weiter verfolgen und betreiben, ein gleichmäßiger Anspruch auf die gesetzliche Denunciantengebühr zu. Sind die eigenen Beamten zur Theilnahme an dieser Gebühr nicht berechtigt, oder erfolgt die Betreibung der Sache ohne ihre Mitwirkung, so wird die Gebühr den Beamten des andern Staats allein verabfolgt.

Ueber die Berechtigung zur Denuncianten-Gebühr und über deren Vertheilung entscheiden die Steuerbehörden mit Ausschluß des Rechtsweges.

Auch diese vertragsmäßigen Bestimmungen sind vorkommenden Falls von den betreffenden Behörden des hiesigen Landes genau zu befolgen.

Arolsen den 23 Mai 1838.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

B. C. v. Spilcker.

Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse. Vom 1. November 1837.

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als der sämmtlichen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12 Mai und 10. Dezember 1835. und 2. Januar 1836. bestehenden Zoll- und Handelsvereins einerseits,

und

Seine Majestät der König von Hannover,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig,

als sämmtliche Mitglieder des, vermöge der Verträge vom 1. Mai 1834. und 7. Mai 1836. bestehenden Steuerverbandes, andererseits,

von gleichem Wunsche beseelt, die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Zoll- und Steuervereinen im gemeinsamen Interesse derselben möglichst zu befördern, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Generalmajor, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Hannoverschen, Großherzoglich Oldenburgischen, Herzoglich Braunschweigischen und Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Hofe, Carl Wilhelm Ernst Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preußischen Militär-Verdienst-Ordens mit dem Eichenlaube, des eisernen Kreuzes erster Klasse, des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, sowie des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter, des St. Stanislaus-Ordens zweiter und des St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, und

Allerhöchstihren Regierungsrath Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens vierter Klasse;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchstihren Geheimen Kabinetsrath, Dr. Georg Friedrich Freiherrn von Falcke, Kommandeur des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Kommandeur des Kaiserlich Oestreichischen, Königlich Un-

garischen St. Stephans-Ordens und Commandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchstihren Hofrath Ernst Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchstihren Kammerrath Gerhard Friedrich August Jansen, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und Ritter vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen,

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig:

Höchstihren Finanzdirektor und Geheimen legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur zweiter Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Kommandeur des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

von welchen Bevollmächtigten nach Auswechselung ihrer Vollmachten folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratifikation abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Da die hohen kontrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen: so verpflichten Dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Anlage A.

Artikel 2.

Zur gründlicheren Unterdrückung des Schleichhandels, und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden lage einiger Hannoverschen und Braunschweigischen landestheile in das angrenzende Preußische Gebiet sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Eingangs-, Ausgangs-, und Durchgangsabgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, und in der Ueberzeugung, daß dieser Zweck im gemeinsamen Interesse am vollständig-

sten durch den Anschluß der gedachten Landestheile an den Zollverein, welchem das sie begrenzende Preußische Gebiet angehört, erreicht werden kann, wollen

1. Seine Majestät der König von Hannover die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode;

2. Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner das Amt Calvörde, den Braunschweigischen Antheil an dem Dorfe Pabstorf und das Dorf Hessen, an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in den Anlagen B. und C. beigefügten Uebereinkünfte das Nähere festgestellt worden ist.

Beilage B und C.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrsverhältnisse einiger Preußischen Landestheile und zur Beförderung der vorbemerkten Anschlüsse wollen

3. Seine Majestät der König von Preußen

a) mit nachbenannten, von der Zollgrenze des Zollvereins ausgeschlossenen Gebietstheilen:
den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen,
dem Preußischen Antheile des am rechten Weserufer belegenen Dorfes Frille,
den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim gelegenen Ortschaften;

b) mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze befindlichen Gebietstheilen:
dem Dorfe Roclum,
dem Dorfe Würgassen,
dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reiningen,
dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, nach näherem Inhalte der in der Anlage D. beigefügten Uebereinkunft,

Beilage D.

dem zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehenden Steuervereine beitreten.

Artikel 3.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über besondere dem Meß- und Marktverkehre förderliche Anordnungen über Modificationen der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbarer Einfuhr in das Gebiet des anderen Vereins zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangsabgaben, nicht minder über andere den gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände, mittelst derjenigen besonderen Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage unter Lit. E. beigefügt ist.

Beil. E.

Artikel 4.

Da es in Rücksicht auf die unmittelbare Angrenzung des bisher aus dem Steuerverbande Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs ausgeschlossen gebliebenen Hannoverschen Oberamts Münden an das Gebiet des Zoll- und Handelsvereins im beiderseitigen Interesse liegt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auch auf diesen landestheil in Anwendung kommen, so wird gleichzeitig mit der Ausführung des Vertrages die Stadt und das Oberamt Münden mit Einschluß des Dorfes Oberode, dem gedachten Steuerverbande einverleibt werden.

Artikel 5.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A. bis E. angeschlossenen Uebereinkünfte, welche sämmtlich mit dem 1. Januar 1838. zur Ausführung gebracht werden sollen, wird vorläufig bis zum 31. Dezember 1841. festgesetzt, und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder anderen Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre, und so fort von 6 zu 6 Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden desselben mit möglichster Beschleunigung spätestens aber bis zum 1. Dezember dieses Jahrs zu Hannover ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr v. Canitz und Dallwitz
(L. S.)

Georg Friedrich Freiherr v. Falcke.
(L. S.)

Eduard Wilhelm Engelmann.
(L. S.)

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.
(L. S.)

Gerhard Friedr. August Jansen.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.
(L S)

A.

Uebereinkunft zwischen Preußen Bayern, Sachsen Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 1. November 1837.

Artikel 1.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den andern kontrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die betreffenden Behörden, Beamten oder Angestellten (Bedienstete) der kontrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Kontraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll- (Steuer-) Kontraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingangs-, Durchgangs-, und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Kontraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besondern Verfassung einzelner der kontrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen anderen angeordnet sind.

Artikel 4.

Die Behörden, Beamten oder Angestellten (Bedienstete) der indirekten Steuer- oder Zollverwaltung der kontrahirenden Staaten, sowie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- (Steuer-) Gesetze

verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll- (Steuer-) Kontraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staats von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesses angesetzten oder verpflichteten Beamten und Angestellten (Bediensteten) der Staaten des einen der kontrahirenden Theile soll es gestattet seyn, bei Verfolgung der Spuren begangener Kontraventionen sich auf das angrenzende Gebiet des, zu dem andern kontrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Kontraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Artikeln 3. und 4. gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Kontravention Behufs deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Gesetzgebung verübte Kontravention handelte.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Kontravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Zoll- (Steuer-) Verbande stehenden Staates sind.

Im anderen Falle sind die Kontravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Kontravention verübt worden ist, auf dessen Requisition oder, nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Artikel 7.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6. erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der kontrahirenden Staaten begangenen Kontraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Kontravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Gesetzen eines jeden der paciszirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Auch kommen in Hinsicht der, mit den Kontraventionen konkurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen kriminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Artikel 7. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) desjenigen Staats, auf dessen Gebiete die Kontravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr v. Canitz und Dallwitz.

Georg Friedrich Freiherr v. Falcke.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedr. August Jansen.

August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.

B.

Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 1. November 1837.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten mit ihrer Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen, und damit dem Zollsysteme der übrigen Staaten des Zollvereins bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich Preußischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und den in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die Preußischen und in die mit Preußen im Zollver-

eine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu dem Staatsmonopolien gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maaßgabe der Art. 5. u. 6.);
b) der im Innern des Zollvereins, — nach den auch für die fraglichen Königl. Hannoverschen Landestheile in Anwendung kommenden Vereinbarungen, — einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen Erzeugnisse;
c) solcher Gegenstände, welche ohne Einbegriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für die dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheile den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung eine der vereinten Regierungen und unmittelbarem Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;
b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus dem zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.
c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.
d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in dem anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.
e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.
f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörigen Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgän-

eine gehörigen Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen und in den angrenzenden Königlich Preußischen Landen und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden die hiebei speciell betheiligten bei den Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debitseinrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

1. Die Verbrauchsabgaben, welche in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen im Artikel 1. benannten Herzoglichen Gebietstheilen für Rechnung der Herzoglichen Staatsregierung erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden möchten, bleiben zwar, wie in sämmtlichen Vereinsstaaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, so wie dem privativen Genusse derselben vorbehalten; jedoch werden dabei in Uebereinstimmung mit den zwischen sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenen Verabredungen, folgende Grundsätze auch Herzoglich Braunschweigscher Seits beobachtet werden.

a) Von allen ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ist, darf keine weitere Verbrauchs- noch sonstige Abgabe erhoben werden, vorbehältlich jedoch derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen oder vereinsländischen gleichartigen Gegenständen allgemein gelegt sind.

b) In allen Ländern, in welchen von vereinsländischem Taback, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe zur Erhebung kommt, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden.

c) Das gleichartige Erzeugniß eines anderen Vereinstaates darf unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

2. Dieselben Grundsätze finden auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden,

und deren einseitige Bewilligung ebenfalls der Herzoglich Braunschweigschen Regierung vorbehalten bleibt.

Artikel 8.

Von den Unterthanen in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen in Rede stehenden Herzoglichen Gebietstheilen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenen Landestheilen, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Herzoglich Braunschweigscher Seits gehalten werden.

Artikel 9.

Die den, im Art. 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen, dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglichen Gebietstheilen, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in selbigen und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behuf zu ernennenden Kommissarien angeordnet werden. Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie in dem Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 10.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Höchstdero fraglichen landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen nähern Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten landestheilen fungirenden Beamten werden von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung für beide landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen mehrgedachten Herzoglichen landestheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 12.

Der Herzoglich Braunschweigschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in den fraglichen landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Kontrolle der Braunschweigschen direkten, der Stempel- und Salzsteuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 13.

Die Schilder vor den localen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigschen landestheilen sollen das Herzoglich Braunschweigsche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt" oder „Steueramt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Braunschweigschen landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 14.

Die Herzoglich Braunschweigsche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Königlich Preußischen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte, dessen Bezirke die gedachten landestheile werden überwiesen werden, einen Kontroleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen,

die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Herzoglichen Landestheilen begangenen Zollvergehn erfolgt von den Braunschweigschen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Bestimmungen zu berechnenden Denunziantenantheile, dem Herzoglich Braunschweigschen Fiskus zu.

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Braunschweigschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und Braunschweig in Beziehung auf das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, das Amt Calvörde, den Herzoglichen Antheil des Dorfes Pastorf und das Dorf Hessen eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Da die im Hergogthume Braunschweig derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle des Königreichs Preußen und der mit demselben im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Herzgolich Braunschweigsche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglichen Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geſchehen Hannover, am erſten November Eintauſend achthundert ſieben und dreißig.

Carl Wilhelm Ernſt Freiherr v. Canitz und Dallwitz.

Auguſt Philipp Chriſtian Theodor v. Amsberg.

Eduard Wilhelm Engelmann.

D.

Uebereinkunft zwischen Preußen einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs. Vom 1. November 1837.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Preußen treten, unbeschadet ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte,

1) mit nachbenannten, von der Zollgrenze des Zollvereins, dessen Mitglied Allerhöchstdieselben sind, ausgeschlossenen Gebietstheilen:
   a) den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen,
   b) dem Preußischen Antheile des am rechten Weserufer belegenen Dorfes Frille,
   c) den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernsheim belegenen, zum Kreise Minden gehörigen Ortschaften, nicht minder
2) zugleich unter Zustimmung der übrigen Mitglieder des gedachten Zollvereins, mit folgenden bisher innerhalb der Zollgrenze desselben befindlichen Gebietstheilen:
   a) dem Dorfe Roclum,
   b) dem Dorfe Würgassen,
   c) dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reiningen,
   d) dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, welcher von dem Einflusse der Aue in die Weser an, durch die Weser, demnächst von der Gegend bei Leese ab durch die Königlich Hannoversche, dann Fürstlich Schaumburg-Lippesche Landesgrenze bis zur Aue, und von hier ab durch die Aue bis zu deren Eintritte in die Weser umgrenzt wird,

dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Systeme der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Preußen, in den gedachten Landestheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in einigen derselben über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, imgleichen der bisherigen Branntwein- und Braumalzsteuer, die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie der Verbrauchs-Fabrikations-) Abgaben von Branntwein und Bier, in Uebereinstimmung mit den derzeit

bestehenden desfallsigen Königlich Hannoverschen und Herzoglich Braunschweigschen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Provinzial-Steuerdirektionen zu Münster und resp. zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover und Braunschweig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Preußischen landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover, resp. Herzogthume Braunschweig allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen den in Rede stehenden Königlich Preußischen landestheilen nnd dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuerverbandes auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus jenen landestheilen frei und unbeschwert in das Steuervereins-Gebiet, und umgekehrt aus diesem in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten, des Salzes, der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabricirten Bieres (welches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereins der in diesem bestehenden Verbrauchs-Abgabe von inländischem Biere unterliegt), und endlich solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der Königlich Preußischen Regierung oder von einem der Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereins ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

In den, dem Steuerverein anzuschließenden Preußischen landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten und des Salzes, welches zu den festgesetzten Regiepreisen verkauft werden wird, ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung, und soll für diese Artikel, gleichwie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 6.

Die Verbrauchs-Abgaben, welche in den, dem Steuervereine anzuschließenden Preußischen Landestheilen für Rechnung der Königlich Preußischen Regierung erhoben werden, bleiben zwar, wie in sämmtlichen zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, so wie deren privativen Genusse vorbehalten; jedoch wird dem Grundsatze des Vereins gemäß, das gleichartige Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

Dasselbe gilt auch von den Zuschlags-Abgaben und Oktrois, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Artikel 7.

Von den Unterthanen in den in Rede stehenden Königlich Preußischen Gebietstheilen, welche in den Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereins Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenen Landestheilen, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Steuervereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich Preußischer Seits gehalten werden.

Artikel 8.

Die den, im Art. 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien angeordnet werden. Seine Majestät der König von Preußen wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der

Königlich Hannoverschen obersten Steuerbehörde in Hannover und beziehungsweise der Herzoglich Braunschweigschen obersten Steuerbehörde in Braunschweig zutheilen.

Artikel 9.

Seine Majestät der König von Preußen werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Allerhöchstdero fraglichen landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen nähern Uebereinkunft Sorge tragen. Die in Folge dessen in den gedachten landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Preußischen Regierung für beide landesherren nämlich für Seine Majestät den König von Preußen, und, nach Belegenheit der Dienststellen, für Seine Majestät den König von Hannover oder für Seine Durchlaucht den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen, und mit legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 10.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in den anzuschließenden Königlich Preußischen landestheilen angestellten Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen resp. der Herzoglich Braunschweigschen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 11.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Kontrolle der privativen Preußischen, Abgaben zu beauftragen.

Artikel 12.

Die Schilder der Steuerämter in den dem Steuervereine anzuschließenden Königlich Preußischen landestheilen sollen den Preußischen Adler, die einfache Inschrift „Steueramt" erhalten, und gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenzsteuer-Aemter führenden Straßen, den Schlagbäumen ꝛc. mit den Preußischen landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur den Königlich Preußischen Adler führen.

Artikel 13.

Die Königlich Preußische Regierung ist befugt, zu denjenigen Königlich Hannoverschen oder Herzoglich Braunschweigschen Grenzsteuer-Aemtern erster Klasse oder Haupt-Steuerämtern, deren Bezirke die gedachten landestheile werden überwiesen werden, einen Kontroleur abzuordnen, welcher bei den-

selben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamte an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Preußischen Landestheilen begangenen Zollvergehn erfolgt von den Königlich Preußischen Behörden zwar nach Maaßgabe der daselbst zu publicirenden Strafgesetze, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 15.

Die von den Preußischen Behörden verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der den desfallsigen im Steuervereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden Denunziantenantheile, der Königlich Preußischen Staatskasse zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Steuervergehen von Preußischen Behörden verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Preußen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine in Beziehung auf die dem letzteren anzuschließenden Königlich Preußischen Landestheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, desgleichen an Bier- und Branntweinsteuer Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr v. Canitz und Dallwitz.

Georg Friedrich Freiherr v. Falcke.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedr. August Jansen.

August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.

E.

Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs. Vom 1. November 1837.

Artikel 1.

Die hohen kontrahirenden Theile sind, zum Zwecke der Beförderung des Meßverkehrs der Stadt Braunschweig, und um namentlich den Verkauf der aus Preußen und den mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten zur dortigen Messe gebrachten Waaren an Käufer aus dem Gebiete dieses Zoll-Vereins zu erleichtern, dahin übereingekommen, daß die in den Staaten des Zoll-Vereins bestehende Vergünstigung, wonach inländische Gewerbtreibende, welche mit ihren Waaren ausländische Messen beziehen, die Befugniß erlangen können, auf den Grund nachgesuchter und erhaltener Meß-Erlaubnißscheine den unverkauften Theil der nach einem fremden Meßplatze ausgeführten Waaren steuerfrei in das Vereinsgebiet zurückzuführen dahin erweitert werden soll, daß die Waaren der mit einem Meß-Erlaubnißscheine versehenen Verkäufer aus dem Zoll-Vereine von den Messen in Braunschweig auch dann steuerfrei in das Gebiet desselben zurückgebracht werden dürfen, wenn die Einführung durch die Käufer solcher Waaren erfolgt, und hiebei die deshalb, in Folge der unter den hohen kontrahirenden Theilen getroffenen besondern Verabredung, vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Artikel 2.

Um auch den gegenseitigen Verkehr im Allgemeinen möglichst zu befördern, wollen die zu dem Zollvereine gehörigen kontrahirenden Regierungen mit Rücksicht auf die geringern Steuersätze, welche der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuerverbandes enthält, gewissen Erzeugnissen Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs Erleichterungen bei deren Eingange in das Gebiet des Zollvereins, durch Erlaß oder Ermäßigung der Eingangsabgaben gewähren.

Das dieser Uebereinkunft beigefügte Verzeichniß ergiebt die Gegenstände, bei welchen diese Erleichterungen Statt finden werden, den Umfang derselben, und die Beschränkungen oder Bedingungen, welche bei einzelnen Gegenständen im gemeinsamen Einverständnisse vorbehalten worden sind.

Den zuerst gedachten Regierungen soll es jedoch frei stehen, die fraglichen Erleichterungen nach eignem Ermessen zu modifiziren, oder wieder aufzuheben, sofern der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuerverbandes hinsichtlich derjenigen Gegenstände, für welche jene Erleich-

terungen von ihnen zugestanden worden sind, auf eine für den Verkehr ihrer Unterthanen nachtheilige Weise verändert würde, oder überhaupt deren Verkehr mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig von Seiten dieser Staaten wesentlich erschwert werden sollte.

Wegen der erforderlichen Ursprungslegitimation der in der Anlage verzeichneten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet worden, welches in dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuerverbandes öffentlich bekannt gemacht werden wird, und wonach auch die betreffenden Steuerbehörden in dem Gebiete des Zollvereins mit entsprechender Anweisung versehen werden sollen.

Artikel 3.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarktsverkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des anderen Vereins gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind jedoch von dieser Erleichterung ausgeschlossen.

Artikel 4.

Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarktsverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs-, noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einem Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte im anderen Vereinsgebiete beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6.

Für das aus dem einem Vereinsgebiete in das andere zur Weide eingehende, und nach Benutzung derselben wieder ausgehende Vieh soll gegenseitig weder eine Eingangs-, noch eine Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Es soll den Unterthanen der kontrahirenden Theile gestattet seyn, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsamen auf Mühlen des anderen Vereinsgebietes, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergestalt abgabenfrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabrikaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, in sofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen und bei derselben angemeldet werden, wie denn überhaupt diejenigen Kontrollmaßregeln zu beobachten sind, welche die kontrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgabensysteme angeordnet haben, oder noch anordnen werden.

Artikel 8.

Die im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maaße Anwendung finden auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredlung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein-, und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

a) Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen,
b) Kreide zum Vermahlen,
c) Wachs zum Bleichen,
d) Glocken zum Umgießen,
e) Brau- und Brennapparate zur Reparatur und Umarbeitung,
f) Gemälde zum Restauriren,
g) Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben,
h) leinenes und baumwollenes Garn, — letzteres jedoch in dem gewöhnlichen kleinen Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner nur in Quantitäten von zehn Pfund in einem Transporte, — zum Färben. Bei gewerblichem derartigen Verkehre in größerem Umfange mit baumwollenen Garne soll zwar diese Beschränkung der Quantität nicht Statt finden, die Aus- und Wiedereinfuhr jedoch nur über bestimmte, eintretenden Falls näher zu vereinbarende Zollämter erfolgen.

Artikel 9.

Gehen an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und kolliweise unter Verschluß gesetzt sind, um, mit unmittelbarer Durchfahrung des anderen Vereinsgebiets, in einen andern Theil des ersteren wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn eine Eröffnung der Kolli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete der Revision wegen nicht nothwendig befunden wird, der in dem anderen Vereinsgebiete angelegte Verschluß nicht abgenommen, sondern neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß, etwa anzulegenden Verschlusse beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungsverfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet, und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann

stattfinden, wenn die geladenen Waaren nicht kolliweise, sondern im Ganzen unter Verschluß gesetzt sind.

Artikel 10.

Zur Vermeidung des Aufenthaltes, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine Verabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Minden durch daselbst Seitens des Zollvereins zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Artikel 11.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrs-Verhältnissen entsprechende Anzahl von Zoll- (Steuer-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungsbefugnissen bestehen, und wird, so weit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

Artikel 12.

Für die Durchfuhr durch das Preußische Gebiet auf den nachstehend bezeichneten Straßen, von welchen die erstere dem Durchgangsverkehr wiederum geöffnet werden soll, nämlich:

a) in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz, und umgekehrt, und

b) in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Preußisch Oldendorf, und umgekehrt,

wird die Durchgangsabgabe

ad a. auf Funfzehn Silbergroschen, und

ad b. auf Zehn Silbergroschen

für die Pferdelast ermäßigt.

Dagegen soll die für die Durchfuhr auf der Straße von Halberstadt nach Helmstädt, und umgekehrt, bei Hohnsleben bisher entrichtete Durchgangs-Abgabe hinwegfallen.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr v. Canitz und Dallwitz.

Georg Friedrich Freiherr v. Falcke.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Gerhard Friedr. August Jansen.

August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.

Beilage zum Art. 2., der Uebereinkunft E.

Verzeichniß

derjenigen Erzeugnisse der Staaten Hannover, Oldenburg und Braunschweig, welche bei ihrem Eingange in das Königreich Preußen und die mit demselben im Zollvereine sich befindenden Staaten eine niedrigere, als die im Zollvereinstarife aufgeführte Eingangsabgabe zu entrichten haben, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände	Position des Vereins-Zolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thl.	Sgr.	Bemerkungen.
1	Bäckerwaare, gewöhnliche, in Quantitäten unter sechs Pfund . . .	A. E. A.	.	frei.	frei.	
2	Bärme oder Hefe, frische . . .	A. E. A.	.	frei.	frei.	
3	Bier aller Art in Fässern . . .	25. a.	Preuß. Ztr. von 110 Pfd.	1	—	
4	Bleiplatten und gewalztes Blei .	3. b.	"	1	15	Die Ermäßigung des Eingangszolls gilt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Zentnern, und nur bei deren Einfuhr über die nach vorgängiger Verabredung anoch zu bezeichnenden Zollämter.
5	Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln ꝛc.	3. b.	"	1	20	
6	Butter in Stücken	25. g.	"	1	5	
7	Cement aus andern Materialien als aus Traß oder Tuffstein . . .	A. E. A.	"	—	10	
8	Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrte	5. Anm.	"	—	10	
9	Eisenblech, Schwarz- und Sturzblech	6. c.	"	1	—	
10	Eisenblech, verzinntes	6. d.	"	2	—	
11	Eisen- und Stahldrath aller Art .	6. d.	"	3	—	
12	Eisenwaaren; grobe Gußwaaren, als Gitter, Kessel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren ꝛc., desgleichen grobe aus Eisen gegossene Maschinen .	6. c. 1.	"	—	25	
13	Eisen- und Stahlwaaren, ordinaire, ohne Politur, aus geschmiedeten Eisen, aus Eisen, Stahl und Eisenblech, sowohl aus diesen Materialien allein, als auch in Verbindung mit Holz; desgleichen grobe, aus Eisen geschmiedete Maschienen, und Siebe, Harfensiebe, grobe eiserne in Verbindung mit Holz	6. c. 2.	"	3	—	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thl.	Sgr.	Bemerkungen.
14	Getreide, Weizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Buchweizen, Gerste, Hafer	9. a.	Preuß. Scheffel.	—	1	Der ermäßigte Zollsatz findet nur so lange Anwendung, als im Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Vereine keine höhere Eingangs-Abgabe als 1 halben Sgr. vom Himten für das aus dem Zollvereine eingehende Getreide erhoben wird.
15	Glas, grünes Hohlglas	10. a.	Preuß. Ztr. von 110 Pfd.	—	25	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glashütten, die, so wie die Zollämter, über welche die betreffende Hütte ihre Versendungen zu bewirken hat, nach vorgängiger Verabredung annoch bezeichnet werden sollen. Auch auf die Fabrikate künftig in dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Vereinsgebiete zu errichtender Glashütten wird der ermäßigte Zollsatz Anwendung finden, nachdem über die betreffenden Eingangsämter Vereinbarung getroffen worden.
16	Glas, weißes Hohlglas, ungeschliffen, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	10. b.	"	2	15	
17	Holzwaaren, gebeitzte, lackirte, polirte, angemalte, als: Meublen Hausgeräthe ꝛc., jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaare, bemalte mit Metallbeschlag	12. c.	"	2	10	
18	Honigkuchen und Pfeffernüsse . .	25. p.	"	3	—	
19	Hopfen	13.	"	—	10	
20	Käse in einzelnen Stücken (Handkäse) Für andere als Handkäse gilt die vorgedachte Ermäßigung bis zu einem jährlichen Quanto von 2000 Zentnern.	25. o.	"	1	5	
21	Kleie	A. E. A.	"	—	10	
22	Koffer, hölzerne, bemalte	12. c.	"	—	15	
23	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdraht, roher	19. a.	"	3	—	
24	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als Kessel, Pfannen und dergleichen	19. b.	"	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thl.	Sgr.	Bemerkungen.
25	Leder:					
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder	21. a.	Preuß. Ztr. von 110 Pfd.	4	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelaren Versendungen durch die Verfertiger.
	b. Korduan, Marokin, Saffian, und lackirtes Leder	21. b.	=	6	25	
	c. Stiefeln und Schuhe aus Leder, (grobe Schumacherwaaren) . .	21. c.	=	6	25	
26	Leinengarn, rohes	22. a.	.	frei.	frei.	Unter der Bedingung, daß die nebenbenannten Waaren aus dem Zollvereine ebenfalls abgabenfrei in den Hannover-Oldenburg-Braunschw. St. Verein eingelassen werden und in letzterem von dem in den Zollverein übergehenden Flachs, Hanf und Leinengarn keine Ausgangsabgabe erhoben werde.
27	Leinwand, Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues	22. b.	.	frei.	frei.	
28	Leinwand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich	22. c.	.	frei.	frei.	
29	Lichte-, Talg-, ...	23.	=	3	—	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, ist das Waaren-Verzeichniß zu dem Vereinszolltarif ad pos. 6. c. 3. maaßgebend.
30	Maschinen, feine aus Eisen geschmiedete	6. c. 3.	=	6	25	
31	Mehl und sonstiges Mahlwerk, als Graupen, Grütze ꝛc.	25. q.	=	1	5	
32	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22. c.	=	1	—	
33	Oelkuchen	A. E. A.	=	—	7½	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.
34	Oel in Fässern (Rüböl)	26.	=	1	5	
35	a. Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen.	38. c.	=	3	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Porzellan-Fabrik zu Fürstenberg und deren Faktorei zu Braunschweig, sowie der Fayence und Steingut-Fabrik zu Münden und der irdenen Pfeifen-Fabriken zu Uslar und Aurich.
	b. Porzellan, weißes	38. e.	=	5	—	
	c. Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	38. f.	=	20	—	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände	Position des Vereins-Zolltarifs	Maaßstab der Versteuerung	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thl.	Sgr.	Bemerkungen.
36	Reife, hölzerne, (Faßbänder) . .	12 Anm.	Preuß. Ztr. von 110 Pfd.	—	1	Als Grenzbewohner sind in dem Königlich Preußischen und Kurfürstlich-Hessischen Gebiete die Bewohner des Grenzbezirks, und im Königl. Hannoverschen, Großherzoglich Oldenburgschen und Herzogl. Braunschweigschen Gebiete die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
37	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs . .	25. q.	„	—	10	
38	Seife, gemeine, weiße	31. b.	„	3	—	
39	Vieh: a. Ochsen	39. b.	Stück	2	15	Die ermäßigten Sätze für Ochsen, Kühe und gemästete Schweine kommen nur unter der Bedingung zur Anwendung, daß im Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine die jetzt bestehende Eingangs-Abgabe für Ochsen auf 2 Rtl. 12 ggr. „ Kühe „ 1 „ 12 „ „ Schweine — „ 12 „ erhöhet wird, wobei jedoch vorbehalten bleibt, magere Ochsen und Kühe aus dem Zollvereine in einzelnen Fällen gegen die bisherige Eingangs-Abgabe von 1 Rtl. 12 ggr. und resp. 1 Rtl. pro Stück einzulassen.
	b. Kühe	39. c.	„	1	15	
	c. Rinder, (Farsen) . . .	39. d.	„	1	—	
	d. Schweine, gemästete und magere	39. e.	„	—	15	

Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover wegen der Besteuerung inneres Erzeugnisse in den, dem Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme verbundenen Staaten angeschlossenen Hannoverschen Landestheilen. Vom 1. November 1837.

Im Zusammenhange mit der zwischen Preußen, Bayern, Sachsen Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover andererseits, heute abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Anschließung einiger Hannoverscher Landestheile an den Zollverein der zuerst gedachten Staaten, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs von Hannover, nämlich

dem Königlich Preußischen Generalmajor, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Hannoverschen Großherzoglich Oldenburgschen, Herzoglich Braunschweigschen und Fürstlich Schaumburg-lippeschen Hofe, Carl Wilhelm Ernst Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preußischen Militair-Verdienst-Ordens mit dem Eichenlaube, des eisernen Kreuzes erster Klasse, des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, so wie des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter, des St. Stanislaus-Ordens zweiter und des St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, und

dem Königlich Preußischen Regierungsrath Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

einerseits, und

dem Königlich Hannoverschen Geheimen Kabinetsrathe Dr. Georg Friedrich Freiherr von Falcke, Kommandeur des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Kommandeur des Kaiserlich Oestreichischen, Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens und Kommandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, und

dem Königlich Hannoverschen Hofrathe Ernst Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen,

andererseits

noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Preußen und Hannover Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratification getroffen worden:

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse der Hannoverschen Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an den Zollverein Preußens und der mit die-

sem zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs zwischen den gedachten Landestheilen und den Preußischen Landen auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die Erhebung einer Ausgleichungs-Abgabe auf der einen oder anderen Seite nothwendig machen würde, wollen Seine Majestät der König von Hannover in den Ihnen gehörigen, oben benannten Landestheilen, eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit der in Preußen gesetzlich bestehenden Besteuerung bewirken.

Artikel 2.

Demgemäß werden Seine Majestät der König von Hannover in den gedachten Landestheilen, was

a) den Branntwein, und

b) das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntweine und Biere aufhören, und eine Branntweinsteuer, imgleichen eine Braumalzsteuer, nach Maaßgabe der desfallsigen Preußischen Steuergesetzgebung sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontrolformen nach, eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff

c) des Tabacks

wollen Seine Majestät der König von Hannover in dem Falle, daß in Ihren fraglichen Landestheilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die in Preußen bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

Artikel 4.

Wegen der Besteurung

d) des inländischen Weins

übernehmen Seine Majestät der König von Hannover die Verpflichtung, die in Preußen bestehende Weinsteuer einzuführen, für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5.

Seine Majestät der König von Hannover werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der betreffenden, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den frag-

lichen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Rezepturen, die Ernennung und Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maaßgebend seyn, welche in der zwischen den hohen kontrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Anschließung der in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Preußen und Hannover, in Beziehung auf die fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile, eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte von der Branntwein- und Braumalzsteuer Statt finden, und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

Artikel 9.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, welche mit dem 1. Januar 1838. zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 31. Dezember 1841. festgesetzt, und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder anderen Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre, und so fort, von 6 zu 6 Jahren als verlängert angesehen werden.

Artikel 10.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden derselben sobald als möglich, spätestens aber bis zum 1. Dezember dieses Jahres zu Hannover ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehende Uebereinkunft von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr v. Canitz und Dallwitz.

Georg Friedrich Freiherr v. Falcke.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Besteuerung inneren Erzeugnisse in den, dem Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssysteme verbundenen Staaten angeschlossenen Braunschweigschen Landestheilen. Vom 1. November 1837.

Im Zusammenhange mit der zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Braunschweig andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Anschließung einiger Braunschweigschen landestheile an den Zollverein der zuerst gedachten Staaten, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig nämlich:

dem Königlich Preußischen Generalmajor, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Hannoverschen, Großherzoglich Oldenburgschen, Herzoglich Braunschweigschen und Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Hofe, Carl Wilhelm Ernst Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preußischen Militair-Verdienst-Ordens mit dem Eichenlaube, des eisernen Kreuzes erster Klasse, des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, so wie des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter, des St. Stanislaus-Ordens zweiter und des St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, und

dem Königlich Preußischen Regierungsrathe, Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

einerseits und

dem Herzoglich Braunschweigschen Finanzdirektor und Geheimen Legationsrathe August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur zweiter Klasse vom Herzoglich Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, Kommandeur des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

andererseits,

noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Preußen und Braunschweig Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratification getroffen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse des Herzoglich Braunschweigschen Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amts Calvörde des Braunschweigschen Antheils an dem Dorfe Pabstorf und des

Dorfes Hessen an den Zollverein Preußens und der mit diesem zu einem Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs zwischen den gedachten landestheilen und den Preußischen landen auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe auf der einen oder auf der anderen Seite nothwendig machen würde, wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig in den Ihnen gehörigen, oben benannten landestheilen, eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit der in Preußen gesetzlich bestehenden Besteuerung bewirken.

Artikel 2.

Demgemäß werden Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig in den gedachten landestheilen, was

a) den Branntwein, und

b) das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntweine und Biere aufhören, und eine Branntweinsteuer, imgleichen eine Braumalzsteuer nach Maaßgabe der desfallsigen Preußischen Steuergesetzgebung sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontrollformen nach, eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff

c) des Tabacks

wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig in dem Falle, daß in Ihren fraglichen landestheilen der Tabacksbau irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die in Preußen bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

In dem Herzoglich Braunschweigschen Amte Calvörde wird die Einführung dieser Steuer sogleich mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Uebereinkunft erfolgen.

Artikel 4.

Wegen der Besteuerung

d) des inländischen Weins

übernehmen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig die Verpflichtung, die in Preußen bestehende Weinsteuer einzuführen, für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Herzoglich Braunschweigschen landestheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen,

sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der betreffenden, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigschen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Rezepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maaßgebend seyn, welche in der zwischen den hohen kontrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Anschließung der in Rede stehenden Herzoglich Braunschweigschen landestheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Preußen und Braunschweig in Beziehung auf die fraglichen Herzoglich Braunschweigschen landestheile, eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte von der Branntwein- und der Braumalzsteuer Statt finden, und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

Wegen der Theilung des Ertrags der Tabacksteuer im Amte Calvörde ist besondere Verabredung getroffen worden.

Artikel 9.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, welche mit dem 1. Januar 1838. zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 31. Dezember 1841. festgesetzt, und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder anderen Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre, und so fort, von 6 zu 6 Jahren als verlängert angesehen werden.

Artikel 10.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden derselben sobald als möglich, spätestens aber bis zum 1. Dezember dieses Jahres zu Hannover ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehende Uebereinkunft von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr v. Canitz und Dallwitz.

August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Berichtigung.

S. 70. Artikel 1. statt Slcheichhandels: Schleichhandels

S. 77. Artikel 4. c. statt Einbegriff: Eingriff

S. 77. Artikel 5. a. statt und unmittelbaren: und zum unmittelbaren.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dienstags, den 19 Juni 1838.

Gesetzliche Bestimmung

über die den Advocaten und Anwälten bei Extrahirung von Mandaten gebührende arrha.

Es sind bei einigen Gerichten des Landes Zweifel darüber vorgekommen, ob den Advocaten und Rechtsanwälten bei Extrahirung von Mandaten auch in den Fällen eine arrha oder Informationsgebühr zukomme, wenn die betreffende Sache nicht zu terminlichen Verhandlungen gebracht, und das Mandat nicht in Folge eines protocollarischen Vertrags erwirkt werde.

Da indessen die in der Verordnung vom 22sten September 1824 über die Gebühren der Advocaten und Procuratoren §. 11. Nro. 1. enthaltene Bestimmung die Informationsgebühr allgemein, und ohne Unterscheidung des ordentlichen Prozesses von andern Verfahrungsarten, zubilligt; so wird mit Höchster Genehmigung hierdurch erklärt, daß es den Advocaten und Rechtsanwälten gestattet ist, in dem Mandatsprocesse eine arrha oder Informationsgebühr nach der in der bemerkten Verordnung vorgeschriebenen Taxe auch in dem Falle zu berechnen, wenn es zu einer protocollarischen oder terminlichen Verhandlung nicht kommen sollte.

Hiernach haben sich sämmtliche Gerichtsbehörden in Zukunft zu achten.

Arolsen den 11 Juni 1838.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dienstags, den 10 Juli 1838.

Weisung an sämmtliche Förster und Forstlaufer,

welchen die Aufsicht über Communal- und Privat-Waldungen übertragen ist, zur Anzeige von Forstfreveln, welche in benachbarten Großherzoglich Hessischen Waldungen verübt werden.

Durch eine Uebereinkunft mit der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung ist bestimmt worden, daß die Forstbedienten beider Staaten verpflichtet sein sollen, alle Forstfrevel, welche sie wahrnehmen, sie mögen nun bezüglich auf hiesigem oder Großherzoglich Hessischen Gebiete, von diesseitigen oder jenseitigen Unterthanen verübt sein, pflichtmäßig anzuzeigen und einzurügen.

Nachdem die Fürstliche Domainen- und Forstkammer bereits den herrschaftlichen Forstofficianten in Gemäßheit jener Uebereinkunft die nöthige Weisung ertheilt hat, so werden, mit Höchster Genehmigung, nunmehr auch sämmtliche, mit der Aufsicht über Communal- oder Privat-Waldungen beauftragte Förster und Forstlaufer hierdurch angewiesen, alle von ihnen wahrgenommen werdenden in Großherzoglich Hessischen Waldungen, gleichviel ob von hiesigen oder jenseitigen Unterthanen verübten Forstfrevel, in Zukunft der einschlägigen Behörde pflichtmäßig anzuzeigen.

Arolsen den 26 Juni 1838.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Nachträgliche gesetzliche Bestimmung

zu dem Gesetze über den Wege- und Brückenbau im Fürstenthum Waldeck, hinsichtlich der Baumpflanzungen an den Staatswegen.

In dem Gesetze über den Wege- und Brückenbau im Fürstenthum Waldeck vom 13ten März 1834 ist §. 27. sub Nro. 2. bestimmt, daß sämmtliche Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke zunächst das Recht haben, die Baumpflanzungen neben diesen auf eigene Kosten anzulegen ꝛc. und ferner daß, wenn die sämmtlichen Eigenthümer von solcher Befugniß keinen Gebrauch machen wollen, solche auf die betreffende Stadt- oder Dorfgemeinde, und endlich, falls auch diese sich ablehnend erklärt, auf den Staat übergehen solle.

Da durch diese Bestimmung der Fall herbeigeführt werden kann, daß durch die Ablehnung einzelner Eigenthümer anliegender Grundstücke, das Vorhaben sämmtlicher übrigen Anlieger, Bäume anzupflanzen, vereitelt und ihnen der durch das Gesetz zugedachte Vortheil wieder entzogen wird, so ist zur Abwendung dessen von des Fürsten Durchlaucht im Einvernehmen mit löblicher Landstandschaft Folgendes weiter verordnet:

Wenn nicht sämmtliche Eigenthümer der in der Gemarkung einer Gemeinde an der Chaussee liegenden Grundstücke von der Befugniß des Baumpflanzens Gebrauch machen wollen, wohl aber die Mehrzahl derselben, welche jedoch nicht nach Köpfen, sondern nach dem Verhältniß der Längen-Ausdehnung der anliegenden Grundstücke zu berechnen ist, so sollen die zu dieser Mehrzahl gehörenden Eigenthümer zur Bepflanzung des an ihre Grundstücke angrenzenden Theils der Straße alsdann berechtigt sein, wenn sie zusammen die Bepflanzung der Antheile der dissentirenden Minorität, und die gehörige Unterhaltung dieser Pflanzung auf ihre Kosten und zu ihrem Nutzen ebenfalls übernehmen.

Diese gesetzliche Bestimmung wird zur allgemeinen Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Arolsen den 26 Juni 1838.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dienstags, den 17 Juli 1838.

Gemeiner Bescheid

wegen der von den Regierungs-Procuratoren beizubringenden Vollmachten in Justizsachen.

Sämmtliche Regierungs-Procuratoren werden hierdurch angewiesen, in Zukunft nur solche Vollmachten in Justizsachen bei Uns einzureichen, welche der gesetzlichen Vorschrift gemäß eingerichtet sind. Für den Contraventionsfall wird neben Verwerfung der gesetzwidrigen Vollmacht eine Strafe von Einem Rthlr. angedrohet.

Arolsen den 5 Juli 1838.

Fürstl. Waldeckische Regierung, Justizsenat.

F. Klapp.

Verordnung

wegen

der von der Bereitung des Branntweins zu entrichtenden Steuer.

Bei dem bisherigen Erhebungssatze von 1½ Silbergroschen für 20 Quart Maischraum für jede Einmaischung im Königreich Preußen und von der Hälfte dieses Betrags im Fürstenthum Waldeck ist vorausgesetzt, daß nach der im Preußischen Gesetze vom 8ten Februar 1819 ausgedrückten Absicht, von jedem Quart gewonnenen Branntweins zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles im Königreich Preußen 1 Sgr. 6¾ Silberpfennig (1 ggr. 3 Pf.) und im Fürstenthum Waldeck die Hälfte dieses Betrags als Steuer wirklich aufgebracht werde.

Durch die allmählige Vervollkommnung des Betriebs der Branntweinsbrennerei ist es inzwischen nach und nach dahin gekommen, daß dermalen jener Erhebungssatz der Maischsteuer dieser Voraussetzung nicht mehr entspricht. Um dieses, der Staatskasse nachtheilige Mißverhältniß zu beseitigen und die von dem Maischraume zu erhebende Abgabe dem eigentlichen Steuersatze wiederum näher zu bringen, ist die Bestimmung getroffen, und unter'm 16ten Juni d. J. im Königreiche Preußen auch bereits zum Gesetze erhoben, daß vom 1sten August dieses Jahrs an der Erhebungssatz der vollen Steuer von 20 Quart Maischraum für jede Einmaischung auf 2 Silbergroschen erhöhet werden soll.

Da nun nach dem Inhalte des dießseits mit der Krone Preußen abgeschlossenen Staats-Vertrags über die Vereinigung zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersysteme die im Fürstenthum Waldeck zur Erhebung kommende Branntweinssteuer die Hälfte des jeweilig im Königreich Preußen gesetzlich eingeführten Steuersatzes betragen soll; so wird Namens des Fürsten Durchlaucht, im Einvernehmen mit löblicher Landstandschaft, hierdurch verordnet, wie folgt:

§ph. 1.

Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder andern mehligen Stoffen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung

desselben, soll im Fürstenthum Waldeck für jede 20 Quart des Rauminhalts der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung Einen Silbergroschen (für 10 Quart Maischraum ½ Silbergroschen) betragen.

§ph. 2.

landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1sten November bis 1sten Mai im Betriebe sind, nur selbstgewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, haben die Abgabe von 20 Quart Maischraum mit ⅚ Silbergroschen (von 10 Quart Maischraum $^5/_{12}$ Silbergroschen zu entrichten.

Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1sten August dieses Jahrs an zur Ausführung und werden zur allgemeinen Nachachtung hiermit verkündigt. Arolsen den 10 Juli 1838.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Nachtrag zu der Verordnung vom 3. April 1829

über

das Ausleihen gerichtlich deponirter Gelder ꝛc. an die Landschaftlichen Cassen.

In dem §. 9. der Verordnung vom 3ten April 1829 über das Ausleihen gerichtlich deponirter Gelder ꝛc. an die landschaftlichen Cassen (Nro. 7. der Reg. Blätter) ist vorgeschrieben, daß sämmtliche Gerichtsbehörden und Commissarien die von den im §. 1. des angezogenen Gesetzes genannten, deponirten Gelder eingenommenen Zinsen, mit einem General-Verzeichniß versehen, an den Regierungsregistrator Schröder dahier am Schlusse eines jeden Jahrs, verschlossen einschicken sollen.

Da diese Vorschrift aber nicht allenthalben befolgt wird, vielmehr die Zinsen von vielen deponirten Geldern noch nicht eingehoben sind, und dadurch einerseits der Schulfond die ihm gebührenden Zinsen nicht zu rechter Zeit erhält, anderntheils auch die Führung der Land-Einlösungscasse erschwert wird, so wird mit Höchster Genehmigung Folgendes hierdurch verordnet:

1. Sämmtliche Gerichtsbehörden und Commissarien sollen binnen 6 Wochen ein Verzeichniß sämmtlicher von ihnen in die Landeinlösungscasse bisher gerichtlich deponirten und noch nicht wieder zurückgezahlten Gelder, an den Landrentmeister, Herrn Hofrath Waldeck einsenden, welcher seinerseits die dem Schulfond vorläufig zugewiesenen Zinsen am Schlusse dieses Jahres an die Regierung einzusenden hat.

2. Für die Zukunft haben die oben genannten Behörden und Commissarien bei Einsendung von Geldern in die Landeinlösungscasse jedesmal ausdrücklich zu bemerken, in welcher Eigenschaft dieselben eingezahlt werden, ob nemlich als ein depositum, wovon nach der gedachten Verordnung die Zinsen dem Schulfond zukommen, oder als Massen-Curatel- oder überhaupt solche Gelder, von denen die Zinsen nicht dem Schulfond, sondern den Interessenten oder andern Behörden gebühren.

Der Landrentmeister, Herr Hofrath Waldeck hat alsdann auf den Grund dieser Verzeichnisse künftig am Schlusse eines jeden Jahrs das Verzeichniß

der im Laufe deſſelben fällig gewordenen Zinſen von deponirten Geldern ſelbſt anzufertigen und danach die Zahlung an die Regierung zu leiſten, auch davon, daß ſolches geſchehen, die Behörden, welche die deposita eingezahlt haben, durch Extracte des Verzeichniſſes zu benachrichtigen.

Was übrigens die Maſſen ꝛc. Gelder und die davon fälligen Zinſen betrifft, ſo bleibt es lediglich bei der bisherigen Geſetzgebung.

Arolſen den 10 Juli 1838.

Fürſtlich Waldeckiſche Regierung.

C. Varnhagen.

Erläuterung des Gesetzes vom 28. März 1833

wegen Anwendung der Verordnung vom 9ten Januar 1736, so wie der Verordnung vom 11ten December 1830 in Betreff der Erbfolge in ein Bauergut, auf Erbbeständsmühlen und sonstige Erbbeständs-Güter.

Durch das oben angeführte Gesetz vom 28sten März 1833 (pag. 22. der Reg. Blätter) ist §. 1. bestimmt worden, daß die oben bemerkten Verordnungen auch auf Erbbeständsmühlen und sonstige Erbbeständsgüter angewendet, dabei jedoch

überall die etwa von der Verordnung abweichenden vertragsmäßigen Bestimmungen berücksichtigt werden sollten.

Da indessen unter den erwähnten

von der Verordnung abweichenden vertragsmäßigen Bestimmungen nur solche verstanden sind, welche etwa zwischen dominus directus und dem Erbbeständer getroffen werden, oder welche zwischen Mitgliedern der erbbeständischen Familie schon vor Erlaß des gedachten Gesetzes verabredet worden sind, so wird diese Erläuterung zur Verhütung unrichtiger Auslegungen, mit Höchster Genehmigung zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Arolsen den 3 Juli 1838.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Aufforderung.

Denjenigen Behörden, welche mit den in §pho. 5. der Verordnung vom 14ten Mai d. J. wegen der Aufsicht zur Sicherung des Salz-Regals vorgeschriebenen Berichten über die geschehene Verpflichtung der mit jener Aufsicht gesetzlich beauftragten Personen noch zurückstehen, wird andurch aufgegeben, diese Berichte längstens und unfehlbar binnen 14 Tagen anhero zu erstatten. Arolsen den 11 Juli 1838.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Dienstags, den 28 August 1838.

Bekanntmachung,

daß in diesem Jahre die Feldfrüchte wegen der nassen Witterung an Sonn- und Festtagen eingeärndtet werden dürfen.

Des Fürsten Durchlaucht haben gnädigst gestattet, daß wegen der nassen Witterung in diesem Jahre die Feldfrüchte an den Sonn- und Festtagen nach beendigtem Gottesdienste eingeärndtet werden dürfen.

Dieses wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Arolsen den 24 August 1838.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Wahrschauung

vor dem Genusse des s. g. Mutterkorns.

Da in diesem Jahre, eingegangener Anzeige zufolge, sich an verschiedenen Orten in den Kornähren s. g. Mutterkorn befindet, diese Frucht aber der Gesundheit der Menschen und des Viehes schädlich ist; so sehen Wir Uns veranlaßt, die Bewohner der betreffenden Gegenden des hiesigen Landes vor dem Genuß des Mutterkorns hierdurch zu wahrschauen, mit der Aufforderung: die nöthige Aufmerksamkeit auf dasselbe zu richten, den Roggen sorgfältig zu reinigen, und das ausgeschiedene Mutterkorn sofort zu vernichten. Arolsen den 24 August 1838.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Dienstags, den 11 September 1838.

Wahrschauung

gegen das Reisen diesseitiger Unterthanen in die Königlich Preußischen Staaten zum Ankauf von Heede ꝛc. ohne gehörige Reisepässe.

Die Königlich Preußische Regierung zu Arnsberg hat Uns eröffnet, daß in Zukunft diejenigen Unterthanen des hiesigen Landes, welche sich in die Königlich Preußischen Staaten zum Einkauf von Heede, Werg ꝛc. begeben, und nicht mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse versehen sind, im Betretungsfalle als Vagabunden behandelt und in das Land- Armen- und Arbeitshaus in Benninghausen zur Strafabbüßung abgeführt werden sollen.

Diese Verfügung wird mit Höchster Genehmigung zur allgemeinen Wahrschauung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Arolsen den 30 August 1838.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 12. Dienstags, den 25 Sept. 1838.

Verordnung

wegen

der Betriebszeit der landwirthschaftlichen Branntweinsbrennereyen.

Namens des Fürsten Durchlaucht wird andurch verordnet, daß die als Bedingung der Zulassung landwirthschaftlicher Branntweinsbrennereyen zu dem mindern Maischsteuersatze nach der Verordnung vom 10ten Juli d. J. auf den Zeitraum vom 1sten November bis 1sten Mai beschränkte Betriebsfrist solcher Brennereyen bis zum 16ten Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, auch für das Fürstenthum Waldeck erweitert ist.

Arolsen den 13 September 1838.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Bekanntmachung

über die Anwendbarkeit der zwischen der Krone Preußen für sich und in Vertretung des Zollvereins einer Seits, und der Staatsregierung des Königreichs Hannover ꝛc. anderer Seits abgeschlossenen, durch das Regierungsblatt Nro. 6 von diesem Jahre publicirten Verträge zu Verhütung des Schleichhandels ꝛc. auch auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die Fürstlich Schaumburg-lippesche Regierung ist mittelst eines am 11ten November v. J. mit den Regierungen von Hannover, Oldenburg und Braunschweig abgeschlossenen Vertrages dem Steuer-Verbande dieser Staaten mit dem Fürstenthume Schaumburg-lippe, jedoch mit Ausnahme des Amtes Blomberg, beigetreten. In Folge dieses Beitritts und gemäß des bei dem Abschlusse des durch das Regierungsblatt publicirten Vertrages zwischen Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins einerseits und Hannover, Braunschweig und Oldenburg andererseits vom 1sten November 1837 getroffenen Verabredungen, finden nunmehr die Bestimmungen

a.) der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels, — Anlage A. des Vertrages vom 1sten November 1837 (Regierungsblatt Nro. 6 von 1838;)

b.) der Uebereinkunft wegen des Anschlusses verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs, — Anlage D. des gedachten Vertrages, (Regierungsblatt Nro. 6 von 1838;)

c) der Uebereinkunft wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, — Anlage E. des gedachten Vertrages, (Regierungsblatt Nro. 6 von 1838;)

auch im Verhältnisse zwischen Waldeck und dem Fürstenthum Schaumburg-lippe, mit Ausnahme des Fürstlichen Amtes Blomberg, volle Anwendung, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, indem insonderheit sämmtliche betreffende dießseitige Behörden angewiesen werden, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu richten.

Arolsen den 13 September 1838.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dienstags, den 6 November 1838.

Verordnung

wegen

Bestrafung der von Schulkindern verübten Waldfrevel.

Obwohl nach der Natur der Sache und auch nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung derjenige, welcher durch Andere einen Waldfrevel begehen läßt, gleich demjenigen, welcher aus einem für ihn begangenen Waldfrevel den Nutzen ziehet, für die gesetzliche Strafe, Waldentschädigung und Rugegebühr ebenfalls tenent ist, so ist doch bei Abhaltung der Forstgerichte verschiedentlich von dieser Regel abgewichen, wenn Schulkinder den Waldfrevel begangen hatten, indem man dann oft es bei einer Züchtigung der letzten in der Schule hat bewenden lassen.

Um dieser Unregelmäßigkeit abzuhelfen, wird Namens des Fürsten Durchlaucht andurch Folgendes verordnet:

I. Wenn Waldfrevel von Schulkindern begangen werden, sollen die Forstgerichtsbehörden jedesmal genau ermitteln, ob

1. Eltern, Vormünder, Pfleger oder sonstige Personen, denselben dazu Auftrag gegeben haben, und ob
2. das gefrevelte Holz, laub oder Gras jenen Personen zu Nutzen gekommen ist.

In dem einen wie in dem andern Falle muß denselben die gesetzliche Strafe, Waldentschädigung und Rugegebühr zur last gesetzt werden.

II. Eine Bestrafung der Schulkinder in der Schule findet nur dann statt, wenn dieselben

ohne Auftrag und Geheiß jener Personen den Frevel begangen haben.

Diese Verordnung wird zur allgemeinen Nachachtung andurch verkündigt. Arolsen den 15 October 1838.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dienstags, den 13 November 1838.

Erneuerung der gesetzlichen Vorschrift,

wodurch sämmtlichen israelitischen Familien die Annahme und Beibehaltung unveränderlicher Geschlechtsnamen anbefohlen ist.

Durch Verordnung vom 22sten Februar 1788 ist gesetzlich bestimmt worden, daß in beiden Fürstenthümern kein neu recipirter Israelit und dessen Nachkommen einen andern, als den im Schutzbriefe bemeldeten Geschlechtsnamen, ein dermalen bereits beschützter Jude und die Seinigen aber keinen andern, als den sie dermalen führen, und vor Gericht als ihren Geschlechts-Namen anerkennen werden, sub poena falsi sich beilegen sollen.

Da diese gesetzliche Vorschrift aber nicht überall gehörig befolgt ist, so wird dieselbe mit Höchster Genehmigung Serenissimi zur allgemeinen Nachachtung erneuert und eingeschärft.

Indem dieses zur öffentlichen Kunde gelangt, wird auch sämmtlichen Beamten, welche durch die Verordnung vom 15ten Julius 1833 mit der Aufsicht über die israelitischen Gemeinden beauftragt sind, besonders aufgegeben, die in denselben befindlichen Israeliten zu gerichtlicher Angabe der von ihnen gewählten Geschlechts-Namen anzuweisen, und im Uebrigen auf den genauen Befolg dieser gesetzlichen Vorschrift mit Nachdruck zu halten.

Arolsen den 5 November 1838.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dienstags, den 11 December 1838.

Bekanntmachung,

die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend.

Um den Satz der Steuer-Vergütung für ausgeführten inländischen Branntwein mit dem durch die Verordnung vom 10. Juli 1838 (Nro. 9. des Regierungsblatts) berichtigten Erhebungssatze der Maischsteuer in ein angemessenes Verhältniß zu bringen und zugleich, durch Vereinfachung der bei der Branntweinsausfuhr gegen Steuer-Vergütung zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten, die Benutzung der Gelegenheit zum Absatz von Branntwein nach dem Auslande möglichst zu erleichtern, sind nachstehende anderweite Bestimmungen getroffen, und werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Vom 1sten November d. J. an wird bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins (über die Grenzen des Zoll-Vereins-Gebiets hinaus) nach dem Auslande, insofern derselbe eine Alkoholstärke von 35 Prozenten nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens Einen Eimer (60 Quart) beträgt, eine Steuer-Vergütung von Zehn Silberpfennigen für jedes Quart Branntwein zu Funfzig Prozent Alkohol nach Tralles oder (was dasselbe ist) von Einem Silbergroschen und acht Pfennigen für jedes Einhundert der durch Multiplikation der Quartzahl des

Branntweins mit der Gradezahl ermittelten, in dem Branntwein enthaltenen Prozente Alkohol (nach Tralles) gewährt.

Diese volle Steuer-Vergütung versteht sich jedoch nur von solchem Branntwein, welcher den vollen im Königreiche Preußen eingeführten Steuersatz trägt; und wird also bei Branntwein aus dem Fürstenthum Waldeck, in so fern davon beim Uebergange nach Preußen keine Ausgleichungsabgabe entrichtet worden, nur halb gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3.) ausgeführten Branntwein bleiben die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern für 243,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

§. 2.

Auf die im §. 1. bestimmte Vergütung hat Jeder Anspruch, der inländischen Branntwein ausführt und die in den folgenden §§. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung desselben in einzelnen Fällen aber vorbehalten.

Die Steuer-Vergütung wird in der Regel nur gewährt, wenn die Ausfuhr des Branntweins über ein Haupt-Zollamt bewirkt wird und darf bei der Ausfuhr über ein Neben-Zollamt I. Klasse nur in dem Falle statt finden, wenn letzteres zu derartigen Abfertigungen ausnahmsweise besonders befugt ist.

§. 3.

Soll Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung ausgeführt werden, so hat der Eigenthümer desselben solches dem Steueramte seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem unten abgedruckten Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung, welche die Menge und Stärke des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins und die Angabe des Ausgangs-Amts enthalten muß, anzuzeigen.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Ausgangs-Amts nichts zu erinnern, so gibt dasselbe ein Exemplar der Anmeldung, mit seinem Visa und Stempel versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4.

Mit der zurückempfangenen Anmeldung (§. 3.), welche den Transport begleiten muß, wird der Branntwein dem gewählten Ausgangs-Amte zur Revision gestellt. Auf Grund derselben vermerkt das Amt in der Anmeldung bei jedem Gebinde die ermittelte Menge und Stärke des Branntweins, bescheinigt demnächst darin die unter amtlicher Begleitung wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze und sendet die so bescheinigte Anmeldung an dasjenige Hauptamt, in dessen Bezirke der Versender wohnt.

Dem Waarenführer wird über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins bei dem Ausgangsamte eine Bescheinigung ertheilt.

§. 5.

Von dem Hauptamte, in dessen Bezirke der Versender wohnt, wird die Steuer-Vergütung am Schlusse des Monats mittelst einer, der Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden und sämmtliche, im laufe des Monats eingegangene Ausfuhr-Bescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge ertheilt die Provinzial-Steuer-Behörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhr-Bescheinigung ein Anerkenntniß des Inhalts,

daß dem Versender für den (nach Menge und Stärke anzugebenden) Branntwein, welcher am .. (Tage) über das Hauptzoll-Amt zu .... ausgeführt worden, eine Steuer-Vergütung im Betrage von ... zustehe, welches dem Versender durch das betreffende Hauptamt zugestellt wird.

§. 6.

Die Anerkenntnisse werden auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der darauf anerkannten Steuer-Vergütung realisirt. Es kann demnach der Versender das empfangene Anerkenntniß,

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, entweder zur Tilgung eines,

demselben entsprechenden Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen oder, wenn er keinen Steuer-Kredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben;

b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, zu dem unter a. angegebenen Zwecke an einen Brennerei-Inhaber cediren; dieser muß jedoch das Anerkenntniß selbst benutzen und darf dasselbe nicht auf einen Dritten übertragen;

c) wenn von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel kein Gebrauch gemacht wird, den Betrag der darauf anerkannten Steuer-Vergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuer-Behörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschlusse aus der Provinzial-Steuerkasse baar gezahlt erhalten. Die baare Zahlung der Steuer-Vergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf, unter Beifügnng der Anerkenntnisse, so zeitig von dem Versender an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur grade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen; auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, von dem Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 7.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 6. der Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums vom 27sten November 1825., wegen Kreditirung der Branntweinsteuer, wird auch ferner die Abführung von inländischem Branntwein zu einer Packhofs-Niederlage, Behufs der von dort aus gegen Steuer-Vergütung zu bewirkenden Ausfuhr nach dem Auslande gestattet.

Auch bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Ab-

fertigung und Erlangung der Bonification die bevorstehenden Bestimmungen §§. 3 — 6. mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Haupt-Amts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhr-Bescheinigung (§. 4.) vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuer-Vergütung dem unversteuerten lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer, der Eingangs-Abgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr zurückversetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage nach dem Auslande innerhalb der durch die Packhofs-Reglements festgesetzten lagerfrist völlig steuerfrei erfolgt.

§. 8.

Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer vom Branntwein, oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuer-Vergütung bei der Exportation nach sich, so wie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung statt findet. Arolsen den 24 November 1838.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Die in Nro. 15. des Regierungsblatts in diesem Jahr als ein Erlaß Fürstlicher Regierung abgedruckte Bekanntmachung war mir so, wie sie dort abgedruckt ist, nämlich ohne Unterschrift, aus der Canzlei Fürstlicher Regierung zugesandt worden. Dieser Mangel wurde erst nach deren Abdruck bemerkt. Da jener Bekanntmachung also das Kennzeichen der Aechtheit fehlt, so hat Fürstliche Regierung den gegenwärtigen Abdruck verordnet.

Mengeringhausen den 15 December 1838. Weigel.

Der unterzeichnete {Brennereiinhaber / Kaufmann} meldet hiermit dem Königl. Preuſſiſchen und Fürſtl. Waldeckiſchen Steuer-Amte zu N. im Bezirke des Königl. Preußiſchen und Fürſtl. Waldeckiſchen Haupt-Steuer-Amts zu Warburg, daß er beabſichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachſtehend näher deklarirten inländiſchen Branntwein innerhalb der nächſten {Tage / Wochen} über das Haupt – Zoll – Amt zu N. in das Ausland auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Ausgangs-Beſcheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Verſenders.				Reviſionsbefund des Ausgangs-Amts. (mit Buchſtaben zu ſchreiben.)	
Der einzelnen Gebinde		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		Des Branntweins	
laufende Nro.	Marke und Nummer.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Prozent.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Prozent.

N. den ten

Unterſchrift des Verſenders.

Geſehen N. den ten

(Siegel) Firma der Steuerſtelle.

Unterſchrift.

Die Richtigkeit vorſtehender Ermittelungen beſcheinigen

N. den ten

Die Reviſions-Beamten.

Unterſchriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze beſcheinigen

N. den ten

Unterſchriften.

Daß die oben bezeichneten (Zehn) Gebinde, welche zuſammen (Zweitauſend und funfzehn) Quart Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholſtärke enthalten haben, über die Grenze ausgeführt worden ſind, wird hiermit beſcheinigt. N. den ten

Königl. Preuss. und Fürstl. Waldeck. Haupt – Zoll – Amt.

(Siegel) Unterſchriften.

Bekanntmachung

der anderweiten Organisation der Königlich Preußischen Untergerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Arnsberg.

Für die Königlich Preußischen Untergerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Arnsberg ist die nachfolgende anderweite Organisation getroffen, welche mit Höchster Genehmigung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht wird. Arolsen den 7 December 1838.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
C. Varnhagen.

Des Königs Majestät haben unterm 22. August l. J. den Plan zu einer anderweiten Organisation der Königlichen Untergerichte im Departement des hiesigen Ober-Landesgerichts genehmigt, und die zur Ausführung erforderlichen Normal-Etats vollzogen.

Von Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister Mühler beauftragt, mache ich dies den sämmtlichen jetzt bestehenden Königlichen Untergerichten bekannt, und veranlasse dieselben, den bei ihnen angestellten Beamten und den in ihren Bezirken wohnenden Justiz-Commissarien von den bevorstehenden neuen Einrichtungen Kenntniß zu geben und das Nöthige zur Ausführung sofort vorzubereiten, damit die ganze Organisation mit dem 1. Januar künftigen Jahres überall ins Leben treten kann.

Folgendes ist das Wesentliche derselben:

I. Mit dem Tage der eintretenden Wirksamkeit der neuen Gerichte, welcher baldigst bekannt gemacht werden wird, sind die Justizämter Balve und Gesecke als solche, die Justizämter Belecke, Bilstein, Eslohe, Menden und Oestinghausen aber völlig aufgehoben.

Das Justizamt Oestinghausen gehet ganz, das Justizamt Menden theilweise zum Departement des Ober-Landesgerichts zu Hamm über. Ersteres wird mit dem Land- und Stadtgericht zu Soest vereinigt; das Justizamt Menden aber wird, so weit es einen Theil des Kreises

Iserlohn oder den Bezirk der Bürgermeisterei Menden mit den Steuergemeinden Menden, Halingen, Sümmern, Schwitten, Wimbern und Böingsen begreift, der Jurisdiction des land- und Stadtgerichts zu Iserlohn überwiesen; der übrige Theil, nämlich die Steuergemeinde Voßwinkel, wird mit dem Bezirke des land- und Stadtgerichts zu Arnsberg vereiniget.

II. Völlig unverändert bleiben die Bezirke des land- und Stadtgerichts zu Siegen und der bisherigen Justizämter Berleburg, Brilon, Bursbach, Hilchenbach, Laasphe, Marsberg, Medebach und Werl.

III. Das zeither zum Departement des Ober-landesgerichts zu Hamm gehörig gewesene Königlich Preußische Fürstlich lippesche Gesammtgericht zu Lippstadt ist zum Departement des Oberlandesgerichts Arnsberg gewiesen.

IV. Künftig werden zum Arnsberger Ober-landesgerichts-Bezirke folgende Untergerichte gehören:

1.

Das land- und Stadtgericht zu Arnsberg, verbunden mit einer ständigen Gerichts-Commission zu Balve.

Dessen Personal besteht in

einem Director,
sechs Assessoren,
fünf Büreau-Vorständen oder Sekretarien,
einem Sekretariats-Assistenten, der zugleich Executions- und Gefangen-Inspector ist,
einem Depostal- und Salarien-Kassen-Rendanten,
einem Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor,
neun Unterbeamten, nämlich 6 Boten und Executoren, 2 Gefangenwärtern und einem Hausknecht.

In Civilsachen übt dieses Gericht Jurisdiction aus:

a. im ganzen Kreise Arnsberg, mit Ausschluß der zum land- und Stadtgerichte zu Rüthen gelegten Bürgermeisterei Warstein mit Hirschberg und der zum land- und Stadtgerichte Attendorn gewiesenen Steuergemeinden Hohenwibbecke und Wildewiese;

b. in dem zum Kreise Soest gehörenden Kirchspiele Coerbecke oder den Steuergemeinden Coerbecke und Günne.

Es ist mithin aus den Bezirken der Justizämter Arnsberg und Balve und aus Theilen der aufgehobenen Justizämter Menden, Belecke und Eslohe gebildet und hat 27588 Eingesessene.

In Criminalsachen ist es Untersuchungs-Behörde für das ganze Herzogthum Westphalen, jedoch mit Ausschluß der nach §. 1. zum Ober-Landesgerichts-Departement Hamm übergehenden Theile.

Die Gerichts-Commission zu Balve wird Jurisdiction innerhalb der Grenzen ihrer Competenzbefugnisse über die Bürgermeisterei Balve, d. h. über die Steuergemeinden Affeln, Altenaffeln, Balve, Eisborn, Garbeck, Küntrop und Langenholthausen ausüben.

2.

Das land- und Stadtgericht zu Attendorn.

Sein Personal wird bestehen in

einem Director,
zwei Assessoren,
zwei Büreau-Vorständen (Sekretarien),
einem Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten,
drei Unterbeamten (Boten und Executoren).

Dieses Gericht ist zusammengesetzt aus dem bisherigen Justizamtsbezirke Attendorn und aus Theilen der aufgehobenen Justizämtern Bilstein und Eslohe, begreift auch den Bezirk des, in Civil- und Hypothekensachen ausschließliche Gerichtsbarkeit ausübenden Gräflich Plettenbergschen Patrimonial-Gerichts Lenhausen.

Die zu diesem land- und Stadtgericht gewiesenen Steuergemeinden sind folgende:

a. aus dem Kreise Olpe: Attendorn, Heggen, Windhausen, Ewig, Foerde, Elspe, einschließlich Burbecke und Helden, jedoch mit Ausnahme des zum Olper land- und Stadtgerichte gewiesenen Dorfes Oberveischede sammt dem Hause vor'm Neuenwalde;

b. aus dem Kreise Meschede: die Steuergemeinden Fretter, Schoenholthausen, Schlieprüthen, Lenhausen;

c. aus dem Kreise Arnsberg: Hohenwibbecke und Wildewiese;
d. aus dem Kreise Altena die, ursprünglich churkölnisch gewesenen Theile des Kirchspiels Valbert.

Der ganze Gerichtsbezirk zählt 10667 Einwohner.

3.

Das land- und Stadtgericht zu Berleburg,

bestehend aus einem land- und Stadtrichter,
einem Assessor,
einem Büreau-Vorstande (Sekretair),
einem Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten, welcher auch Executions-Inspector ist,
zwei Unterbeamten (Boten),

wird den Bezirk des jetzigen Justizamts gleiches Namens mit 8236 Einwohnern unverändert behalten.

4.

Das land- und Stadtgericht zu Brilon

wird bestehen aus
einem Director,
zwei Assessoren,
zwei Büreau-Vorständen (Sekretarien),
einem Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten,
vier Unterbeamten (Boten),

und behält ebenfalls den bisherigen Jurisdictionsbezirk des Justizamts Brilon mit 13870 Eingesessenen ganz unverändert.

5.

Das landgericht Burbach,

wird, unter Beibehaltung der Bezirke der combinirten Justizämter Burbach und Neunkirchen, welche 7224 Eingesessene zählen, bestehen aus
einem landrichter,
einem Assessor und Ingrossator, welcher zugleich als Vorstand des gesammten Subaltern-Wesens fungiren wird,
einem Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten und Executions-Inspector,
zwei Unterbeamten (Boten),

6.

Das land- und Stadtgericht zu Erwitte mit einer beständigen Gerichts-Commission zu Gesecke.

Es wird bestehen aus

einem Director,
drei Assessoren,
drei Büreau-Vorständen (Sekretarien),
einem Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten,
vier Unterbeamten (Boten).

Seine Gerichtsbarkeit erstreckt sich über die bisherigen Justizämter Erwitte und Gesecke; es wird aber auch die, zeither von dem Justizamte zu Belecke verwaltete Patrimonial-Gerichtsbarkeit von Melrich, welche sich über die Steuergemeinden Melrich und Elieve erstreckt, bis auf Weiteres übernehmen, und der ganze Jurisdictionsbezirk wird 17405 Eingesessene zählen.

Die Gerichts-Commission zu Gesecke wird in der Bürgermeisterei gleiches Namens, oder in den Steuergemeinden Gesecke, Bennighausen (bei Gesecke), Ehringhausen, Langeneicke, Moenninghausen und Stoermede Jurisdiction innerhalb der Grenzen ihrer Competenz ausüben.

7.

Das land- und Stadtgericht Fredeburg

wird bestehen aus

einem Director,
zwei Assessoren,
zwei Büreau-Vorständen mit dem Titel Sekretaire,
einem Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten,
drei Unterbeamten (Boten).

Es behält den Bezirk des Justizamts Fredeburg und erhält noch zugelegt:

a. vom zeitherigen Justizamte Eslohe die Steuergemeinden Isingheim, Cobbenrode, Oedingen, und

b. vom Justizamte Bilstein die Steuergemeinden Lenne und Saalhausen,

wird solchemnach 12283 Eingesessene haben.

8.

Das land- und Stadtgericht zu Hilchenbach

ist besetzt mit

einem land- und Stadtrichter,
einem Assessor und Ingrossator, der zugleich als Vorstand des gesammten Subaltern-Wesens fungirt,
einem Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten, welcher auch Executions-Inspector ist,
zwei Unterbeamten (Boten).

Ihm bleibt der bisherige Justizamtsbezirk mit 7556 Eingesessenen unverändert.

9.

Das land- und Stadtgericht zu Laasphe

behält ebenfalls den bisherigen Gerichtsbezirk mit 11528 Eingesessenen, und erhält an Personal

einen Director,
zwei Assessoren,
zwei Büreau-Vorstände (Sekretarien),
einen Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten,
drei Unterbeamten (Boten).

10.

Das land- und Stadtgericht zu Marsberg,

dessen Bezirk, 8081 Eingesessene enthaltend, unverändert der Justizamtsbezirk Marsberg bleibt, besteht aus

einem land- und Stadtrichter,
einem Assessor,
einem Büreau-Vorstande (Sekretair),
einem Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten, welcher zugleich als Executions-Inspector fungirt,
zwei Unterbeamten (Boten)

11.

Das land- und Stadtgericht Medebach,

dessen Bezirk gleichfalls unverändert bleibt, und 11675 Eingesessene zählt, besteht aus

einem Director,
zwei Assessoren,
zwei Büreau-Vorständen (Sekretarien),
einem Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten,
drei Unterbeamten oder Boten.

12.

Das land- und Stadtgericht Meschede.

Seine Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf den Bezirk des Justizamtes gleiches Namens und auf die vier, jetzt unter Gerichtsbarkeit des Justizamtes Eslohe stehenden Steuergemeinden Eslohe, Reiste, Salvey und Wenholthausen, und zählt 12163 Einwohner.

Das Gerichts-Personal besteht in
einem Director,
zwei Assessoren,
zwei Büreau-Vorständen (Sekretarien),
einem Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten,
drei Unterbeamten (Boten).

13.

Das land- und Stadtgericht Olpe.

Es ist gebildet aus dem Bezirke des Justizamtes gleiches Namens und aus Theilen des Justizamtes Bilstein, namentlich der Stadt und Bauerschaft Olpe und den Steuergemeinden Rohde, Kleusheim, Drolshagen, Benolpe, Bleche, Brachtpe, Husten, Dumecke, Wenden, Hünsborn, Schönau, Roemershagen, Rahrbach, Kirchveischede, Altenhundem, Kirchhundem, Würdinghausen, Selbecke, Oberhundem, Heinsberg, Brachthausen, dem Dorfe Oberveischede sammt dem Hause vor'm Neuenwalde.

Dieser Gerichtsbezirk wird 17520 Eingesessene haben, und das Gerichts-Personal wird bestehen aus:
einem Director,
drei Assessoren, von welchen einer auch Ingrossator seyn und als Vorstand des gesammten Subaltern-Personals fungiren wird,
zwei Büreau-Vorständen (Sekretarien),
einem Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten,
vier Unterbeamten (Boten).

14.

Das land- und Stadtgericht Rüthen.

Sein Personal besteht aus:

einem Director,
zwei Assessoren,
zwei Büreau-Vorständen (Sekretarien),
einem Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten,
drei Unterbeamten oder Boten.

Der Bezirk dieses Gerichts umfaßt den Bezirk des Justizamtes Rüthen und, theilweise, des aufgehobenen Justizamtes Belecke, nämlich die Bürgermeisterei Warstein oder die Steuergemeinden Hirschberg, Warstein, Belecke, Allagen, Mülheim, und hat 12869 Eingesessene.

15.

Das land- und Stadtgericht Siegen mit der damit verbundenen Fabriken-Gerichts-Commission

behält seinen Gerichtsbezirk, welcher 25143 Eingesessene zählt, unverändert, wird aber auch die Criminal-Jurisdiction in dem ganzen Kreise Siegen und im Kreise Wittgenstein über zusammen 59687 Eingesessene ausüben.

Das Personal dieses Gerichts wird bestehen in

einem Director,
vier Assessoren,
drei Büreau-Vorständen (Sekretarien),
einem Sekretariats-Assistenten, welcher zugleich Executions- und Gefangen-Inspector ist,
einem Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten,
einem Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor,
sechs Unterbeamten, von welchen einer als Gefangenwärter fungirt.

16.

Das land- und Stadtgericht Werl.

Ihm bleibt der Bezirk des bisherigen Justizamts gleiches Namens mit 11649 Eingesessenen.

Sein Personal besteht in

einem Director,

zwei Assessoren,
zwei Büreau-Vorständen (Sekretarien),
einem Deposital- und Sportel-Kassen-Rendanten,
drei Unterbeamten (Boten)

17.

Das Königlich Preußische Fürstlich Lippe-Detmoldsche Gesammtgericht zu Lippstadt,

dessen Gerichtsbarkeit sich über die Stadt Lippstadt und deren Feldmark erstreckt und 3834 Eingesessene zählt, geht unverändert aus dem Departement des Ober-Landesgerichts zu Hamm zum Departement des Ober-Landesgerichts zu Arnsberg über.

Das Gerichts-Personal besteht aus
einem Gesammtrichter,
einem Actuar,
einem Boten.

18.

Das Berggericht zu Siegen,

welches als forum speciale in Bergwerkssachen über das ganze Departement des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Arnsberg Jurisdiction hat, bleibt in seinen, durch das Reglement vom 14. August 1837 (Gesetzsammlung Nr. 1816) bestimmten Verhältnissen.

V. Die sämmtlichen Patrimonial-Gerichte bleiben ebenfalls in ihren gegenwärtigen Verhältnissen bestehend; nur geht, wie oben §. IV. Art 6. bemerkt ist, die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Melrich auf das Land- und Stadtgericht zu Erwitte über.

Arnsberg den 31 October 1838.

Der Oberlandesgerichts-Präsident

Mettler.

Bestimmung

der Taxe der Blutegel von jetzt an bis Ende Monats April 1839.

Sämmtlichen Apothekern in beiden Fürstenthümern wird hierdurch aufgegeben, in Ansehung der Blutegel von jetzt an bis zum Schlusse des Monats April 1839 folgende Taxe zu beobachten, und sich auf das Genaueste nach derselben zu richten:

1. Für die mittlere und große Sorte vom Stück 3 Mgr. W. W.
2. Für die kleinere vom Stück . . . 2 „ „ „

Diese Bestimmung wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Arolsen den 7 December 1838.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.